Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1841)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : zweite Hälfte, 1841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Wintersthung. Zweite Balfte, 1841.

(Micht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. Mai 1841. (Morgens um 9 Uhr.) Präsident: Herr Landammann Blösch.

Ramensaufruf. Genehmigung bes Protofolls.

Zagesorbnung.

Vortrag des Militärdepartements, betreffend die Vermehrung des Inftruktionspersonals.

In diesem Vortrag wird aussührlich dargethan, daß seit der Annahme der Militärversassung von 1835 in Folge der in derseleben aufgestellten allgemeinen Militärpslicht die Anzahl der Rekruten mehr als auf das Doppelte der frühern Zahl gestiegen sei, und daß auch die Instruktion selbst sich in verschiedenen Beziedungen vervielsacht habe. Da nun die Obliegenheiten des Instruktionspersonals in außerordenklichem Maße zugenommen, so sei auch eine entsprechende Vermehrung desselben zum unabweislichen Bedürsnisse geworden. Der Antrag geht temnach dahin, daß zum Behuse der Vermehrung des Instruktionspersonals um 10 Mann das Militärbüdget für das laufende Sahr um Fr. 4597. 45 erhöht werden möchte.

Nachdem herr Regierungerath Jaggi, alter, als Berichterstatter ben Antrag zur Annahme empfohlen, wird berfelbe ohne weitere Bemerkung durch's handmehr genehmigt.

Auf einen Vortrag der Justizsektion wird dem Entwurfe eines Freizügigkeitsvertrages zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Spanien die Zustimmung sofort durch's Handmehr ertheilt.

Auf verschiedenc Vorträge der Zustizsektion wird nachstehenden Legaten die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion ohne Bemerkung durch's Handmehr ertheilt:

- 1) Einem durch Testament der Fr. I. M. von Tavel von Bern dem Armengute der Gesellschaft zu Pfistern in Bern geschenkten Legate von Fr. 2000.
- 2) Einem durch bas gleiche Testament dem Infelspitale gemachten Legate von Fr. 2000.
- 3) Sinem durch Testament des Herrn Altappellationsrichters F. B. v. Effinger von Bern der Armenanstalt auf der Grube gemachten Legate von Pfund 4000.

Es werden folgende Anzeigen des Regierungsrathes erlefen:

- 1) Daß dem Herrn Koller, gew. Grundsteuerdirektor des Jura, die marchzählige Besoldung dis jum Tage seiner Abberufung ausgerichtet worden sei, jedoch mit Abzug des Betrages dersenigen Borschüsse, welche für unrichtig und ungesehlich vorgenommene Kadasterscripturen und Auszüge aus den Hypothekenbüchern gemacht und deshalb von den betreffenden Gemeinden nicht anerkannt worden sind;
- 2) betreffend das Strafnachlaßgesuch des Johann Friedli, von Bannwyl, Gemeinde Aarwangen, welcher durch obergerichtliches Urtheil wegen seines Hanges zum Trunke, und wiederholten ruhestörenden Betragens aus dem Amtsbezirk Bern fortgewiesen worden. Der Regierungsrath hat, da keine zureichenden Gründe zu einem Strafnachlaß oder einer Strafumwandlung vorhanden gewesen, den Bittsteller mit seinem Begehren abgewiesen;
- 3) betreffend das von Christian Müller, im Lehn, Gemeinde Belp, zu Gunsten seines wegen groben Holzfrevels, Mißbrauchs und Fälschung des Waldhammers zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verürtheilten Sohnes eingereichte
 Strafumwandlungsbegehren. Da jedoch der Sohn Müller
 noch nicht einmal die Hälfte seiner Strafzeit ausgestanden
 hat, und die Verichte über seine Aufführung in der Strafzanstalt-zu Pruntrut nicht ganz zu seinen Gunsten lauten, so
 hat der Regierungsrath sich nicht veranlaßt gefunden, in
 das vorliegende Begehren einzutreten;
- 4) eine weitere Anzeige des Regierungsratbes geht dahin, es seien die Luise Lüthi, von Röthenbach, zu Bethlehem wohnhaft, und ihre Kinder, wegen verschiedener obwaltender Berdachtsgründe als wahrscheinliche Gethäter eines in dem Waldbezirke bei Bümpliz begangenen Holzsrevels zur ausgestandenen Haft, zu 2/3 der Kosen verurtheilt, und die früher vom Obergerichte wegen anderer Vergehen gegen die Familie Lüthi ausgesprochene Fortweisung aus der Stadtgemeinde Bern auf den Amtsbezirk ausgedehnt worden. Es habe sich nun die Fr. Lüthi mit der Vitte um Erlaß der ihr und ihrer Familie auferlegten Fortweisung an den Großen Rath gewendet. Bei den vorhandenen wenig günstigen Umständen habe jedoch der Regierungsrath die Vittstellerin mit ihrem Begehren abgewiesen;
- 5) eine Mittheilung, betreffend eine von den Amtsnotarien des Amtsbezirks Frutigen im Junius vorigen Jahres an den Großen Rath gerichtete Vorstellung, worin dieselben auf vermeintsiche Uebelstände im Hypothekarwesen ausmerksam machen und um deren Hebung nachsuchen. Diese Vorstellung erzeize sich lediglich als eine Beschwerde, weil der Amtsschreiber in Berufung auf erhaltene Weisungen der Justizsektion, bezüglich auf unterpfändliche Akten, verschiedene Forderungen macht und auf deren Erfüllung besteht, bevor die betreffenden Akten zur Einschreibung in

bie Grundbücher abgenommen werden. Nach forgfältiger Untersuchung durch die Justissektion hat der Regierungsrath diese Beschwerde nicht begründet gefunden und somit die Exponenten unter'm 30. April leththin abgewiesen.

Bortrag des Departements des Innern über das Ansuchen des David Sanzi, von Boltigen, um Rachlaß einer an die Brandassekuranzanstalt zu entrichtenden Entschädigung.

Laut Vortrag soll D. Sanzi laut richterlichen Spruchs Fr. 30,250 der Brandasseluvanzanstalt vergüten, weil er durch grobe Unvorsichtigkeit den am 19. Juli 1840 erfolgten Brand der Kirche und des Pfarrhauses veranlast hat. Gestütt darauf, daß es keiner Behörde zustehen könne, eine Schenkung aus einer von Privaten gebildeten Kassa, wie diejenige der Brandasseluvanzanstalt, zu bewilligen, geht der Antrag auf Abweisung des vorliegenden Gesuches.

Diefer Untrag wird ohne Bemerkung burch's Sandmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements, enthaltend den Wahlvorschlag für Wiederbesetzung der Stelle eines Grundsteuerdirettors im Jura.

Bom Finanzdepartemente find die herren G. 3. henzinger und Amtschreiber Desboeufs vorgeschlagen.

Der Regierungsrath, indem er den Vorschlag bem Großen Rathe empfiehlt, stellt den Antrag, es möchte die gesdachte Stelle nur provisorisch bis jum 1. Zänner 1843 wieder befeht werden.

Die herren Langel, Regierungerath, helg und Roth, ju Wangen, munfchen bagegen, bag bie Stelle fofort befinitiv befest werbe.

Abstimmung.

Bon 99 Stimmen erhalten :

herr henzinger 75

" Desboeufs . . . 9

Leere Stimmzeddel 6

Ernannt ift somit herr henzinger.

Bortrag des diplomatischen Departements fiber das Entlassungsbegehren des herrn Regierungsstatthalters Rohler, als Präsidenten der Dotationskommission.

Neuhaus, Schultheiß, hat dem Vortrage nichts beigufügen, spricht aber, Namens der Behörde, das Bedauern aus, daß herr Kohler diese Stelle verlassen wolle, und trägt darauf an, daß er den wohlverdienten Dank des Großen Rathes erhalten möchte

Dem gestellten Antrage gemäß wird dem herrn Kohler bie nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung ber geleisteten Dienste durch's handmehr ertheilt.

Der herr Landammann fett in Umfrage, ob man fofort jur Wahl eines neuen Prafidenten ber Dotationskommission fchreiten, oder dieselbe verschieben wolle.

Mit 49 gegen 45 Stimmen wird beschlossen, sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, bemerkt, daß in der Dotationsfommission auch die Stelle des in Geldstag verfallenen Brn. Plug erledigt und mithin ebenfalls wieder zu besehen fei.

Der herr Landammann seht hierauf in Umfrage, ob hr. Pluß in Folge seines jungsthin bekannt gemachten Geldstages als wirklich aus dem Großen Rathe und mithin auch aus der Dotationskommission ausgetreten, oder aber nur als eingesstellt zu betrachten sei.

Die herren von Tillier, Regierungsrath, Bubler, Amtsichreiber, und von Jenner, Regierungsrath, glauben, laut bisheriger Uebung und dem Wortlaute des Gesetzes habe die Publikation des Geldstages bis zur vollendeten Verführung desselben nur die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und daher im vorliegenden Falle auch nur die Einstellung in den Funktionen eines Mitgliedes des Großen Rathes zur Folge.

Die herren Ticharner, Altschultbeiß, Funt, Obrecht und Stettler glauben bagegen, die Bekanntmachung bes Geldstages schließe an und für sich ben Verlust ber bürgerlichen Ehrenfähigkeit und mithin auch der Stelle im Großen Rathe in sich, und es sei somit hr. Pluß unzweiselhaft als bereits aus dem Großen Rathe und somit aus der Dotationskommission ausgetreten zu betrachten.

Der Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, pflichtet der lettern Ansicht bei und bemerkt, daß, wenn das Geseth in diesem Falle von Einstellung rede, so sei es deswegen, weil durch den Geldstag die Ehrenfähigkeit nicht, wie durch eine ausgestandene Kriminalstrase, gänzlich und absolut verloren gehe, sondern nach Ausbedung des Geldstages wiederum hergestellt werde; so lange aber der Zustand des Geldstages daure, sei die Wirkung desselben nicht blose Einstellung, sondern wirkslicher Verlust der Ehrenfähigkeit, und somit sei Hr. Plüß als wirklich aus dem Großen Rathe u. s. w. ausgetreten anzusehen.

Mit großer Mehrheit wird hierauf erkannt, es fei die Stelle des hen Plug im Großen Rathe und in der Dotations-kommission als erledigt anzusehen, und es solle sofort zur Wahl eines Mitgliedes der Dotationskommission an deffen Stelle gesichritten werden.

Bu einem Mitgliede ber Datationstommission wird hierauf mit großer Mehrheit ernannt herr Regierungerath Saggi, junger.

Der vorhin jum Prasidenten der Dotationskommission ernannte herr Vicelandammann Funf erklart hierauf, daß, da er von den daherigen Verhältnissen, Verhandlungen u. f. w. durchaus keine nähere Kenntnis besitze, er sich verpflichtet fühle, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

May, Altstaatsschreiber, äußert die Ansicht, daß jedes Mitglied des Großen Rathes gesehlich verpflichtet sei, die Wahl in zwei Departemente oder Großrathskommissionen anzunehmen. und daß es daber dem Großen Rathe freistehe, die Ablehnung bes Herrn Funk anzunehmen oder nicht.

Der §. 4 bes Departementalgesetzes wird hierauf verlesen, welcher aber blog von der Berpflichtung zur Uebernahme von Departementsstellen handelt.

Schneiber, Regierungsstatthalter, fragt, ob es julaffig fei, daß die herren Funt und Regierungsrath Jaggi, jgr., als Schwäger in ber Dotationskommission figen.

Jaggi, Regierungerath, alter, ftellt ben Antrag, Die ablehnende Erklarung bes herrn Funt bem Regierungerathe jur Begutachtung ju überweifen.

Mit 47 gegen 35 Stimmen wird hierauf entschieden, es habe der Gemählte die Entlassung nachzusuchen, und der Große Rath sei befugt, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Ebenso wird mit 54 gegen 32 Stimmen beschlossen, bas Entlassungsbegehren bes herrn Funt bem Regierungsrathe jur Begutachtung ju überweisen.

Bortrag des biplomatischen Departemente, betrefend die Garantie der neuen Berfassungen von Solothurn und Margan.

22

Der Vortrag schließt, da keine dem Bundesvertrage zuwiderlaufende Bestimmungen in diesen beiden Verfassungen enthalten seien, einsach auf Garantie derfelben.

Reuhaus, Schultheiß, hat als Berichterstatter nichts beigufügen.

Man, gew. Staatsschreiber. Wegen der Verfassung von Golotburn ift so vieles in öffentlichen Blättern gesagt worden, daß ich einen Bericht erwartet hätte über die Art, wie diese Versassung angenommen worden ist; denn wenn, mas die öffentlichen Blätter darüber erzählt, wahr wäre, so glaube ich nicht, daß man die Garantie obne Bedenken aussprechen könnte. Man hat in den öffentlichen Blättern gesagt, daß unmittelbar vor der Abstimmung etwa 50 Arrestationen gemacht worden seien, und zwar nicht, um gegen die Betressenden einen Prozes anzubeden, sondern man hat gesagt, das seien vorzüglich Diejenigen, welche gegen die Versassung arbeiten, und nachher, als die Versassung angenommen war, hat man sie wieder freig gesassien. Ich wünsche daher, daß heute über diese Versassung kein Beschluß genommen, sondern daß die Sache zu serrenere Verichterstattung über den angeführten Punkt zurückgewiesen werde.

Roth, zu Wangen. Allerdings ist in vielen Zeitungen Eint und Anderes gesagt, und sind auch wirklich 50 Arrestationen gemacht worden; diese Leute sind aber noch nicht frei, das Amtsgericht hat sie kriminell beurtheilt, und sie werden nächstens sich wieder stellen müssen. Daß da Gefährde getrieben worden, davon habe ich nichts gehört, obgleich ich an der Grenze wohne. Die Versassung von Solothurn ist mit großer Mehrbeit angenommen worden, und daß man dort Arrestationen gemacht bat, ist sehr recht gewesen, denn sonst wäre der Feuerteusel losgegangen, und auch wir würden vielleicht etwas davon gespürt haben. Ich verdanke es der Regierung von Solothurn, daß sie damals mit solcher Energie gehandelt, sich permanent erklärt und sich in die Raserne zu den Truppen begeben hat. Wenn das mit den aargauischen Sachen zusammengegriffen hätte, so würden wir jest wahrscheinlich nicht alle da sein. Ich stimme zum Antrage.

Tich arner, Alltschultheiß. Wir laufen Gefahr, ba auf ein Feld geführt zu werden, wo wir und leicht verirren könnten. Was hier angebracht worden, liegt gar nicht in Frage. Man hat dem diplomatischen Departement bloß aufgetragen, zu untersuchen, ob in der offiziell mitgetheilten neuen Verfassung von Golothurn etwas Bundeswidriges enthalten sei oder nicht. Nun hat sich das nicht gefunden, und also haben wir nichts Anderes zu thun, als die Garantie auszusprechen.

Kasthofer, Regierungsrath. 3ch halte die Frage der Berfassungsgarantie für febr wichtig, wiewohl man bisher meift febr leicht darüber weggegangen ift. Man hat bisher immer gefragt: enthalt die ju garantierende Berfassung etwas, das mit ber Bnudesatte im Widerspruch fteht? Allein, Eit., die Bundebakte ift eine aristokratische Akte, und unsere neuen Berfassungen follen nach dem neuen schweizerischen Staatsrechte demokratische Verfassungen fein. Daber ift es nicht hinlänglich, daß eine Berfaffung in Uebereinstimmung mit der Bundesatte fei, und wir durfen nicht vergessen, daß die Gavantie einer Berfaffung der Tagfatung die Pflicht der Intervention auferlegt, wenn eine garantierte Berfaffung nicht gehalten wird. Die Berfaffung von Luzern 3. B. ist mit ziemlichem Mehr ange-nommen worden; enthält sie etwas gegen die Bundesatte? Buchstäblich nicht, aber in ihrem Geiste geht sie gang gegen das neue schweizerische Staatsrecht. Go schreibt fie vor, daß teine Reformirten im Ranton Luzern ein Bürgerrecht follen erlangen können. Ift bas eidgenöffisch? auf biese Art wird ber Rrieg erklärt gegen die Reformierten, und ber Ranton Lugern wird ein neuer Rirchenstaat. Wollen wir diefe Berfaffung garantieren? Dazu werde ich nie ftimmen, aber eben fo wenig stimme ich zu voreiliger Garantie der Verfassungen von Golothurn und Margau. Regierungen follen allerdings Energie zeigen, aber nur da, wo sie im Rechte find. Ich mochte aber nicht eine Verfassung garantieren, wo letteres in Zweifel gejogen werden konnte. Jedenfalls follte das diplomatische Departement nicht blog die Frage untersuchen, ob diefe Berfaffungen mit der aristokratischen Bundesakte in Uebereinstimmung seien, sondern ob dieselbe den demokratischen Grundsähen des neuen schweizerischen Staatsrechts gemäß seien. Daber, und da diese Garantie nicht pressiert, sondern füglich bis zur Zagsahungsinskruktion verschoben werden kann, trage ich darauf an, die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschiefen.

Stettler. Noch der jetigen Ordnung der Dinge hat man in dergleichen Fällen zwei Sachen zu untersuchen: 1) Ift die Verfassung von der Majorität des Volkes angenommen worden? Darum hat man sich unter den aristokratischen Regierungen nicht bekümmert. Ja, Sit., beide Verfassungen sind von der großen Majorität des Volkes angenommen worden, und wenn im Kanton Solothurn Arrestationen geschahen, so war es nicht, um die Betressenden in der Ausübung des Stimmrechts zu hindern. 2) Ist die Verfassung unserer Vundesakte gemäß oder nicht? Reine der beiden Verfassungen enthält etwas, das der Vundesakte zuwiderliese. Außer diesen wir sowohl die eine als die andere Verfassung garantieren. Man sagt immer: hätten wir doch eine andere Vundesakte! aber, Tit., seit 1813 war kein Mensch im Stande, eine bessere Vundesakte zu bringen, die auch nur 10 Stimmen aus sich vereinigt hätte.

Weber, Regierungsrath. In formeller hinsicht wird eingewendet, es sei bei der Abstimmung moralischer Zwang gesibt worden u. s. w. Davon ist mir offiziell nichts bekannt, und also nehme ich das gar nicht als richtig an; was die öffentlichen Blätter betrifft, so haben die einen allerdings dergleichen behauptet, andere aber haben gesagt, diese Behauptungen seien nicht wahr. Es ist demnach auffallend, daß man sich bier auf die öffentlichen Blätter stützt, um gegen die Garantie Opposition zu machen. Was die materielle Frage betrifft, so hat das diplomatische Departement in den beiden Verfassungen nichts gefunden, was mit der Bundesakte im Widerspruche wäre. Daher stimme ich mit Ueberzeugung zum Antrage.

Abstimmung.

ĝ 1)	hinsichtlich der Verfass Aargau überhaupt ein			Kanti	eno	Handmehr.
2)	Sofort einzutreten					gr. Mehrheit.
3)	Die Garantie derfelben	aus	juspr	echen		Handmehr.
4)	In Bezug auf die Gar	canti	e der	Ver	fas-	
	fung bes Rantons Go	oloth	urn ü	iberha	upt	
	einzutreten .		•			Handmehr.
5)	Cofort einzutreten		٠.			Mehrheit.
	Bu verschieben .					8 Stimmen.
(G)	Für Garantie berfelben					89 "
	Dagegen					6 "

Auf baherige Vorträge ber Polizeifektion werden folgende Raturalifationen ertheilt:

1) Dem heimathlosen Christian Jorns, zu Ringgenberg, welchem das Bürgerrecht der Kirchgemeinde Gadmen zugessichert ist, mit 83 gegen 5 Stimmen. Zugleich wird dem Untrage zusolge durch's Handmehr beschlossen, diese Natuzulisation unentgelblich zu ertheilen.

2) Dem Ehr. W. Stübner, aus Stuttgart, Ebenist in Bern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Kappelen bei Narberg zugesichert ift, mit 66 gegen 12 Stimmen. (18 Mitglieder stimmten nicht.)

3) Dem J. J. Roch, aus Luen, Kantons Graubundten, Sandelsmann in Bern, welchem das Burgerrecht ber Stadt Bern zugesichert ift, mit 92 gegen 3 Stimmen.

Schließlich wird der gestern auf den Kangleitisch gelegte Bericht der Gesandtschaft auf der letten außerordentlichen Tagsatung dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen.

(Schluß der Sitzung um 121/4 Uhr).

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 5. Mai 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Blofch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden verlefen und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen:

- 1) Ein Gesuch des Herrn Unterlebenskommistars Rafthofer um Entlassung aus dem Suftig- und Polizeidepartement.
- 2) Ein Unsuchen des herrn Regierungsraths Saggi, jünger, um Entlassung von der ihm gestern übertragenen Stelle eines Mitgliedes der Dotationskommission.
- 3) Eine Zuschrift des Herrn Vicelandammanns Funk, worin derfelde unter Bezugnahme auf eine gestern wiederholt gefallene Aleußerung erklärt, daß er keineswegs zu herrn Regierungsrath Saggi, jünger, im Schwägerschaftsverhältnisse zu stehen glaube, widrigenfalls er seine Wahl als Sechszehner als ungültig ansehen müßte.

Diefes Schreiben wird an Regierungsrath und Cechszehner jur Berichterstattung überwiefen.

Es wird nun verlefen :

Eine Mahnung bes Herrn Amtschreibers Kifling, babin gehend, baß ber von ibm im Jahre 1838 eingereichte Anzug, betreffend die Einbürgerung der Landsafen, zur Berathung ber Erheblichkeitsfrage vorgelegt werden möchte.

Der herr Landammann erklärt, diesem Bunfche fofort entsprechen zu wollen.

Der erwähnte Unjug wird hierauf verlefen, und hinfichtlich ber Erheblichfeit in Umfrage gefeht.

Rifling, Amtfchreiber, empfiehlt ben Unjug einfach jur Erheblichkeiterflärung.

Stettler empfiehlt den Anzug sehr und bringt zugleich die daberigen Anträge der seiner Zeit vom Regierungsrathe niedergesehten Kommission zu Revision des Finang- und Armenwesens in Erinnerung, mit dem Wunsche, daß der Regierungserath den Auftrag erhalte, die Vorschläge der genannten Kommission endlich einmal hier zur Sprache zu bringen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, bemerkt bloß, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Landsagen auf irgend eine Urt den Gemeinden aufzuzwingen, ohne das Armenwesen überhaupt an die Hand zu nehmen.

May, gew. Staatsschreiber, glaubt, daß, da sich der Anzug namentlich auch auf die vernachläßigte Erziehung der Landsakenkinder beruse, man benselben füglich noch ein oder zwei Zahre ruhen lassen könnte, um die Wirkung der seither errichteten Landsakenerziehungsanstalten zu Rüeggisberg und Köniz abzuwarten.

von Tillier, Regierungsrath, erwiedert hierauf, daß die Erziehung der Landfaßen nicht der einzige Nachtheil sei, sondern ebenso sehr die beständige Vermehrung dieser Körperschaft und der daherigen Verwaltungskosen, so daß der Anzug auf heutigen Tag ebenso sehr am Plaße sei, wie vorzwei Jahren, zumal es sich für einstweilen nur um die Erheblichkeitserklärung desselben handle.

Abstimmung.

Zagesorbnung.

Vortrag bes Regierungsrathes über die Vorstellung ber Gemeinde Trammlingen, betreffend ben bortigen Rirathenbau.

Man, gew. Staatsschreiber, weist nach, daß diese Borstellung sich bei näherer Einsicht als eine wirkliche Beschwerde gegen den Regierungsrath qualifizire, weshalb vor Allem aus die Borfrage entschieden werden sollte, ob nicht nach Borschrift bes Reglements für die Bittschriftenkommission diese Angelegenbeit vor der einläßlichen Behandlung zur Untersuchung und Berichterstattung an die Bittschriftenkommission zu weisen fei.

Die Herren Langel, Regierungsrath, und Ticharner, Regierungsrath, munfchen dagegen in Berücksichtigung der Dringlichteit der Sache und der aus jedem Verschube für den Kirchenbau erwachsenden Nachtheile, daß für dießmal sofort einzetreten werden möchte.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, erblickt ebenfalls in einem Verschube großen Nachtheil, und schlägt daher auf den Fall, daß die Angelegenheit der Bittschriftenkommission zugewiesen werden sollte, vor, die Kommission zu beauftragen, ihren Bericht dem Großen Rathe schon morgen vorzulegen.

Die herren Stettler und von Graffenried glauben dagegen, vor Allem aus muffen die reglementarischen Formen beobachtet werden, und es sei für die Gemeinde Trammlingen selbst wichtig, daß der Große Rath nicht auf den einseitigen Bericht des Regierungsrathes, gegen welchen die Beschwerdesschrift gerichtet sei, einen Beschluß fasse.

Stauffer erklärt, bezüglich auf ben Antrag bes Herrn Regierungsraths Jaggi, baß es bei ber Masse ber vorliegenden Akten für bie Bittschriftenkommission eine pure Unmöglichkeit sei, ihren Bericht dem Großen Rathe schon morgen vorzulegen.

Der herr Landammann, um seine Meinung gefragt, entschuldigt vorerst die durch seinen Stellvertreter geschehene Ueberweisung der Beschwerdeschrift an den Regierungsrath statt an die Bittschriftenkommission mit dem Umstande, daß nach der Ausschrift man dieselbe allerdings für eine bloße Vorstellung ansehen konnte, und glaubt, die angeführte Dringlichkeit des Baues sei kein hinreichendes Motiv, um über die reglementarische Vorschrift wegzugehen, indem es erst noch vom Entscheide des Großen Rathes abhange, auf welchem Plategebaut werden solle.

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt einzutreten					Handmehr.
2)						2 Stimmen.
	Bu verschieben .					Mehrheit.
3)	Die Gache an die Bitt	schrift	enfon	missio	m	
	zu weisen	•				Handmehr.
4)	Die Behandlung anf n	iorgen	festa	usetzer	1	22 Stimmen.
	Dagegen					Mehrheit

Der herr Landammann zeigt an, daß erft heute einge- langt und auf ben Ranzleitisch gelegt worden feien:

- 1) Der Vortrag bes Regierungsraths und Sechszehner über die streitige Wahl eines Amtsrichters zu Delsberg;
- 2) ein Vortrag der Bittschriftenkommission über eine Beschwerde des herrn Montandon, gew. Sekretärs der Bürgergemeinde zu Pruntrut, gegen den Regierungsrath;
- 3) ein Bortrag über die Genehmigung eines Legates, und
- 4) ein Vortrag über ein Chehindernifdispenfationsbegehren.

Auf die Anfrage des Herrn Landammanns, ob man, ungeachtet diese Gegenstände noch nicht zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische gelegen, dieselben dennoch heute behandeln, oder ob man die Behandlung bis zur künftigen Session verschieben wolle, entscheidet die Versammlung einmüthig, die Vorträge Nr. 3 und 4 sosort zu behandeln, — hingegen mit g. er Mehrheit gegen je 22 Stimmen, die Verathung

22

der Borträge Nr. 1 und 2 in Berücksichtigung ihrer Wichtigsteit und der für wichtige Gegenstände bestehenden reglementarischen Borschrift zu verschieben.

Auf daherigen Vortrag der Justizssektion wird einem durch Testament der Fr. I. M. von Tavel dem Burgerspitale der Stadt Vern geschenkten Legate von Fr. 2000 die Genehmigung durch's Handmehr ertheilt.

Auf einen fernern Bortrag der Zustizsektion wird dem Chehindernigdispensationsbegehren des P. Trüffel, von Sumiswald, mit 84 gegen 6 Stimmen willfahrt.

Es werden nun zur Berathung vorgelegt und ohne Einsprache durch's Handmehr erheblich erklärt:

- 1) Die vorgestern verlesene Mahnung des herrn helg, betreffend die Revision der Tarife für die Einregistrirung in den katholischen Amtsbezirken des Jura.
- 2) Der ebenfalls vorgestern verlesene Unjug mehrerer Mitglieder, bezüglich auf den beförderlichen Verkauf eines Theiles der durch die Schanzabtragung in Bern gewonnemen Baupläte.
- 3) Der am 23. Februar 1841 verlefene Angug bes herrn Amtschreibers Rifting, betreffend die Abschaffung des Ballotirens über Chehindernifdispensationsgesuche.

Der am 25. Februar 1841 verlefene Anzug mehrerer Mitglieder, bezüglich auf die Bollendung der Wannenfluhstraße, wird auf die Erklärung eines der Unterzeichner, als durch den Beschluß vom 3. März letthin erledigt, aus den Traktanden entfernt.

Der herr Landammann bemerkt, die dießmaligen Eraktanden seien nunmehr erschöpft, und macht schließlich als Prässident der Bittschriftenkommission die Anzeige, zwei eingelangte Beschwerden gegen den Regierungsrath, die eine bezüglich auf die Läusserische Bauangelegenheit in Bern, die andere betreffend die Ausschreibung und Wiederbesetzung der Stelle eines Inselverwalters, besinden sich schon seit längerer Zeit zur Berichterstattung hinter dem Regierungsrathe; in ihrer gestrigen Sitzung habe die Bittschriftenkommission deskhalb bereits die zweite Mahnung an den Regierungsrath erlassen, und sie glaube, hievon dem Großen Rathe zu ihrer Entsadniß Kenntniß geben zu sollen. Hierauf erklärt der herr Landammann die erste Hälfte der Sommersession als geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 113/4 Ubr.)

Verhandlungen

v des

Großen Luiges der Republik Bern.

Ordentliche Sommersthung. Zweite Hälfte, 1841.

(Micht offiziell.)

Rreisschreiben

an

fammtliche Mitglieder des Großen Nathes.

Tit.

Die Eröffnung der zweiten Sälfte der ordentlichen Sommersfession des Großen Rathes ist von dem Hochgeachteten Herrn Landammann festgesetzt worden auf Montag den 21. Brachmonat nächstkünftig. Sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungsfaale einzusinden.

Berzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

1. Borträge.

- A. Regierung srath und Sechs= zehner.
- 1) Vortrag über die streitige Wahl eines Amtsrichters im Amtsbezirke Delsberg.
- 2) Vortrag über die Erklärung bes herrn Sechszehners Funk, Vicepräsidenten bes Großen Rathes, bezüglich auf das Schwägerschaftsverhältniß zu einem Mitgliede des Regierungsrathes.

B. Regierungsrath.

- 3) Rapport des Regierungsrathes über die Bemerkungen der Spezialkommission, betreffend die Staatsverwaltungsberichte für die Sahre 1836, 1837 und 1838.
- 4) Vortrag über die Unterhandlungen, betreffend die Dotationsftreitigkeiten mit der Burgergemeinde der Stadt Bern.
- 5) Anzeigen, bezüglich auf mehrere Verfügungen des Regierungsrathes.

C. Departemente.

Diplomatisches Departement.

- 6) Vortrag, betreffend den Bericht der Gefandtschaft auf der außerordentlichen Tagfahung vom März 1841.
- 7) Instruktion auf die ordentliche Tagfatzung des Jahres 1841.
- 8) Vortrag nehft Dekretsentwurf, bezüglich auf die Vollziehung bes Gesets über die Friedensrichter.
- 9) Vorträge über die Entlassungsbegehren des herrn Großraths Funk, als Präsidenten, und des herrn Regierungsrathes Albrecht Jaggi, als Mitgliedes der Dotationskommission.

Juftig= und Polizeidepartement.

10) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Unterlehenskommissärs Kasthofer um Entlassung aus dem Zustiz= und Polizeidepar= tement.

a. Juftigfeftion.

- 11) Vortrag über einen mit der Landgraffchaft Seffen-Somburg abzuschließenden Freizugigkeitsvertrag.
- 12) Vorträge über Genehmigung von Legaten.
- 13) Vorträge über Chehindernifdispensationsgesuche.

b. Polizeifektion.

14) Vorträge über Naturalisationsgesuche.

Finanzbepartement.

15) Bortrag über die Vermehrung der Befoldung des Verwalters der Viehentschädigungskassa.

Militärdepartement.

16) Vorträge über Entlassungen und Beförderungen einiger Stabsoffiziers.

Baubepartement.

- 17) Vortrag, enthaltend das Ansuchen um Bewilligung eines Kredites zu Fortsetzung der Lyß = hindelbank = Straße.
- 18) Vortrag, bezüglich auf die Korrektion der Bern=Bafel= Straße.
- 19) Vortrag über das Expropriationsbegehren der Dorfgemeinde Kerenberg.
- 20) Vortrag über die Gesuche der Herren Grofrathe Senzi und Seiler um Entlassung aus dem Baudepartement.

D. Bittschriftenkommiffion.

- 21) Vortrag über die Beschwerde des herrn Montandon, gewesenen Sekretars der Bürgergemeinde zu Pruntrut, gegen den Regierungsrath.
- 22) Vortrag über die Beschwerde der Gemeinde Tramlingen gegen den Regierungsrath, bezüglich auf den dortigen Kirchenbau.
- 23) Vortrag über die Beschwerde des Burgerrathes der Stadt Bern gegen den Regierungsrath, betreffend die Ausschreibung und Wiederbesetzung der Stelle eines Inselverwalters.
- 24) Vortrag über die Beschwerde des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern gegen den Regierungsrath, betreffend den Hausbau des Mezgermeisters Läuffer in Bern.

II. Wahlen.

- 1) Wahl der Gefandten auf die ordentliche Tagsatzung.
- 2) Wahl eines Mitgliedes des Finanzdepartements.
- 3) Wahl zweier Mitglieder des Baubepartements auf den Fall der Entlassung der Herren henzi und Seiler.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Situng werden die Vorträge des Baudepartements, sodann der Vortrag des diplomatischen Departements über die Amtsrichterwahl von Velsberg und derjenige der Vittschriftenkommission über die Veschwerde des Herrn Montandon in Verathung genommen werden.

Mit Hochachtung!

Bern, ben 7. Juni 1841.

Aus Auftrag des hghrn. Landammanns: Der Staatsschreiber,

Hunerwadel.

Erfte Sitzung.

Montag ben 21. Brachmonat 1841.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präfident: herr Landammann Blofch.

Namensaufruf.

herr Landammann. Sit., Gie find auf heute gu Fortfetzung der ordentlichen Sommerfession einberufen worden, und Das Traftandenverzeichniß hat Sie von den zu behandelnden Ge= schäften in Kenntniß gefett. Wie in der Situng vom Mai, fo ist auch jetzt die Zahl dieser Geschäfte nicht sehr groß, auch in ihrer Mehrzahl nicht sehr wichtig; zwei Geschäfte indessen werden Ihre Aufmerksamkeit in hoberem Mage in Unspruch nehmen, nämlich die Tagfatungeinstruttion bezüglich auf die aargauischen Angelegenheiten, und der Bortrag über die Unterbandlungen betreffend die Dotationsverhältniffe. Als der Große Rath im letten Februar die Instruktion über die aargauischen Verhältnisse berieth, ist nichts vorgelegen, als das Faktum, daß die Regierung von Aargau sämmtliche auf ihrem Gebiete geles gene Rlöster aufgehoben hatte, und andrerseits der dürre Buchstabe des Bundes. Diese beiden Punkte haben damals Ihre Instruktion bestimmt; Sie haben geglaubt, Sie seien es der Rücksicht auf eine befreundete Regierung schuldig, zuerst zu untersuchen und erst nachher ein entscheidendes Votum abzugeben. Heute ist das Verhaltniß anders; das Faktum der Klosteraufhebung bleibt, der Bund auch, aber unterdessen hat fich Aargau erklärt, und jedoch leider dadurch die Berlegenheit nicht erspart, eine einläfliche Instruktion ertheilen zu muffen. Die vorberathende Behörde hat fich mit diefer Instruktion beschäftigt, und vor der hand erlaube ich mir fein Wort darüber. Ebensowenig will ich der zweiten Angelegenheit, nämlich der Dotationssache, vorgreifen, ich beschränke mich auf die Anzeige, daß, um möglichst alle Mitglieder in den Fall zu setzen, ihr Votum nach Wissen und Gewissen abzugeben, ich, theils aus eigenem Antriebe, theils auf den Wunsch des Regierungsrathes, ben nächstkünftigen Samftag zur Behandlung diefer Ungelegenbeit festgesetzt und die Dit. Mitglieder bei Giden dazu geboten habe. Alle ju diesem Geschäfte gehörenden Beilagen sind von nun an ju Ihrer Ginsicht auf dem Kanzleitisch deponirt, der Rapport jedoch der Unterhandlungskommission an den Regierungsrath fann einstweilen noch nicht deponirt werden, weil man vorerft erwarten muß, ob die Burgergemeinde der Stadt Bern nachsten Mittwoch ben Bergleich genehmigen wird ober nicht; genehmigt sie ihn, fo wird fogleich am Donnerstag der Rapport der Kommission deponirt werden. Somit, Dit., erflare ich die Fortsetzung der ordentlichen Sommersitzung von 1841 als eröffnet.

Seit der letten Situng find u. A. folgende Bittschriften und Borftellungen eingelangt:

- 1) Von der Gemeinde Pohleren um Genehmigung eines bem dortigen Schulgute zugefallenen Legats.
- 2) Bon ber evangelischen Gesellschaft ebenfalls um Genehmigung eines erhaltenen Legats.

- 3) Bon ben Eisenwertbesitzern zu Undervilliers und Bellfontaine um Erneuerung ihrer Konzession.
- 4) Von Gemeinden des Amtsbezirks Wangen, betreffend die Entrichtung bes Shrichaftes.
- 5) Gedruckte Denkschrift fammtlicher Vorsteher ber aargauischen Rioster.

Alls Nachtrag zum oben abgedruckten Traktandencirkular wird auf den Kanzlieitisch gelegt:

Ein Vortrag bes Erziehungsbepartements über Erhöhung ber Befoldung bes Direftors der Elementarschule.

Eine Zuschrift des diplomatischen Departements giebt der Bersammlung Kenntniß, daß der vom Wahlkollegium von Oberhasle zum Mitgliede des Großen Rathes ernannt Herr Umtsrichter Ruof nunmehr einberufen werden könne.

Eine Zuschrift bes Obergerichts zeigt dem Großen Rathe an, daß durch das letithin erfolgte Absterben des Herrn Oberrichters Durch eine Stelle in dieser Behörde in Erledigung gerathen sei.

Folgende Unjuge werden verlefen:

- 1) Des herrn Collin, betreffend eine andere Organisation des Baudepartements.
- 2) Des herrn Oberstlieutenants Klaye, dahingehend, daß an der Tagsakung die Regierung von Solothurn aufgesfordert werde, die Fortsekung der Straße von St. Joseph nach Ballstall ohne längern Verzug auszuführen.

Tagesorbnung.

Bortrag des Baudepartements, betreffend die Korrettion der Bern-Bafelstrafe.

Der Bortrag berichtet, bei den Arbeiten am Ende der Korrektion der Bern-Baselstraße habe sich in Folge einer Einschneidung in die Schutthalde ein nicht unbedeutender Theil dieser letztern abgelöst, und drohe nun, im Falle der Bollendung des projektirten Einschnittes herabzurutschen. Unter diesen Umständen, und weil die Folgen einer Abgrabung des untern Theils der Schutthalde im Boraus nicht berechnet werden können, und andrerseits die Umgehung der Halde von dem Unternehmer ohne Mehrkosten würde übernommen werden, der langt das Baudepartement die Ermächtigung, die Schutthalde zu umgeben, und so von dem ursprünglichen Trace abzuweichen. — Der Regierungsrath empsiehlt diesen Antrag mit dem Borbehalte, daß der Unternehmer die förmliche Verpflichtung eingehe, daß diese geringe Abweichung dem Staate keine Mehrkosten vverursacht werde.

Durch's handmehr genehmigt.

Bortrag bes Baubepartements betreffend einen Rredit zu Fortsetzung der Lyg-hindelbantstrafe.

Jufolge dieses Vortrags sind die bisherigen Kosten der Lyse-hindelbankstraße bis zum 24. April legthin auf die Summe von Fr. 239,333 Rp. 39½ angestiegen. Zur Vollendung der Straße bis zum Seedorfsee, zur endlichen Ausrechnung mit fämmtlichen Unternehmern, und zur Abbezahlung der betressenden Landeigenthümer ist nunmehr noch eine Summe von Fr. 20,000 erforderlich, auf deren Bewilligung das Vaudepartement und der Regierungsrath antragen.

Fellenberg rügt, daß die Straße, ungeachtet dringender Vorstellungen dagegen, hart am Seedorffee vorbeigeführt werde, weil das Material nothwendig hinunterrusche, wünscht aber dringend die baldige Vollendung eines Werkes, das bis jest schon so große Summen gekostet.

Durch's handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements über die Gesuche der Herren henzi und Seiler um Entlassung aus dem Baudepartement.

Der vom Regierungsrathe empfohlene Vortrag schließt auf Entlassung ber genannten herven in allen Shren und unter Verdankung ber geleisteten Dienste.

Fellenberg. Wir sind diesen Herren Dank schuldig, weil sie von einer Aufgabe jurücktreten, die ihnen unbekannt ist. Wenn wir nicht dazu gelangen, sachkundige Männer für jeden Zweig der Verwaltung zu bestellen, Geschichtschreiber in der Geschichtschreibung fortsabren zu lassen, und sie nicht durch Uebertragung von Bausachen davon abzuziehen, überhaupt in allen Dingen verständiger und vorsichtiger zu Werke zu gehen; so kann es nicht fehlen, daß wir nicht allmälig das Zutrauen bes Volkes verlieren und die Republik zum Bankerott treiben.

Dem Antrage bes Baubepartements wird burch's Sandmehr beigepflichtet.

Der herr Landammann zeigt hierauf an, daß der im Einberufungsschreiben angekündigte Bortrag des Baudepartements über das Expropriationsbegehren der Dorfgemeinde Ferenberg einstweilen zurückgezogen worden fei.

Vortrag bes diplomatischen Departements über die ftreitige Wahl eines Umterichters im Amtsbezirk Delsberg.

Um 6. März letthin wurden die Verhandlungen sowohl der Wahlbersammlung dieses Amtsbezirks, als auch der Urver-fammlung von Glovelier vom Großen Rathe kassiert. Am 19. Marg fand nun in diefer Gemeinde die neue Urverfammlung statt, welche vorerst über einige streitige Stimmberechti-gungen nach §. 9 des Wahlreglements entschied und fodann ohne Störung die Ernennung der Wahlmänner vornahm. Um folgenden Tage trat die Wahlversammlung zu Delsberg zusammen und erwählte zum Amtsrichter den Herrn Notar I. Comte zu Courtetelle. Nun wird von 14 Wahlmännern gegen die Verhandlungen der Urverfammlung zu Glovelier Einfprache erhoben, erstens weil mehrere Bürger an derfelben Theil genommen, ohne die verfaffungemäßigen Requifite ju befiten, zweitens weil ein anderer Bürger ausgeschlossen worden, obwohl Die Behauptung unerwiesen geblieben, daß er bereits an einer andern Urversammlung gestimmt hatte, und drittens endlich weil ein Bürger, nachdem er an der Ernennung des Büreau Theil genommen, sich später felbst als nicht stimmberechtigt entfernt habe. Diese Einsprachen werden jedoch durch den Bericht bes Regierungsstatthalters, sowie durch eine Erflärung des Gemeindraths von Glovelier und durch Aftenstücke als unhaltbar widerlegt. Da somit die erwähnten Rlagepunkte sich als unbegründet darstellen, so geht der vorliegende Untrag dahin, es möchten die Operationen sowohl ber Urversammlung von Glovelier als des Wahlkollegiums von Delsberg als gültig anerkannt und aufrecht erhalten werden.

Durch's Sandmehr genehmigt.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des herrn Montandon, gewesenen Sekretars der Burgergemeinde zu Pruntrut, gegen den Regierungsrath.

Herr Montandon beschwert sich darüber, daß er durch den Regierungsrath von der Stelle eines Sekretärs der Bürgergemeinde abberufen worden sei, und verlangt zugleich, daß er auf die Umtsdauer von sechs Jahren wiederum in seine Stelle eingesetzt, und daß der Gemeindspräsident, der Regierungsstatthalter und der Regierungsrath wegen Ueberschreitung ihrer Rompetenz in den gegen ihn getrossenen Versügungen abberusen werden. Aus den vorliegenden Verichten ergiebt es sich, daß Herr Montandon von seiner Stelle abberusen worden ist, weil er von sich aus eine seine Amtsdauer betressende Protestation in das Gemeindsprössoll aufgenommen und sich der Weisung des Gemeindspräsidenten und des Regierungsstatthalters, diese Protestation durchzustreichen, widersetzt, ja sogar sich geweigert hatte, das ihm abverlangte Protokoll herauszugeben. Da die

Verantwortung des Herrn Montandon keineswegs genügend ausgefallen, so hat der Regierungsrath nach §. 59 des Gemeindegesetztes die Abberusung über ihn verhängt. In Betracht nun, daß dieser §. 59 dem Regierungsrathe die Besugniß der Abberusung unfähiger und pslichtvergessenre Gemeindsbeamten ertheilt, und daß im vorliegenden Falle die gesehlichen Formen beobachtet worden sind, trägt die Vittschriftenkommission auf Tagesordnung an.

Rernen, Oberrichter, unterftügt als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission Diefen Untrag.

Durch's handmehr genehmigt.

Auf daherige Bortrage der Justigsektion wird nachstehenden Schenkungen und Legaten die gesehliche Genehmigung ertheilt:

- 1) Der Schenkung ber Barbara Schwendimann, geb. Gygar, von ber Pohleren, welche die Gemeinde Pohleren jur Gesammterbin ernannt und berselben mit Vorbehalt einiger Legate ihr ganzes Vermögen als Schulgut vermacht hat.
- 2) Einem dem Armengute der Gefellschaft zu Pfistern in Bern von einem Gefellschaftsmitgliede gemachten Geschenke von Kr. 800.
- 3) Einem dem nämlichen Armengute durch Herrn Frank, gew. Pfarrer und Defan in Thun, gemachten Legate von Fr. 750.

Auf einen fernern Vortrag der Justizsektion wird dem Herrn Unterlebenskommissär Kaskhofer die nachgesuchte Entslassung aus dem Justiz- und Polizeidepartement in allen Ehren u. f. w. durch's handmehr ertheilt.

Ferner wird auf den Bortrag der Zustizsektion dem Entwurfe eines Freizügigkeitsvertrags mit der Landgrafsichaft Heffen Somburg die Genehmigung durch's Handmehr ertheilt.

Auf ben Vortrag bes Militärdepartements wird bem Herrn Oberstl. Franz Wagner, von Bern, Kommandanten bes zweiten Landwehrmarschbataillons, die wegen zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung vom Militärdienste in allen Ehren u. s. w. durch's Handmehr ertheilt.

Auf den Vortrag der Sustizsektion wird das Ehehindernißdispensationsbegehren des 3. Leuenberger, vom Wykachengraben, als in Folge Sakung 42 des Personenrechts unzuläßig, durch's Handmehr abgewiesen.

Es wird verlesen eine Anzeige des Regierungsrathes, laut welcher I. Schlunegger, von Wengen, der wegen Diebstabls mit Einbruch zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, sich um Wiedereinsetzung in seine bürgerlichen Rechte u. s. w. beworben hat. Da jedoch, nach bisheriger Uebung, die Zuchthausstrafe keine wirkliche Ausstehung des Zustandes der Chrenfähigkeit, sondern lediglich die Suspension derselben während der Dauer der Strafzeit involvirt, so hat der Regierungszath gefunden, es bedürfe der Vittsteller keiner weitern Rehabislitation, und hat in diesem Sinne die Sache erledigt.

Laut einer fernern Anzeige des Regierung srathes ergab sich in Hinsicht auf das seiner Zeit von 47 Bürgern und Einwohnern von Roggenburg und Seberschipler eingereichte Gesuch um Lostrennung vom Bezirk Delsberg im engern Sinne und um Vereinigung mit Laufen die am 22. April letzthin durch einen besondern Regierungskommissär angeordnete Abstimmung in jenen zwei Gemeinden folgendes Resultat: daß in Roggenburg für das Verbleiben bei Delsberg 37, dagegen aber bloß 17, und in Ederschwyler 25 für und bloß 2 gegen das Verbleiben bei Delsberg sich ausgesprochen hatten. Unter diesen

Umständen hat der Regierungsrath auf den Vortrag des diplomatischen Departements beschlossen, dieser Trennungsfrage keine weitere Folge zu geben.

Vortrag des Erziehungsdepartements, betreffend die Erhöhung der Besoldung des Elementarschuldirektors.

Der Vortrag zeigt, daß die bisherige, nur Fr. 1200 betragende, Befoldung des Direktors der Kantonalelementarschule weder mit den Leistungen, die demfelben obliegen, noch mit den Befoldungen an den übrigen Kantonallehranstalten in angemesenem Verhältnisse stehen. Dieser Umstand habe den bisherigen Direktor genöthigt, und würde auch einen künftigen veransassen, noch an einer andern Anstalt eine Lehrerstelle zu übernehmen, woraus jedoch eine Ueberhäufung von Arbeiten entstehe, welche auf die Dauer sowohl die Kräfte des Direktors übersteigen, als auch für die Elementarschule selbst höchst nachtheilig sein müsse. Demnach wird der Antrag gestellt: es möchte die Bestolung des Direktors der Kantonalelementarschule auf Fr. 1600 erhöht, und ihm die Verpflichtung auferlegt werden, gleichzeitig keine Anstellung an einer andern Lehranstalt zu nehmen.

Neuhaus, Schultheiß, empfiehlt ben Antrag, mit dem Beifügen, bag bie Elementarschule ben Staat jahrlich kaum Fr. 200 bis Fr. 300 koste, indem die Schulgelder bas Uebrige becken.

Der Untrag wird durch's handmehr genehmigt.

Bortrag des Finanzdepartements über die Bermehrung der Befoldung des Bermalters der Biehentschädigungskaffe. Der Bortrag meldet, daß fich für diefe Stelle,

wofür eine Bürgschaft von Fr. 6000 geleistet werden musse, als Entschädigung aber nur eine Provision von ungefähr Fr. 150 jährlich bezogen werde, bei der letten Ausschreibung kein Bewerber gemeldet habe, weshalb angetragen wird, die jähreliche Besoldung des Verwalters der Viehentschädigungskasse auf Fr. 100, nebst der bisherigen Provision, festzuseten.

Durch's handmehr genehmigt.

Vortrag des diplomatischen Departements, betreffend den Bericht der Gesandtschaft auf der außerordentlichen Kagsahung vom März 1841.

Der Vortrag enthält die Anzeige, es sei der Gesandtschaftsbericht mit der ertheilten Instruktion entgegengehalten worden, und es ergebe sich, daß die Gesandtschaft ihre Instruktion in allen Beziehungen gewissenhaft befolgt habe, weßhalb angetragen wird, es solle den Herren Gesandten hierfür den Dank des Großen Rathes bezeugt, und die übliche Entsadniß ertheilt werden.

Durch's handmehr genehmigt.

Durch Bufchrift erklärt herr Peter Leuenberger feinen Austritt aus bem Großen Rath.

(Schluß der Sitzung um 121/2 Uhr).

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Halfte, 1811.

(Micht offiziell.)



Dienstag den 22. Brachmonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.)

Präfident: herr Landammann Blofch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung werden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Vom hiefigen handelsstande um Erlassung eines handels= und Gewerbsgefetzes.
- 2) Bon ber Waifenkommiffion ber Junft von Obergerwern um Genehmigung eines erhaltenen Legats.
- 3) Bon Guterbefigern von Stettlen gegen bas Erpropriationsbegehren ber Gemeinde Ferenberg.

Tagesordnung.

Berathung der Erheblichkeitsfrage in Betreff der in der Maisigung verlefenen

Mahnung des Herrn Fellenberg.

Diese Mahnung, welche übrigens gedruckt ist, macht, unter nachdrücklicher Erinnerung an geschworne Side, aufmerksam auf die geringen Leistungen der Gesetzgebung und Administration der Republik Vern im verslossenen Zahrzehnd. Mit Hindlick auf die vielen der Erheblichkeit werth geachteten Vorstellungen, Mahnungen und Anzüge, und auf so viele, als mistungen zurückgeschickte Gesetzesvorschläge, die alle in Vergessenbeit verfallen zu sein scheinen, klagt sie über die Dürftigkeit der großräthlichen Araktandencirkulare. Die Mahnung versärkt die aus ähnlichen Rückschien in frühern Jahren vielfach wiederholten Vorstellungen des Madners; sie verlangt wirksame rechtliche Vorsorge gegen die Uebelstände des Armenwesens; zur Regulirung der Verdältnisse unster sogenannten Rechtsamelosen; zur Sicherstellung der Bevösserung des Seelands; zur Verminderung der Expropriationsbeschwerzen, serners sür die konstitutionelle Festsehung des Kinanzwesens, sür die Verantwortlichkeit der Staatsbeamteten, sür ihre Sicherssellung gegen Willkür, sür die vielsach und wiederholt verlangte Resorm des Großrathsreglements, sür die Gewährung einger befriedigenden Kriminals und Ervissehungsiesens, für eine fruchtbringende Vervollkommnung unsers Unterrichts und Erzischungswesens, für die Verwahrung der Wirksamkeit des Petitionsrechts, besonders auch in Beziehung auf den Mißbrauch der berauschenden Getränke. Die Mahnung beschwert sich auch der berauschenden Getränke.

über die Verzögerung der Maßregeln, welche die Jurabezirke in ihren gerechten Vitten befriedigen würden; ferner über allerlei Gewaltsmißbräuche und Administrationsmängel, die aus geschsoser Wilkür hervorgehen. Sie beschwert sich darüber, daß die Zehntangelegenheiten, in Folge mißlungener Geschsechtwürse in hangendem Rechte gelassen werden. Sie schließt mit dem Untrag, daß der Regierungsrath ausgesordert werden möge: "Alle dis dahin an unser höchste Landesbehörde gerichteten und so lange vernachläßigten Vorsellungen, Mahnungen und Unzüge, deren psiichtgetreue Erwägung das Wohlergeben unserer Republik bedingt, in spstematischer Ordnung unser Verathschlagung zu u. terwersen. — Hat doch auch die ehemalige Regierung, zur Zeit ihrer Wirksamseit, die Veschwerden und Wünsche des Vernervolks sammeln, und der Publizität übergeben lassen! — Wie sollten denn unser volksthümlichen Behörden anstehen können, eine ähnliche Maßregel in der vorgeschlagenen Weise zu erzreisen?"

Fellenberg. Tit. Wir haben der Republik Bern Treue und Wahrheit geschworen. Schon im Verfassungerath habe ich die Freiheit genommen, in einem Sendschreiben an denselben der Republik Treue und Wahrheit zu leisten; das Nämliche habe ich in fünf Sendschreiben an den Großen Rath, in Mahnungen und Anzügen gethan, und muß es heute auf's Neue thun nach innerstem Drange des Gewissens und nach allerhöchstem Gebot, welchem der Mensch und Republikaner unter-worfen ift. Bor Allem aus muß ich mich aber verwahren gegen Vorurtheile, welche man gegen diese Mahnung bereits verbreitet hat. Es hat verlautet, als wie wenn diefelbe aus Leidenschaftlichkeit hervorgienge, und als ob sie bezweckte, Einzelne und Staatsbehörden zu beschuldigen. Ferne davon! Ich achte alle Staatsbehörden, und nürde mein Herzensblut hergeben, wenn ich zu ihrem Gedeihen dadurch beitragen könnte. Es sind da ganz andere Beweggründe zu dieser Mahnung vorhanden, befonders von einem Manne, der sein siebenzigstes Sahr angetreten hat, und ber, feit er einiger Besinnung fähig mar, zuerft bem Rufe seiner Aeltern und später seiner eigenen Ueberzeugung gefolgt ist, daß bloß in einem guten Vaterlande, in einem gesicherten Vaterlande, in einem gesetlichen Vaterlande, in einem materlande, in einem im Fortschritte begriffenen Vaterlande, es den Familien und Gemeinden gut geben konne. Aus ter Ueberzeugung ferner ift bie Mahnung hervorgegangen, baß man von Zeit ju Zeit in Großen Rathen (wie im Ueberlegungefämmerlein ju Saufe) sich zu prüfen hat, ob man leiste, mas man leisten kann und foll, damit das Gemeinwesen wohl fahre, und zwar nicht bloß im gegenwärtigen Moment, wo man sich bequem findet im Besitze ter Gewalt, sondern auch in Bukunft. Ich bitte also, Sit., geneigtes Geber ju schenken einem Manne, der kein anderes Interesse hat, als Alles zu leisten, was in feinem Bermögen ift, damit Alles gebe auf dem Wege des Gefetes, ber wahrhaften Auftlarung, ber mahrhaften Treue gegen eigene Leidenschaften, Berblendung, und mas uns fonst bethören fann.

Es ift auch gegen die Mahnung eingewendet worden, die Opportunität derfelben mangle, man erwecke dadurch den Schein, als ob das Bolf im Kanton Bern unzufrieden und uneinig mare. Diefe Einwendung ift nichtig. Nicht durch den Schein , fondern durch die Realitat der Ginigfeit und ber Rraft tommen wir jum Giege. Wenn wir die Geschwüre, welche an unserm Staatsleben fressen, verschleiern wollen, so bekommen wir teine gefunde Republit und fein siegreiches Staatsleben. Davum follen wir Wahrheit pflegen, Gerechtigfeit malten laffen, bas Gefet über Alles ftellen, und unfere Pflicht erfüllen. Run frage ich Sie: wie haben wir seither unsere Ausgabe gelöst? If seit den zehn Jahren, daß wir durch das Zutrauen des Volkes die Gewalt in den Händen haben, ein einziges probehältiges Gesetz gemacht worden? Sind nicht hundert und hundert Gesetzentwürfe ebensobald, als sie hierher gebracht wurden, den Bach hinunter geschickt worden? Woher das? Nicht von unsern Behörden, es ist nicht ihre Schuld, nicht die Schuld des Großen Rathes; Jeder wird das bezeugen, der mit Unbefangenheit die Redlichkeit, und Gutmuthigkeit und famteit blicke, fo bruckt es mich nieder, und es ift ein mahres Bunder, daß ich nicht unter diefem Sammer fchon langft untergegangen bin. Woher kömmt es denn, daß wir zu nichts ge-langen? Daß wir die Gründe davon erkennen, dazu möchte ich nach ruhiger Forschung beitragen, nicht aus Heftigkeit, wie man mir es beigemessen; denn das ist nicht Heftigkeit, seine Baterlandsliebe auszusprechen mit allem Nachdruck. Un ber Organisation ber Republik fehlt es. Schon in den erften Sigungen bes neuen Großen Rathes habe ich bas erflart. Unfer Regierungsrath fommt nie ju einem Regierungsgedanken, weil er in einen Strom bes Regierungsbetails bineingeriffen und dadurch in seinem Innersten gleichsam zerwühlt wird. Und im Groffen Rathe, wie steht es? Da kommen wir meistens zusammen unvorbereitet, ohne zu wissen, warum es zu thun ist, und oft stimmen wir bloß nach diesem oder jenem Vormann, ohne zu wissen, wofür. Go lange wir nicht darauf hinarbeiten, baß wir in unserer Verfassung dasjenige, was sich bisher durch die Erfahrung als mangelhaft ausgewiesen, allmälig verbeffern, werden wir nicht jum Beile gelangen. Man fagt, wir baben es im Nargau, in Luzern erfahren, was daraus entstehe. Das Berner-Bolt ift nicht da, wo Nargau und Luzern stehen, und wenn der Große Rath mit entschiedenem Billen auftritt und nachweist, wo es ihm fehlt, und wo Gulfe geschafft werden muß, so wird das Berner-Bolk gewiß vertrauen; aber vertrauen fann es nicht, wenn wir blog die Gemuthlichfeit des Boltes repräfentiren und im Bohlbefinden auf unfern grunen Stühlen und ergeben und und wohl befinden bei leeren Traftandaverzeichnissen. Ich habe eine Reihe von Gegenftanden angeführt in ber Mahnung, deren Besorgung von Anbeginn an nothig gewefen ware, und ich hatte noch eine lange Reihe anderer anschließen konnen. Allein ich wollte bloß durch Belege zeigen, daß meine Beforgniffe nicht aus der Luft gegriffen find, fondern daß es noth thut, ernstlich an's Wert ju geben. Schon im alten Großen Rathe habe ich, lange vor dem Sturze ber damaligen Regierung, ben mir naber bekannten Regierungsgliedern gefagt: Es fann nicht fo geben, 3hr mußt zu Grunde geben, wenn 3hr nicht mit Rath und That Gulfe schafft. Man hat damals gefagt: Bah! das find eitele Borftellungen, das ift ein unruhiges Gemüth; als Nevolutionar hat man mich fogar ausgeschrien, und so ift nichts erfolgt, als der Sturg der Regierung. Die alte Regierung hatte noch lange die Berehrung bes Bolfes genoffen, wenn fie die Augen hatte aufmachen wollen über ihre Stellung. Es gab in ihrer Mitte, wie hier auch, zwar manche redliche und hellsehende Manner, aber fie haben fich gescheut vor allen den unendlichen Schmähungen und Unfechtungen, denen man ausgesett ift. Davor icheut fich Beder, ber nicht unabhängig ift und auf etwas Anderes blickt, als auf bas Beil der Republik. Es ift da ein eigener Umftand. Ich habe schon lange geglaubt, unterzugehen im Kampfe meines Lebens; aber ich fühle, mich um Bieles verjungt ju haben feit einiger Zeit, und barum fühle ich mich bagu berufen, und daraus erkenne ich, daß ich noch ferner berufen bin, das Mei-

nige beizutragen zum Seile ber Republik, man mag dann über mich schmähen, so viel man will. Was den dritten Schluß betrifft, der noch übrig bleibt, fo ift die Opportunitat besfelben vor Augen. Wenn wir jest nicht trachten, zu Eintracht und Friede ju gelangen, nicht durch Vornehmthuerei und Puissanciren, sondern durch eidgenössisches Entgegenkommen, so wird der Sturm, welcher sich allmälig über den ganzen europäischen Regierungsvereins zu erheben drobt, und dabinreifen, wie der Wind den Staub von der Landstrafe wischt. Würden wir dagegen redlich und treu der Wahrheit unfere Mugen und Gemüther öffnen, fo konnen wir bas ehrenhaftefte Beifpiel auf-ftellen, wie auch die fleinsten Staaten durch Wahrheit und Gerechtigfeit zu mächtigen werden, und fonnten uns behaup= ten in der Achtung aller Mächte und in inniger Liebe unferes Volkes. Aber wenn wir allen Uebeln, welche in unferm Innern wühlen, Branntweinpest, Armuth u. f. w., nicht entgegentreten, wie konnen wir und da verantworten? Blicken wir auf die Irlander, auf das Elend, in welchem biefe fich befanden! Bollte Gott, daß auch ju und ein Mathews fame, und uns überzeugte, mas wir namentlich in ber Absicht auf die weinpest zu thun haben! Sollten die Einwendum verer, welche selbst Branntwein verkaufen, und vermögen, dasjenige zu unterlassen, was wir als Stellvertreter des Berner-Bolkes zu thun schuldig sind? Dein, Sit., es ift nicht möglich, daß wir und durch folche Rucffichten einschläfern laffen. Wir muffen uns belfen, dem Vaterlande belfen. Durch Wahrheit und Gerechtigkeit werden wir gegen alle unsere Feinde obsiegen. Uebrigens finde ich unsere Feinde nicht bloß da, wo Andere; Diejenigen, welche man stets fortlaufender Ronfpirationen gegen den Staat anklagt, werden fich felbit an uns anschließen, wenn wir mit Treue unferer Pflicht obliegen. Gin anderer Feind aber ift ber, welcher mit ultramontanischen Ginfluffen in unferm Baterlande fich festfett. 3ch werde Ihnen in der nächsten Zeit eine besondere Schrift über diefen Gegenstand vorlegen. - Sch wünsche, daß wir auf dem Wege der Beachtung der Volks-wünsche untersuchen, mas wir zu thun haben, um unserer Stellung gewachsen zu fein , und die Berantwortung zu befteben , womit wir dereinst vor den höchsten Richter treten werden. Selbst Despoten nehmen die Bitten ihrer Angehörigen und Unterthanen an, und es wird hier nichts gefordert, als was auch die abgetretene Regierung gewährt hat, nämlich, daß wir nicht in den Archiven u. f. w. vermodern laffen alle die Vorstellungen, Anzüge und Mahnungen, ungeachtet viele derfelben bereits vom Großen Rathe der Erheblichkeit würdig erachtet worden find. Diefelben dürfen wir nicht fo behandeln, als ob wir nur Sohn trieben mit unfern Erheblichfeitserflärungen. Daher schließe ich, daß der Schluffat meiner Mahnung erheblich erflärt werde.

Die Erheblichkeit wird ohne fernere Diskuffion durch's handmehr erkennt.

Instruktion auf die ordentliche Tagfatung bes Jahres 1841.

Bu wefentlichen Bemerkungen geben bloß folgende Artikel Anlaß:

§. 23. Revision des Bundesvertrags.

Obwohl die auf den Großrathsbeschluß vom 21. Dezember 1833 sich gründende Instruktion Bern's, die Revision des Bunzbesvertrags einem eidgenössischen Verfassungsrathe, erwählt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, dis jeht wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerufen, noch in ihrem vollen Gewichte fortzbestehen, darauf beharren, und jeden andern Modus einer Revision des Bundes, als von der einzig natürlichen und rechtsichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hohen Sweckes eher hindernd als fördernd, verwerfen. Aus diesen Gründen, und da der Stand Bern nicht zu einer partiellen Bundesvevision gestimmt hat, noch wird stimmen können, bat die Gesandtschaft zu eröffnen, daß Bern in die Vorschläge der am 10. August 1840 niedergesetzen Tagsatzungskommission, die ausschließlich eine solche Partialrevision des Bundesvertrags bezwecken, in keinerlei Weise eintreten werde.

Reuhaus, Schultheiß, halt einen Eingangsrapport über biefe fcon oft weitläufig besprochene Frage fur überfluffig.

Fellenberg. Wir erklären uns durch diese Instruktion zum Stadilitätsgrundsate, bei welchem wir nicht bestehen können. Wenn wir den Bund nicht partiell verbessern wollen, wie wollen wir zu einer totalen Verbesserung gelangen? Im Bundesvertrage ist der unglückliche §. 12 über die Rlöskergarantie, der uns jeht so viel Ungemach dringt. Gelangen wir in dieser hinsicht zu keiner partiellen Revisson, so müssen wir entweder unser den Eidgenossen gegebenes Wort brechen, oder aber dem Fortschritte widerstreben. Wie können wir das vor unserm Volke verantworten, wenn es einmal die Augen darüber aufrutent? Darum sollen wir zu Allem Hand dieten, was zur Verbesserung des Zustandes unseres Vaterlandes beitragen kann, sei es viel oder wenig. Daber trage ich darauf an, diesen Paragraphen zu nochmaliger Verathung an den Regierungsrath zurückzuschiesen.

May, gew. Staatsschreiber. Im nämlichen Ginne habe ich mich schon mehrmals ausgesprochen. Unsere fortgefette Stabilität in dieser Instruktion wird gewiß von vielen unserer Miteidgenoffen nicht als Beichen der Charakterfestigkeit, sondern des Eigensinns angesehen werden, mahrend für Undere, nament-lich für die Schwächern, davin Stoff liegt zur Unterhaltung des Miftrauens gegen uns. Der erfte Grundfat in der vor= geschlagenen Instruktion ift ber, bag nur auf dem Wege eines nach ber Ropfgabl ju mablenden Verfassungerathes jur Bundesrevision geschritten werden folle. Man braucht nicht gar helle ju feben, um hierin den Grundsath der Unterdrückung aller kleinern Kantone zu erblicken. Darum ift diese Frage für die Lettern eine Eriftengfrage. Ueberdieß muß ich febr bezweifeln, daß der Grundsatz eines nach der Ropfzahl zu mählenden Ber= faffungsrathes im vorliegenden Falle überhaupt anwendbar fei. Michts ift natürlicher, als daß in den Behörden eines Landes die Repräsentation sich auf die Volkszahl gründe; allein hier handelt es fich nicht um die Verfassung ober die Behörde eines einzelnen Landes, fondern es handelt sich hier von einem Bundesvertrage zwischen 22 souveränen Kantonen; da kann es sich unmöglich mehr um Bolfszahl handeln, fondern um eine Behörde, welche auf angemessene Art zusammengesetzt sei, um alle 22 kontrabierenden Parteien gehöig zu repräsentieren, und Da wird Niemand behaupten wollen, daß da der Grundfaß der Bevolkerung zur Grundlage gemacht werden konne. Auch wenn nicht die Tagsahung, sondern eine besondere Behörde die Revifion des Bundes vorzunehmen hatte, fo mußte auch diefe lettere Behörde auf ähnlichem Fuße aufgestellt werden, wie die Tagfakung. Wenn wir nun immerfort darauf beharren, gar nicht anders in eine Revisson einzutreten, als unter dem Bedinge eines Verfassungsrathes nach der Volkszahl, fo sagen wir da= durch von vorne herein: Wir, der volksreichste Kanton, hoffen, es werde eine folche Revision dann nach unferm Willen gemacht Das heißt mit andern Worten die fleinen Kantone in folche Verfassung setzen, daß sie nothwendiger Weise beforgen muffen, um ihre selbstständige Eristenz, d. h. um dasjenige, was ihnen Werth und Wurde giebt im Bereine der eidgenöffischen Bundesstaaten, gebracht ju werden. Daber konnte ich unmöglich dazu stimmen, auf diefem Grundfate ju beharren; wenn wir aber bavon abgeben, fo werden wir uns bas Bu-trauen nnferer Miteidgenoffen in hobem Grade erwerben. Der zweite Grundfat ift dann der, daß Bern nie zu einer partiellen, sondern nur zu einer Totalrevision stimmen werde. Auch da kann ich mir unmöglich vorstellen, daß es den eidgenöffischen Berhältniffen angemeffener fei, darum, weil in der Bundedverfastung einzelne Gebrechen sind, fofort alles umzuschmelzen, anstatt den Bund allmälig ju verbeffern. Das muß abichrecken und gegen den Ranton Bern juruchaltend machen, befonders wenn man fich erinnert, mas für Meugerungen vor fieben oder acht Sahren in dieser hinsicht hier gefallen sind, und wie man bald große Volkogesellschaften, bald Schügengesellschaften u. f. w. in Anspruch nehmen wollte, um eine Totalumwälzung der Schweiz hervorzubringen. hätten wir schon vor einigen Jahren eine partielle Revision des Bundes besprochen, fo mare moglicher Weise schon damals der S. 12, welcher dem heutigen Beit= alter nicht mehr angemeffen ift, entweder gang weggefommen,

oder doch wesenklich modisziert worden. Meine Ueberzeugung ist die, daß ich eine Totalrevision nicht für möglich halte, und wenn wir uns an den Plat der kleinern Kantone stellen, so würden wir in ihrer Lage gewiß selbst daß Unmögliche thun, damit eine solche Revision nicht zu Stande komme. Bei Totalzrevisionen sind immer die Schwächern das Opfer der Stärkern. Wenn wir also selbst an der Tagsatung über Unvollständigkeit des Bundes klagen und dann andererseits hartnäckig auf solchen Mitteln beharren, so frage ich: Was ist dahinter? Ist das Charakter, oder ist es Eigensinn, Trotz, Verachtung des Mächztigern gegen den Schwächern? Daher müßte ich mich dem Schlusse meines Tit. Herrn Präopinanten anschließen.

Stettler. Ich könnte auch zu einiger Redaktionsveränberung stimmen, aber nicht in dem Sinne der beiden Herren Praopinanten. Befanntlich ist dieser Paragraph seit dem Jahre 1831 in den Traftanden der Tagsatzung steveotyp. Damale, wo der Grundfat der Bolfssouveranetat in vielen Kantonen als Basis der neuen Verfassungen anerkannt worden, war es natürlich, daß man glaubte, auch die Bundesverfassung muffe auf die gleiche Grundlage gestellt werden. In diefem Sinne hat man daber auf eine Revision hingearbeitet, wonach der Bundesvertrag von der Schweizernation als folder, nicht aber nan 29 einzelnen Kantonen, abgeschlossen murde. Wenn aber von 22 einzelnen Kantonen, abgeschlossen würde. je, so schien damals die Zeit dazu vorhanden. Indessen ift es nicht gelungen, und jest hat man bereits feit gehn Sahren beständig von Revision gesprochen, man hat zuerst eine Totalrevision, nachber auch eine partielle Revision versucht, ohne daß man zu irgend etwas gelangt wäre. Voriges Sahr ift namentlich auf den Untrieb von Zürich eine partielle Revision ju Stande gefommen, und unfere Gefandtichaft murde autorifiert, auch dazu mitzuwirfen. Sind aber die vorliegenden Unträge der Revisionstommission etwa eine Verbesserung? Trägt man etwa darauf an, den §. 12 über die Klöster aufzuheben? Wird etwa die Stellung des Vororts verbessert, und eine mehrere Centralität eingeführt? Dein, Sit.; der ganze Antrag besteht davin, daß bei wichtigern Angelegenheiten der vorörtliche Staatsrath Regierungsmitglieder von andern Rautonen beigieben folle. Bas wurde dabei beraustommen? Sett ift der ganze Kanton Bern Borort und für die Leitung der eid-genössischen Geschäfte verantwortich. Wird diese Berantworts lichkeit verstärft oder vermindert durch Beiziehung von Män-nern von andern Kantonen? Wenn der Vorort Bern im gegebenen Falle dann fagte: Nicht wir sind verantwort-lich, nicht wir haben das und das gemacht, sondern die aus den andern Kantonen beigezogenen Herren; — was für eine Verantwortlichkeit wäre dann das? Was wollt Ihr eine Verantwortlichfeit ware dann das? bann mit diefen Paar Berren machen? Den Anträgen zufolge follen dieselben beigezogen werden für die Abfaffung des Traftandencirkulars. Ist das nicht Kinderspiel? Das Trak-tandencirkular für die Tagfatzung, so wie es seit zehn Sahren fast immer das gleiche war, könnte füglich auch für die nächsten zehn Jahre zum voraus lithographiert werden. Das macht daher auch nicht der Borort, sondern der herr Staatskanzler. Das ift alfo nicht eine Berbefferung. Bon Zweien Gines; entweder haben wir einen Staat, wo die ganze Schweizernation bessen Grundlage und verantwortlich ift; oder aber mir haben doch verantwortliche Kantone; ein Mittelding wollen wir nicht, und also könnte ich zu den angetragenen Beränderungen nicht stimmen. Ift etwa jest der Augenblick jur Berbefferung des Bundesvertrages gekommen, jeht, wo sich zu Luzern, im Aargau, in Solothurn u. f. w. der Einstuß der Nuntiatur und Rom's neuerdings festseht? Da wird wenigstens der §. 12 nicht aus dem Bunde fallen, er dürfte eher noch zehn Mal ärger werden. Ueberhaupt komme ich zu meiner schon vor einem Sahre ausgesprochenen Ueberzeugung juruck, daß, wenn eine Sache ungeachtet vielfacher Bersuche nicht verbessert werden kann, sehr viel Stoff des Guten darin liegen muß, und daß, wenn nur der Geist, der in und lebt, gut ist, der bisberige Bundesvertrag noch viel Gutes leisten kann, so wie er bereits viel Gutes geleistet hat. Benuten wir ihn daher und halten ihn fest, fo lange wir feben, daß wir zu etwas Bofferem nicht gelangen. Ich würde es bedauern, wenn durch unvorsichtige Neußerungen der Glaube erzeugt murde, daß Bern eine

allfällige Verletung bes bestehenden Bundesvertrages als eine gleichgültige Sache ansehe. Vielmehr soll der Glaube von Bern ausgehen, daß der Kanton Bein, obgleich ihm Manches am bestehenden Bunde nicht gefällt, doch treu daran festhalte, dis ein besserer da ist. Ich stimme dahin, den vorgeschlagenen Inkruftionsartisel so zu redigieren, daß man darin sage, nach hierseitiger Ueberzeugung könne einzig durch eine Totalrevision zu etwas gründlich Besserem gelangt werden, man sei aber nicht ungeneigt, partielle Revisionen, wenn sie wirkliche Versbesserungen seien, anzunehmen, hingegen in den Unträgen der Revisionskommission sehe man keine Verbesserungen, sondern blose Abänderungen, und trete daher nicht in dieselben ein.

von Graffenried. Niemand hat in Anregung gebracht, im welche Verbesserungen es gegenwärtig zu thun sei, sondern im Allgemeinen, daß man nicht von vorne herein jede partielle Verbesserung verwerfe, sondern zu wirklichen Verbesserungen, welche auf diese oder jene Weise zu Stande kommen mögen, Hand biete. Es handelt sich also nicht um das vorjährige Kantonalgutachten, sondern um die Frage im Allgemeinen. Ich, so viel an mir, müßte mich mit Ueberzeugung den Anssichten der Herren May und Fellenberg anschließen.

Reuhaus, Schultheiß. herr Stettler hat Vieles gefagt, was ich durchaus billigen muß, und daber fann ich mich im Schlufrapporte furz faffen. Man ift im Irrthum, wenn man glaubt, Bern habe je die Sand geboten zu partiellen Revisionen. Bern bat immer zu Revision des Bundesvertrages im Ganzen gestimmt, hier wird aber vorgeschlagen, das noch nachdrück-licher auszusprechen. Voriges Sahr hat die Gefandtschaft von Bern die Instruktion erhalten, zu einer Totalrevision durch einen Berfassungerath, in zweiter Linie aber allfällig auch, zu einer auf andere Beife zu bewerkstelligenden Totalrevifion zu ftimmen, jedenfalls aber nur zu einer Totalrevision, nicht aber zu einer partiellen Revision. Pflichtgemäß habe ich baber einer bierfür angesetzten Konferenz der Tagfatzung beigewohnt. Darin mur= den Borschläge gemacht zu einer partiellen Revision, woraus später der nunmehrige Kommissionalantrag entstanden ift. Im Schofe diefer Konferenz bin ich ersucht worden, über diefe Borschläge meine Unsichten zu eröffnen, welchem Bunfche ich entsprochen, zugleich aber die Unhaltbarkeit aller gemachten Borschläge vorgestellt habe. Ich bin nicht widerlegt worden, aber nichts besto weniger hat man eine Kommission erwählt, mit Aufträgen zu einer partiellen Revision. Alls ich bas fab, und daß es damit nur auf die drei Vororte und namentlich auf Bern gemungt war, habe ich mich aus der Konfereng entfernt, und feinen weitern Antheil daran genommen. Auf basjenige, mas von Miftrauen gegen Bern gefagt worden ift, antworte ich: Bern hat durch die That bewiesen, daß es eine Revision wollte; Bern hat den Entwurf von 1833 genehmigt, und sich dadurch zu fehr vielen und großen Opfern bereit erklärt; jener neu entworfene Bertrag scheiterte aber an der Festigkeit oder an dem Eigensinne der Urstände und Luzerns. Wenn man alfo fagt: Wir haben Mißtrauen gegen Bern; fo können wir antworten: Wir haben Mißtrauen gegen die Ur-ftände, weil sie nie von einer Revision etwas hören wollten. Ich will aber von Mißtrauen nicht reden. Wenn die Urftande fich vor einer Totalrevision fürchten, so begreife ich bas; aber wenn Bern nur eine folche Revision will, durch welche es nicht noch mehr benachtheiligt werde, als bisher, fo find die Urftante nicht berechtigt, mistrauisch gegen Bern auszutreten. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß eine partielle Revision nicht möglich ist, daß, ohne das Ganze zu revidiren, man nichts Ersprießliches für das Vaterland machen kann, und daß der Gedanke an Revision des Bundesvertrages nicht reif ist, und zwar namentlich wegen der Urstände, welche noch lange Jahre jede Revision verwerfen merden. Daber haben wir geglaubt, lediglich die alte Instruktion wiederum erneuern zu follen. Ich, Dit., stimme jur vorgeschlagenen Revision.

Abstimmung.

2) Für den Untrag des Regierungerathes . große Mehrh.

6. 25 b. Die agrauische Klofterangelegenheit.

Dieser Instruktionsartikel wird zwar abgelesen, aber auf bas Begehren bes herrn Schultheißen auf die folgende Sitzung verschoben.

§. 26. Ranton Schwyz. Nachlaß der Offupa-tionefoften.

Die vorgeschlagene Instruktion gebt auf Abweisung bes von Schwnz wiederholt verlangten Nachlagbegehrens.

May, gew. Staatsschreiber, trägt, da letthin fogar Basellandschaft für den Nachlaß instruirt habe, darauf an, diesen Paragraphen zu nochmaliger Berathung an den Regierungsrath zurückzuschien.

Stettler. Auf das Votum von Basellandschaft ist nicht großes Gewicht zu legen, da dieser Stand auch für sich selbst Erlaß von Kosten begehrt. "Hilfst du mir, so helf' ich dir." Das ist die ganze Politik von Basellandschaft in dieser Sache.

Abstimmung.

§. 35 c. Wiedererstattung des dem Kantone Bafellands schaft seiner Zeit aus der Centralkassa gemachten Vorschuffes von 11,000 französischen Franken.

Der Antrag geht auf Abweifung des vom Kanton Bafellandschaft gestellten Nachlafbegehrens.

Dr. Schneiber, Regierungsrath, trägt bagegen einfach auf Gewährung bes Nachlaffes an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes . große Mehrheit.

Vortrag bes Finanzbepartements, betreffend ein von ber Gemeinde Sonvillier verlangtes Unleihen.

Die Gemeinde Sonvillier sucht um ein Unleihen von Fr. 16,000 zu möglichst niedrigem Zinsfuße, Behufs der Ersbauung eines neuen Schulhauses, nach. Der Antrag geht auf Gewährung des Anleihens zu 3 Prozent Zinsen.

Fellenberg mochte blog 21/2 Prozent Binfen verlangen.

. Abstimmung.

Für den Antrag, wie er ift, . . . große Mehrheit.

Auf den Bortrag der Austigsektion wird einer der Predigerwittwenstiftung der Klasse Bern aus dem aufgelösten Kapitelsgute dieser lettern zugestossenen Schenkung von Fr. 5120 die nachgesuchte Genehmigung durch's handmehr ertheilt.

Vortrag bes biplomatischen Departements, nebst Defretsentwurf, bezüglich auf die Vollziehung bes Gesetzes über bie Friedensrichter.

Da dieses Gesetz auf 1. Juli in Kraft tritt, der Regierungsrath also im Falle war, die Urversammlungen auf den Ansang des Juli zu veranstalten, damit die Gemeinden, welche Friedensrichter wollen, die daherigen Wahlen vornehmen können, da aber die Amtsdauer der Friedensrichter auf zwei Zahre sestgesetzt ist, so wird, damit später die Urversamlungen nicht je das zweite Jahr zwei Wal zusammentreten müssen, sondern die Friedensrichterwahlen in den ordentlichen Herbsturversammlungen vornehmen können, angetragen, die Amtsdauer der im lausenden Jahre zum ersten Male zu ernennenden Friedensrichter ausnahmsweise um einige Monate zu verlängern.

Durch's handmehr genehmigt.

Vortrag der Juftigsektion, mit Ueberweisung von Regierungsrath und Sechszehnern, betreffend das angebliche Schwägerschaftsverhältniß des Herrn Funk, Sechszehners und Vicepräsident des Großen Rathes, zu einem Mitgliede des Regierungsrathes.

Der Vortrag geht dahin: da Herr Funk Shemann der Schwester der frühverkorbenen Gattin des Herrn Regierungszaths Jaggi, jünger, mithin nicht Blutsverwandter der Frau Jaggi sel., und umgekehrt Herr Jaggi nicht Blutsverwandter der Frau Funk sei, so sei nach der klaren Bestimmung des Civilgesetzes (Sat. 19 und 23 P. R.) Keiner derselben des Andern Schwager, und es sei somit gegen die Wahl des Herrn Funk in das Kollegium des Regierungsraths und Sechszehner nichts einzuwenden.

Tscharner, Altschultheiß, bemerkt, daß die Justizsektion diese Ansicht einmüthig getheilt habe, und dieselbe auch durch das römische Recht entschieden werde.

Serr Landammann, um feine Meinung gefragt, pflichtet der Juftigfektion ebenfalls durchaus bei.

Abstimmung.

Für Billigung Diefer Unficht . . . große Mehrheit.

Der herr Landammann zeigt der Versammlung an, daß ihm von Seite mehrerer Mitglieder der Wunsch geäußert worden sei, es möchte morgen, wegen der zu Berathung der Dotationsangelegenheit auf diesen Tag angesetzten Versammlung der Burgergemeinde der Stadt Vern, keine Sitzung des Großen Rathes gehalten werden, damit die betreffenden Mitglieder des Großen Rathes jener wichtigen Versammlung beiwohnen können, worüber er jedoch den Entscheid dem Großen Rathe anheim stelle.

Stettler unterstützt diesen Bunsch um so mehr, da sonst morgen die Instruction wegen der aargauischen Klosterangelegens beit behandelt werden würde, wo dann viele Mitglieder bei dieser ebenfalls wichtigen Sache nicht zugegen sein könnten.

Neuhaus, Schultheiß, fügt bei, baß er wegen vielfacher vorliegender Geschäfte dringend munfchen muffe, ben morndrigen Zag ausschließlich für ben Regierungsrath frei zu haben.

Durch's Sandmehr wird befchloffen, daß morgen keine Sitzung fein folle.

(Schluß ber Sitzung um 13/4 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Salfte, 1841.

(Richt offiziell.)

Dritte Sigung.

Donnerstag den 24. Brachmonat 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: Berr Landammann Blofch.

Nach bem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protokolls werden zwei Vorstellungen des Sandelsstandes von Viel und von Vurgdorf und Umgegend um Erlassung eines handels= und Gewerbsgefehes angezeigt.

Ferner wird auf den Kangleitisch gelegt:

- 1) Ein Vortrag des Finanzdepartements, betreffend einen mit der Saline Schweizerhalle abzuschließenden Salzlieserungs-traktat.
- 2) Wahlvorschläge für die Wahl der Herren Tagfahungsgefandten, für Ergänzung des Finanzdepartements und des Baudepartements.
- 3) Vorträge des Baudepartements, betreffend die Zweisimmen-Saanenstraße, eine Straßenkorrektion zu Obertramlingen und eine Straßenkorrektion bei Grandcourt.
- 4) Vortrag des Departements des Innern, betreffend einen mit dem Kanton Solothurn abzuschließenden Vertrag über bas Praktiziren der Aerzte.

Tagesorbnung.

Schluß der Berathung der Tagfagungeinstruktion. §. 35 B. Aargauische Rlofterangelegenheit.

- 1) Bei Verathung der aargauischen Klosterfrage wird sich die Gesandtschaft vor Allem aus auf die ihr an die außerordentsliche Tagsahung vom 15. März 1841 gegebene Instruktion beziehen und die Grundsähe und den Geist derselben im Schoße der Tagsahung geltend zu machen suchen. Jedenfalls ist die Gesandtschaft angewiesen, dahin zu wirken, daß den Souveränetätsrechten des Standes Alargau auf keinerlei Weise zu nahe getreten, daß diesem Stande das Recht der Initiative weder geschmälert noch genommen werde, und daß demselben überslassen bleibe, selbst zu beurtheilen, welche Folge er, in Handsbabung seiner Souveränetät und Berückschtigung der eigenen Lage des Kantons, seiner Erklärung vom 13. Mai 1841 geben werde.
- 2) Da ber Stand Aargau die eidgenössischen Stände erstucht hat, dem Konklusum vom 2. April 1841 keine weitere Folge zu geben, und da der Stand Bern seiner Zeit diesem

Konklusum nicht beigestimmt, und auch jest noch nicht beistimmen könnte, so bat die Gefandtschaft den Entscheid der Tagfahung über bas Begehren Aurgau's zu gewärtigen.

- 3) Sollte die Tagfatung dasfelbe nicht berücksichtigen, so wird die Gefandtschaft erwarten, welche Folge der Stand Aargau der im Art. 2 seines Beschlusses vom 13. Mai 1841 enthaltenen Erklärung geben wird.
- 4) Die Gefandtschaft ist übrigens ermächtigt, in der aargauischen Rlosterangelegenbeit im Sinne und Geiste ihrer Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen die Stimme des Standes Vern abzugeben; und sollte sie es für nöthig erachten, bei dem Regierungsrathe Instruktionen einzuholen, so erhält diese Vehörbe anmit die Vollmacht, dieselben zu ertheilen.

Als hierauf bezüglich wird verlefen:

Das vom Stande Margau an fammtliche Mitftande et- laffene Kreisfchreiben, beffen Schluffe dabin geben :

- 1) Es sollen die eidgenössischen Mitstände freundnachbarlich ersucht werden, dem Tagsakungskonklusum vom 2. April abhin keine weitere Folge zu geben.
- 2) Sollte dieses gegen alles Verhoffen nicht der Fall sein, so ist Aargau aus ienem angestammten vaterländischen Sinne, den er zu jeder Zeit noch bewährte, und um zu zeigen, daß er nie beabsichtigte, den Bund zu verletzen, oder dessen Ansehen zu untergraben, bereit, seinen Bundesbrüdern seine Ueberzeugung so weit möglich zum Opfer zu bringen, und er wird ungesäumt darüber in Berathung treten, welche Modistationen in der Schlußnahme vom 13. Januar 1841 ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wohlfahrt unseres Kantons möglich seien.
- 3) Im gleichen Sinne, aus gleichen eidgenöffichen Rucksichten, und um die Aufrichtigkeit diefer Erklarung zu beurkunben, sollen alle fernern Liquidationsmaßregeln, so weit sie die
 durch Dekret vom 7. November 1835 festgestellten Berwaltungsbefugnisse überschreiten, für einstweilen eingestellt werden.

Der herr Landammann fett vorerft die Frage bes Gintretens im Allgemeinen in Berathung.

Neuhaus, Schultheiß. Der Sinn und Geist der vorigen Instruktion für die außerordentliche Tagsakung war handshabung der Souveränetätsrechte des Standes Aargau. Dieser Sinn und Geist ist auch in der jetzigen Instruktion aufgenommen worden und namentlich in Art. 1. Der Stand Bern ist aber gezwungen, hiebei diejenige Stellung einzunehmen, welche Aargau selbst einzunehmen für gut gefunden hat. Aargau hat erklärt, es werde nachgeben, wenn die Stände nicht von ihrem Beschlusse zurückkommen. Indem nun der Stand Bern die Souveränetät von Aargau nach Kräften schützt, ist er nicht ermächtigt, Aargau zu hindern, etwas zu thun, das vielleicht unzweckmäßig war. Wenn Aargau also ein Begehren an die Mitstände stellt um Zurücknahme des Konklusuns vom 2. April, so muß Bern abwarten, was die Stände beschließen werden. Wenn

Nargau ferner erklärt, es werde, sosern die Stände das Konklusum nicht zurücknehmen, selbst etwas nachgeben, so untersucht Bern nicht, ob diese Erklärung zwecknäßig sei oder nicht,
sondern Bern erwartet, was Aargau, wenn die Stände auf
ihrem Beschlusse beharren, dann thun wird. Jedenfalls ist in
der Instruktion vorgebogen, daß man von Seite der Tagsahung
Aurgau keinen voreiligen Iwang anthun und ihm das Recht der
Initiative nicht nehmen möchte, sondern daß man es diesem
Stande selbst überlasse, zu beurtheilen, was seine Lage von ihm
erheische. Da es, nachdem diese Angelegenheit hier sehr weitläusig besprochen worden ist, undescheiden wäre, Sie, Tit.,
mit einem weitläusigen Eingangsrapporte auszuhalten, so trage
ich darauf an, daß in den Gegenstand artikelsweise eingetreten
werden möchte.

Stettler. Vor Allem aus ift es nöthig, fich auf ben Standpunkt jurud ju feten , auf welchem wir bei der letten Inftruktionsertheilung waren. Bezüglich auf Sinn und Geift unserer letten Instruktion kann ich nicht mit den Unsichten bes herrn Schultheißen übereinstimmen. Welches mar bamals ber Standpunkt? Die Tendenz unserer Instruktion ift dabin gegangen, ju zeigen, baf ber §. 12 ber Bundesafte, gegenüber bem §. 1 derfelben, ben Klöftern fein unbedingtes Recht auf Garantie ihrer Erifteng geben tonne, fondern bag, wenn die Klöfter dem bobern Bundeszwede, welcher im §. 1 ausgesprochen ift, widerftreiten, fie dadurch die ihnen im S. 12 gegebene Garantie verwirft haben konnen. Daber ift damals instruirt worden, vor Allem aus die Verantwortung von Alargau anzuhören, ob nämlich Grunde porbanden gewesen, welche ben Stand Margau berechtigen konnten, feine fammtlichen Klöster aufzuheben. Nun ift hierauf bas bekannte Memorial von Alargau eingelangt. Man kann darüber verschiedene Ansichten haben; mich hat dasselbe nicht ganz befriedigt, sondern es erscheint mir als eine nicht ganz zweckmäßig abgefaßte Staatsschrift. Um Aargau zu rechtfertigen, handelt es fich nicht um die gange Gefchichte der Rlofter von Unbeginn derfelben bis auf die neuesten Zeiten, fondern darum, ob feit dem Jahre 1815, wo der Artifel 12 in die Bundesatte eingeschmuggelt worden, von Seite ber Rioster foldhe Vorgänge stattgefunden haben, welche ber Regierung von Margau das Recht zu einer allgemeinen Rlofteraufhebung geben fonnten. Das follte die einzige Tendenz befagter Schrift fein; da dieselbe aber viel weiter gegangen ist, so sinde ich, daß sie dem Iwecke eher geschadet, als genützt hat. Sedoch habe ich daraus gesehen, daß allerdings einzelne aargauische Klöster, besonders seit dem Jahre 1830, Widerstand gegen die öffents liche Ordnung und die Regierung genährt und organisirt haben, bauptfächlich bei den letten Ereignissen. Was war nun die Stellung der Tagfahung, als dieselbe auf das Verlangen von fünf Ständen versammelt werden mußte? Die Tagsahung war nicht ein eigentlicher Richter; es konnte sich also da nicht hanbeln um einen ftrengen juridifchen Beweis, und die Tagfagung mar nicht, wie ein Richter, im Falle, ein richterliches Urtheil ohne Rücksicht auf die Bollziehung desfelben zu fällen. Vielmehr batte die Tagfanung die Sache aus dem ftaatsvechtlichen Gefichts= puntte zu beurtheilen, wobei fie an die Folgen denken mußte, nämlich daran, ob ihr Spruch volljogen werden konne oder nicht. Dun bat fie mit 12 Stimmen das Konklufum bom 2. April gefaßt, welchem unfere Gefandtichaft nicht beigetreten ift. Durch diefes Konkiusum wird die allgemeine und grundsähliche Klosteraufbebung als dem §. 12 des Bundes zuwider erflärt, und defhalb Die Regierung von Aargau eingeladen, ihren Beschluß so zu motifiziren, daß bem Bunde ein Genüge geleistet werde. Diefer Befchluß mag und nun gefallen oder nicht, darum handelt es fich nicht mehr; er enthalt eine fompetente Auslegung des §. 12 von Seite der Tagfatzung, und demnach follen wir ihn respektiren, und zwar um so mehr, da der Stand Bern gegenwärtig Vorort ift. Wie würden wir nicht unsern Feinden Die gefährlichften Waffen in die Sand geben, wenn wir einen kompetenten Tagfagungobeschluß nicht respektiren wollten! Mag die Bundesatte fein, wie sie will, sie ist gegen= wartig unfer einziges Panier, das und in der Schweiz ver= einigt, und den barauf gegrundeten Beschluffen der Tagfabung muffen wir und alfo unterziehen. Das Tagfatungskonflusum vom 2. April ift dem Stande Agrgau jur Nachachtung mit-

getheilt worden. Wenn man die baraufhin erfolgten Verhand= lungen des Großen Rathes von Aargau liest, fo fieht man, daß dort mehrere Parteien find. Gine Rommiffion des Großen Rathes hatte, aus eidgenössischem Sinne und erkennend, daß Alargau nicht ifoliet bestehen könne, auf Modifikationen des Klosteraushebungsdekretes angetragen, und zwar auf Wiedersberskellung einiger durchaus unbetheisigter Klösker, nämlich einiger Beiberklöfter. Diese Unsicht ift von den fähigsten und biedersten Männern im Großen Rathe unterstützt worden. Andere haben die Antrage des Regierungsrathes unterftut, welcher auch ein paar Klöster herstellen wollte, aber außerhalb des Rantons. Eine dritte Partei endlich wollte gar nichts nachgeben, indem die Tagfatung Aargau in diefer Sache nichts zu befehlen habe. Als feiner diefer Antrage die Mehrheit erhielt, ift ein vierter Untrag gemacht worden, um die verschiedenen Röpfe unter einen but zu bringen, und so ift dann der Beschluß bes Großen Rathes vom 13. Mai zu Stande gefommen, worin gefagt wird, der Große Rath von Margau fei aus eidgenöffischem Sinne bereit, neue Berathungen zu pflegen. Was ift der jetige Standpunkt der Sache? Vor Allem aus fragt es sich: Sat die Tagsatzung etwas dazu zu sagen oder nicht? Der §. 12 der Bundesatte sagt deutlich, daß die Tagfahung etwas dazu zu fagen hat, und noch mehr sieht man das, wenn man sich erinnert, wie der §. 12 in die Bundes: afte gekommen ift. Die damalige Tagfagungskommiffion wollte ihn mit einer Meinung als Gegenstand eines allfälligen Konkor= dates zwischen dem betreffenden Kanton nicht in den allgemeinen Bund aufnehmen, mit anderer Meinung bagegen mohl, eben damit der Bund etwas dazu zu fagen habe. Diefe lettere Meinung , welche mir übrigens gar nicht gefällt , hat damals die Majorität erhalten; barum ift ber §. 12 in ben Bund gefom. men, und darum hat jest die Tagfagung etwas bagu ju fagen. Sat sie jest im April letthin gesagt, was sie fagen follte? Mir gefällt nicht, was sie da gesagt hat; aber sie hat es nun einmal gesagt, und das foll geachtet werden. Was foll nun die Stellung Berns hierbei fein? Bern foll den Beschluß unterftuten, welchen Margau aus eidgenöffischem Ginne und Respekt für die Tagfahung gefaßt hat, nämlich in neue Unterhandlungen einzutreten; benn badurch unterftußt Bern die mahrhaft eidgenösissche Partei im Aargau. Ift etwa kein Stoff zu neuen Unterhandlungen da, der hoffen läßt, daß der Aargau pazifizirt werden könne? Diefer Stoff findet sich wefentlich in den Anträgen der aargauischen Großrathsfommission, nämlich: Serstellung der Weiberklöster, und Erklärung, daß alles übrige Rlostervermögen einzig und allein für die katholische Bevölkerung verwendet werden folle. Dadurch wird die katholische Bevölkerung großen Rugen und die Garantie erhalten, daß es der Regierung von Margau ernstlich um die Beruhigung und Sicherstellung der Ratholiken zu thun fei. Nicht für die mußigen Pfaffen würde dadurch geforgt, denn an diesen liegt mir nichts, aber daran liegt mir viel, daß der katholischen Bevölkerung geholfen werde; dazu, Tit., kann Bern helfen. Wenn nach diesen Grundsätzen Bern handeln soll, wie stimmt das mit der vorgeschlagenen Instruktion überein? Im Artikel 1 bezieht sich dieselbe auf Sinn und Geift der fruhern Instruktion; aber Die frühere Instruktion sagte, man solle die Verantwortung von Aargau anhören. Das ist seither geschehen; also kann jene Instruktion jest nicht mehr dienen. Ferner hat man damals den Grundsatz aufgestellt, daß der §. 12 der Bundesakte dem §. 1 derfelben ungeordnet sei. Darüber muß man sich jest naher aussprechen; allein in dem vorliegenden Entwurfe sieht nichts davon. Im Artikel 2 beruft man fich auf das Souverane tätsrecht von Margau, aber vom §. 12 bes Bundes fagt man nichts, und doch ist durch diesen das Souveranetätsrecht beschränkt. Ferner heißt es, das Recht der Initiative solle dem Stande Aargau nicht geschmälert werden. Dieses Recht ist ihm nicht geschmälert worden, er hat es sich selbst genommen; übrigens aber hat die Tagfatung auch ihr Recht. Endlich beift es, die Gefandtschaft folle abwarten, ob die Stände das Konklufum vom 2. April zurücknehmen werden. Ich möchte nicht bloß abwarten, fondern ich mochte auch etwas dazu fagen. Bufolge des Artifels 3 foll die Gefandtschaft wiederum erwarten, mas Margau, wenn die Stande das Konflusum nicht gurucknehmen, thun werde. Alfo foll Bern auch ba nebenaus fteben, und

nichts zu Allem fagen, gleich wie bas frangösische Ministerium Thiers, welches zwar viel Wind machte, aber in den wichtig-ften europäischen Angelegenheiten nichts zu fagen hatte. Auch da möchte ich etwas dazu sagen. Daher bin ich so frei, Ihnen, Tit., einen Gegenprojeft vorzulegen.

Der herr Landammann bemerkt dem Redner, es handle fich für jett blog um die Frage bes Eintretens im Allgemeinen, und noch nicht um das Eintreten in die Antrage des Regie= rungsrathes.

Stettler. Ich stimme jum Eintreten, aber nicht in die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Instruktion, sondern ich schlage zu diesem Zwecke folgenden Instruktionsartikel vor:

"Die Gefandtschaft wird angewiesen, an den in der Bundesversammlung stattfindenden Verhandlungen über die aargauis sche Klosterfrage Untheil zu nehmen und in denfelben so viel möglich in versöhnendem Geiste zu wirken;

Falls ein Zurücktreten von dem Tagfahungsbeschlusse vom 2. April d. 3. nach dem im Artikel 1 des Beschlusses des Standes Aargau vom Mai d. 3. ausgedrückten Wunsche nicht erhältlich fein follte, fo wird die Gefandtschaft dabin stimmen, daß dem Stand Margau infolge der im Artifel 2 feines gedachten Beschlusses von ihm an den Tag gelegten Bereitwilligkeit, über allfällige Modifikationen feines Klosteraufbebungsdekretes vom 13. Januar d. 3. in neue Berathung ju treten, ein frischer Termin zu einer folchen Berathung und Schlugnahme ertheilt werde;

Falls aber eine Mehrheit von Ständen fich nicht zu einer folchen neuen vorläufigen Einladung an die Regierung von Uargau vereinigen, fondern zu einer definitiven Schlufnahme über das fragliche Klosteraufhebungsdefret durch die Tagfatung schreiten wollte, so wird die Gefandtschaft von Bern auch an den Verhandlungen über eine folche Schlufnahme Theil nehmen, und in Erwägung des Artifels 12 der Bundesafte, fo wie des Tagjahungsbeschlusses vom 2. April d. 3. zu folchen Modifika-tionen jenes Dekretes stimmen, welche mit der handhabung bleibender Ruhe und Ordnung im Innern des Kantons Margau, fo wie mit der Berfaffung desfelben verträglich find; über folche Befchluffe ift jedoch die Ratifikation des hiefigen Standes vorzubehalten.

Fellenberg. Ich verdanke es herrn Stettler, daß er uns andere Aussichten eröffnet hat. Diefer Gegenstand ift von entscheidender Wichtigkeit für unser ganges Vaterland. Wir haben und vorgestern dabin ausgesprochen, daß wir die gegenwärtige Bundesafte aufrecht halten wollen, bis durch eine gründliche Generalreform eine neue Bundesafte aufgestellt fein werde. Dadurch haben wir zugleich beschlossen, daß wir und nicht willkürliche Eingriffe in die Bundesverfassung erlauben wollen. Ich muß nun die Freiheit nehmen, Ihnen, Dit., meine Bedenken gegen das Eintveten mit völliger Unbefangenheit vorzulegen. Unser Bundesvertrag besteht wahrlich nicht nur in der Beziehung des §. 12 jum §. 1 besselben. Es war ein großes Unglück, daß, dieser §. 12 in den Bundesvertrag eingeschmuggelt worden ift. Das ift eine ftarte Warnung für uns, nicht wieder mit folcher Unbesonnenheit in die Nete binein zu tappen, welche man und legt, sondern zuvor die Folgen wohl zu bedenken. Allein, jeht ift der §. 12 ba, und wir find badurch Mitgaranten für die Existenz der Rlöster; daher kann ich nicht einsehen, wie man diese Garantie verweigern könnte. Wir sollten aber auch unsere Berhältniffe jum Auslande in's Auge faffen, und auch da ift die Bundesverfaffung ein Balten, an welchem wir Alle und mehr oder weniger im drohenden Sturme halten können. Wenn das Ausland uns nicht fagen foll, die Schweiz sei aufgelost, es sei da eine Berfahrenheit des Zustandes, und man könne mit diesem Lande in folchen Verhältnissen nicht mehr fein; so mussen wir wahrhaftig unsere Bundesverfassung als ein unverletzliches Beiligthum achten. Genug Stimmen der Diplomatie fagen uns bereits, was aus entgegengesetten, einseitigen Unfichten erfolgen murbe. Die Erhaltung der Kantonalfouveranetät von Margau liegt uns ob; aber diese Kantonalsouveränetät als ausschließliche Grundlage unserer Instruktion ju feten, mare eine Gefahrdung der Gesammtheit der Schweiz, und so wie die Gefammtheit eines Kantons

über die Klöster gesett werden muß, so muß auch die gange Schweiz über den einzelnen Kanton gefett werden. Mir scheint daber der Instruktionsvortrag sehr mangelhaft. Gleich von Anbeginn an ware es gar leicht gewefen, in biefer Sache gu belfen. Wir hatten bundesbrüderlich dem Kanton Aargau nach= drücklich empfehlen follen, den Urzweck der Klöster zu respektiren. Alsdann hatten wir die fatholischen Bruder beruhigt , die Klöster waren von ihren Migbrauchen zurückgebracht worden, und der Kanton Margau batte eine der ehrenvollsten Laufbahnen fich eröffnet u. f. w. Wir durfen nicht die Schuld ber einen Rlöster auf die der andern übertragen; nur der Schuldige foll bestraft werden, nicht der Unschuldige. Warum will aber Aargau die mehr oder weniger unschuldigen Rlöfter aus feinem Gebiete verbannen? Sollten wir nun auf eine Instruktion eintreten, welche barauf anträgt, bas zu unterflügen? Das ware nicht vereinbar mit ber Burde ber Republik. Durch alle diefe Ginfeitigkeiten, welche ich in der Instruktion mahrnehme, fühle ich mich bewogen, nicht in die vorliegende Instruktion einzutreten, fondern andere Instruktionsvorschläge zu verlangen u. f. w., wodurch die Gefandtschaft angewiesen werde, auf die alleraussohnendste Weife zu verfahren u. f. w.

Der herr Landammann bittet inftandig, daß man boch bei der Frage, ob man überhaupt in die Berathung einer Inftruftion eintreten wolle, bleiben möchte.

Obrecht. Eintreten muß man, Alles bis daber Gesprochene ift daber überflüffig.

Reuhaus, Schultheiß. Die Vorfrage bes Gintretens im Allgemeinen hatte und nicht einen Augenblick verfaumen follen; später hingegen wird es sich fragen, ob Sie in den Entwurf des Regierungsrathes, oder aber in irgend einen andern ein-treten wollen; darum ist es aber jeht noch nicht zu thun. Sch trage darauf an, daß man im Allgemeinen eintrete, und zwar artifeldweise.

Das Eintreten im Allgemeinen, so wie die artikelsweise Berathung wird darauf durch's Handmehr erkannt.

Der herr Landammann eröffnet nun die Umfrage über das Eintreten oder Nichteintreten in den vom Regierungsrath vorgelegten Entwurf, und, wofern das Gintrefen erfannt wurde, gleichzeitig über den §. 1 des Artikels.

Reuhaus, Schultheiß. herr Stettler scheint die vorgeschlagene Instruktion nicht gang richtig aufgefaßt zu haben, und glauben, die frühere Inftruftion fei bloß dahin gegangen, anzuhören und zu referiren. Allerdings würde in diesem Falle es jetzt nicht mehr passend sein, sich auf die frühere Instruktion zu berufen; allein diefelbe hat außer dem Referendum noch mehrere wichtige Grundfate aufgestellt; namentlich, daß der §. 12 des Bundes dem §. 1 untergeordnet sei, und daß ein Kanton vermöge feiner Souveranetat felbst zu beurtheilen habe, ob diefe oder jene oder fammtliche Rlofter feine Eristenz gefährden oder nicht. Darum bezieht sich die gegenwärtige Instruktion auf die frühere, damit unfere Gefandtschaft diefe Grundsage nochmals ju behaupten trachte. Warum fagt aber vundjaße nochmals zu versaupten trachte. Warum jagt aber die Instruktion nichts über die Frage, ob der Stand Vern die allgemeine oder theisweise Ausstehung der Klöster im Kanton Aargan für bundeswidrig halte oder nicht? Weil Aargan eine distorische Maßregel ergriffen hat, so daß es voreilig wäre, diese Frage schon jeht zu beantworten. Aargan verlangt von ben Ständen Burucknahme ihres Beschlusses vom 2. April. Wenn die Stände diesen Beschluß gurucknehmen, so ift die Beantwortung jener Frage überfluffig; nehmen aber die Stande den Beschluß nicht zurück, so sagt Aargau: In diesem Falle wollen wir nachgeben. Also muß erwartet werden, ob die Concessionen, welche Aargan machen will, für die Mehrheit der Stände befriedigend find oder nicht. Sind fie befriedigend, fo fällt obige Frage wiederum meg, indem alsdann die Stande erklaren, daß fie nunmehr feine Bundeswidrigkeit mehr feben. Aus diefen beiden Grunden enthalt die Inftruktion nichts über das Materielle. Das diplomatische Departement und der Regierungsrath haben das wohl erwogen, und man foll in fo

wichtigen Verhältnissen nicht voreilig eine folche Frage aufwerfen. herr Stettler scheint sich auch in einem andern gewaltigen Brrthume zu befinden, wenn er in der vorliegenden Instruktion findet, daß Bern das Tagfatzungskonklufum vom 2. April nicht respektiren wolle. Davon ist gar keine Rede, sondern das Gegentheil. Herr Stettler sagt ferner, es sei nicht zweckmäßig, daß die Gesandtschaft von Bern nichts dazu sage, sondern nur abwarte und gewärtige u. s. Nehmen Sie, Tit., die vorsliegende Instruktion an, so wird Ihre Gesandtschaft allerdings viel dazu zu sagen haben. Der Vorschlag des Herr Stettler zeht auf die Rackimmung giert Familie inner meldem Urze geht auf die Bestimmung eines Termins, inner welchem Margau feinen Erklarungen Folge ju geben habe. Diefe Festfetung ift eine Detailsfache, und ift übrigens im S. 4 der Inftruktion inbegriffen. Berlangt Margan einen folchen Termin, fo wird die Gefandtschaft dazu stimmen. Ebenso ift im §. 4 enthalten, daß die Gefandtschaft vermittelnd zu wirfen habe. Die Gefandt schaft wird nicht ermangeln, dieß zu thun, wo es möglich ift; allein, es kann Falle geben, wo man eine andere Sprache führen muß. Die Instruktion des Kantons Schwyz ist 3. B. nicht geeignet, zu zeigen, daß man bloß mit gutmuthigen Worten zum Ziele gelangen werde. Der einzige Unterschied zwischen Serrn Stettler und der vorgeschlagenen Instruktion ift der: herr Stettler sieht den Fall voraus, daß die Tagfahung auf der Stelle die herstellung der einen oder andern Rlöster beschließen werde, und da will herr Stettler, daß Bern auch dazu mitwirke, freilich nur, so weit es mit der Verfassung und der Souveranetat von Aargau vereinbar fei. Das muß ich verwerfen , und es ware ben Rechten Margau's ju nabe getreten. Wenn Aargau erklart: Wir find, wenn die Stande bas Ron- flufum vom 2. April nicht jurucknehmen, bereit, nachzugeben, fo hat die Zagfagung fein Recht, fogleich und ohne die weitern Berfügungen Aargau's abzuwarten, die herstellung diefer oder iener oder aller Riofter zu beschließen. Gerade weil der Kanton Schwyz das verlangt, wird die Gefandtschaft in der Inftruttion angewiesen, dabin ju stimmen, daß auf feinen Sall den Couveranetaterechten zu nahe getreten, und diefem Stande das Recht der Initiative gefchmalert werde. Die Instruktion ift auf alle Eventualitäten berechnet und mohl überlegt worden. Ich ftimme daber jum Gintreten in den Entwurf Des Regierungs: rathes und zur Unnahme des §. 1.

Stettler wiederholt nunmehr feinen vorhin gestellten Gegenantrag.

Manuel. 218 die letten Inftruftionen der Rantone befannt wurden, habe ich gang die Ueberzeugung Derer getheilt, welche fanden, daß die Inftruktion von Teffin die einzig grundfahlich und mabre fei. Teffin hat damals gefagt: Deffin, eingedent feiner Souveranetat, fann nicht dulden, daß die Souveranetät eines andern Kantons angetastet werde (nach) dem Grundsage also: Was du nicht willft, daß man dir thue, das thue auch Andern nicht); wenn 3hr also nicht wollt, daß andere Kantone bei Euch regieren, fo mifcht Euch auch nicht in Sachen, Die Euch nichts angehen. Diefer Grundfat ift von und festzuhalten; was die Tagfatzung gethan, ist ein unbefugter und anmaßlicher Eingriff in die Rechte eines souveranen Standes. Die Tagfatzung hatte lediglich sagen sollen: Wir muffen bas angerufene Forum dekliniren, wir find nicht fompetent und weifen alles Eintreten in diefe Angelegenheit ab. Diefe Unficht läßt fich vollommen rechtfertigen durch den 3med des Bundes. Der hauptzweck des Bundes ift ein militärischer, nämlich Sicherheit gegen Aufen. Das ift bas hauptgebäude, alles andere ift Zierrath. Man fagt nun freilich, die Klosterfache betreffe den Bund wegen des S. 12 desfelben. Allein vorerst fagt der § 12 nicht, wer die Klöster gewährleiste, sons dern er sagt bloß, daß die Klöster, wenn sie den einzelnen Staatszwecken nicht widerstreben, bleiben können. Ebendaselbst beißt es, daß das Bermögen der Klöster gleich demjenigen don Partifularen oder andern Korporationen besteuert werden könne. Also ist da das Vermögen der Klöster dem Gute jedes Partistularen gleich gestellt. Würde nun, wenn irgend ein Partistular, der sich durch diesen oder jenen Beschluß der Regierung beeinträchtigt glaubt, an die Tagsahung returrieren wollte, lettere nicht fagen: Das geht und nichts an? Es ift alfo eine unrichtige Auslegung bes §. 12, wenn man baraus folgert,

daß die Tagfatung in der Klostersache etwas zu sagen habe. Wenn aber auch der S. 12 eine den Klöstern gunstigere Inter-pretation juliefe, fo ift er jedenfalls dem S. 1 des Bundesvertrags untergeordnet. Der S. 1 stellt 22 unabhängige und souverane Rantone auf; jeder dieser Rantone foll also felbst seben, ob und wie er für sich den Staatszweck realisiren konne. Go war es also am Kanton Margau, felbst ju feben, wie es feinen Staatszweck realisiere. Wenn nun Margau fand, daß die Klöster seinem Staatszweck widersprechen, so hatte es volltommen das Recht, diefelben aufzuheben, und das gehörte vollständig in seine innern Angelegenheiten. Man hat sich über den Klosterausbebungsentschluß entsetzt, während Aargau doch nur eine Maxime befolgt hat, die so alt als die Welt ist, nämlich daß der Staat befugt sei, gegen dergleichen Korporationen, wenn sie den Staatszweck hemmen, einzuschreiten. In Spanien hat das Ministerium im Jahre 1763 die Zesuiten, weil fie dem Staate nachtheilig erfchienen, im gangen Reiche um die gleiche Stunde ergreifen und ju Schiffe wegtransportieren laffen; Aehnliches ift bald darauf in Portugal gefchehen, und der Pabst Ganganelli hat fogar den gangen Sesuitenorden aufgehoben. Man merkte in Europa nicht, daß dadurch irgend etwas schlimmer geworden sei. Wenn sich also Korporationen über ihre Zwecke hinaussetzen, so fann ber Staat einschreiten. Im Mittelalter wurde von einem ungarischen König in einem Aufruhre ein Bischoff mit den Waffen in der Sand gefangen genommen; daraufbin hat fich der Pabst für den Bischoff intereffiert und den Ronig erfucht, ihm feinen lieben und getreuen Sohn herauszugeben, der als ein Geweihter des herrn nicht in das Schickfal der Weltlichen verflochten werden durfe. Der König hat darauf dem Pabste den Panzerrock des Bischoffs geschickt und unten d'ran geschrieben: Siehe gu, ob dieß beines Cohnes Rock fei. Somit konnte alfo auch Margau feine Klöfter, wenn sie sich über ihren Zweck hinaussetzten, aufheben und war nicht schuldig, der Eidgenossenschaft darüber Rechnung abzulegen. Was Margau feither ber Eidgenoffenschaft erklärt hat, war blofe Courtoifie, und Riemand bat ein Recht, Aargau bes Weitern zu inquirieren. Aargau hatte der Eidgenoffenschaft blog fagen tonnen: Wir haben die Klöfter aufgehoben und es so gut gefunden. Bern foll am Grundfate der Rantonalfouveranetat festhalten, denn Alles, mas in diefen Cachen von Seite der Eidgenoffenschaft gegen Aargau geschiebt, ift ein Eingriff in unsere eigene Rantonalsouveranetät. Das Bern in Dieser Hinsicht mehr Gefahr läuft als andere Stande, haben wir feit 20 bis 30 Sahren erfahren. Wenn man von Bern Geld und Mannschaft nothig bat, so macht man ihm den Sof und schmeichelt ibm; verlangt aber Bern auch nur eine kleine Gefälligkeit, so find die Eidgenoffen sehr sprode und wenig will-fährig. Sie wiffen, Sit., daß die Interpretation des S. 11 der Bundesatte feiner Zeit eine eben fo große cause celebre mar, als gegenwartig diejenige des §. 12. Damals hat der frühere Große Rath sich mächtig gewehrt, daß die Tagfahung nicht in seinem Kantone regiere. Damals ist hier die Aeußerung gefallen, es gebe im Kanton Bern Leute genug, die verständig genug feien, um zu miffen, daß ein Bernerbagen mehr gelte, als ein Zugerrappen. (Der Redner macht auf den großen Unterschied zwischen Bern und mehrern andern Kantonen binsichtlich der Größe und Bevölkerung einerseits, und den der Eidgenoffenschaft zu leistenden Pflichten andererfeits aufmerksam, indem er aus der eidgenössischen Geld = und Mannschaftsstala die daherigen Bahlen abliest.) Sie sehen baraus, Sit., daß, wenn wir das Pringip einführen, die Tagsatzung könne in die innern Angelegenheiten der Kantone eingreifen, wir dadurch faktisch anerkennen, daß ein Zugerrappen saktisch so viel werth sei, als ein Vernerbaten. Ich möchte der Tagsatzung in dieser Hinsicht nicht allzuviel vertrauen, sondern glaube, wir sollen uns ihrer Einmischung in die Angelegenheiten der Kantone möglichst widersetzen. Dagegen sinde ich, daß das Benehmen von Aargau feit der letten Tagfatzung nicht febr klug war. Wer sich felbst hilft, dem hilft die Tagsatzung auch; aber wenn ein Bundesglied Miene macht, sich zu fürchten, so bekömmt die Tagsatzung Muth und fagt: warte, jetzt will ich dir den Meister zeigen. Allerdings ist der Grundsatz der Kantonalfouveranetät im Interesse aller Kantone festzuhalten, und gerade bas finde ich in der Inftruktion gut, bag fie diefen Grundfats

fo aufstellt; allein die letzte tessinische Instruktion hat das mit dürren Worten gesagt, während die unstrige nicht so ausdrücklich redet, daber stelle ich statt des §. 1 folgenden Antrag: "Die Gesandtschaft des Standes Vern wird in der aargauisschen Klosterangelegenheit im Geiste der Instruktion für die letzte außerordentliche Tagsahung und eingedenk der Souveränetät des eigenen Standes vor Allem aus an dem Prinzip der Souveränetät der einzelnen Kantone in ihren innern Angelegenbeiten sesthalten und sich gegen jeden Beschluß der Tagsahung bezüglich auf die Klosterangelegenheit, der dieser Souveränetät eines einzelnen Kantons im mindesten Eintrag thun möchte, zu Protokoll verwahren."

Dr. Schneiber, Regierungsrath. Wenn wir heute eine Instruktion geben wollen, so muffen wir und die Frage stellen, auf welchem Standpunkte die Sache heute sich befindet. Die frühere Instruktion der bernischen Gesandtschaft ift von der Unsicht ausgegangen, Margau habe in Bezug auf die gegen die Rlofter getroffenen Magnahmen noch nicht den nöthigen Aufschluß ertheilt. Nunmehr aber hat die Regierung von Aargau fowohl durch ihre bekannte Denkschrift, als auch feither durch ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände gesucht, den nöthigen Aufschluß zu ertheilen. Um 13. Mai letthin hat aber der Große Rath vom Margau befchloffen, in erfter Linie die Stände um Burucknahme des Konklusums vom 2. April anzugehen, in zweiter Linie aber sich diesem Konklusum zu fügen. Run fragt es sich also an der Tagfatzung vor allem aus: Will man dem vom Margau in erfter Linie gestellten Begehren entsprechen oder nicht? Sie, Tit., konnen aber nicht wollen, bag an dem da-berigen Entscheide unfere Gefandten keinen Antheil nehmen, wie dieß aus der vorliegenden Instruktion doch hervorgeht, und möglicherweise fonnte der Entscheid von der Stimme Bern's abhangen. Wenn alle andern Kantone so instruirten, so wür= den nur die 12 Kantone, welche das Konklusum gefaßt haben, an der Berathung Theil nehmen, und alsdann ware von einer Burücknahme des Konklusums gar nicht die Rede. Daher wünsche ich, daß unsere Gesandtschaft angewiesen werde, an dieser Berathung Antheil zu nehmen. Davin liegt von Seite Bern's feine Anerkennung bes Konklusums, sondern es handelt sich um eine neue Frage. Auch was die in zweiter Linie von Plargau gemachte Erklärung betrifft, daß es zu einigen Opfern bereit sei, wünsche ich, daß unsere Gesandtschaft sich bei der daberigen Berathung ausspreche. Nun ist aber allerdings möglich, daß die Tagsatzung in keinen der von Aargau gestellten Bunsche eintritt, sondern sagt: Bir wollen jest felbst in der Klosterangelegenheit einen definitiven Entschluß fassen. Wie foll sich da unsere Gefandtschaft verhalten? In diefer hinsicht mochte ich dann der Gesandtschaft eine allgemeine Inftruktion im Sinne bes vom Regierungs= rathe vorgelegten Untrages geben, nämlich daß die Souveranetat von Margau jedenfalls unangetaftet bleibe. 3ch glaube allerdings auch, daß die Tagsatzung ihr Konklusum nicht zurücknehmen wird, aber dennoch kann sich der Stand Vern dahin aussprechen, daß er nach den von Aargau gegebenen Erläute-rungen die Aushebung der Alöster als rechtlich begründet be-trachte. Von einer Ueberweisung der Klöster an die Gerichte kann da nicht die Rede sein, sondern man foll hier das gleiche Prinzip annehmen, welches der Große Rath bei Aushebung des Sicherheitsvereins angewendet hat. Der Große Rath hat damals den Geift und die ftaatsgefährliche Tenden, jenes Bereines im Auge gehabt und darin hinreichenden Grund gur Aufhebung gefunden. Gang gleich hat Margau gegenüber den Rlöftern gehandelt, deren staatsgefährliche Tendenz aus den oberwähnten Aftenftuden zur Genuge hervorgeht. Vom ftaaterechtlichen Genichtspunkte aus betrachet, hat Aargau hierin vollkommen richtig gehandelt, in Uebereinstimmung mit den Unsichten der größten Staatsrechtslehrer, wie z. B. Savigny und Andern. Sene Ten-denz ist bei allen Klöstern die gleiche, obgleich nicht alle bei den letzten Auftritten sich kompromittirt haben, und zwar nament-lich zwei nicht, nämlich die Frauenklöster Fabr und Mariakösnung. Allein nach dem kanonischen Rechte können Frauenklöster, sobald die Mannsklöster, unter deren Protektorat sie gestanden, wegfallen, co ipso nicht mehr bestehen. Ueberdieß hat das Rlofter von Mariakrönung nie die Garantie des Bundes erhal=

ten, weil es rechtlich nicht bestanden hat, als Aargau sich an die jetzige Bundesurkunde anschloß. Mariakrönung ist im Sabre 1805 als aufgehoben erklärt worden, im Jahre 1815 hat Aargau die Bundesakte unterzeichnet, und erst im Jahre 1817 hat Aargau jenes Kloster wieder anerkannt. Der §. 12 der Bundesakte redet aber bloß von den Klöstern, welche zur Zeit des Abschlusses des Bundes wirklich existirt haben. Aus allen diesen Gründen glaube ich, Bern solle sich in seiner Instruktion etwas bestimmter und offener aussprechen, und deshalb bin ich so frei, solgenden Instruktionsantrag zn stellen:

- 1) Die Gesandtschaft wird in Bestätigung ihrer an der außerordentlichen Tagsakung abgegebenen Instruktion vom 9. März 1841, namentlich in Hinweisung auf die §§. 1 und 2 derselben erklären, daß die hierseitige oberste Kantonalbehörde nach genommener Einsicht der Denkschrift des Großen Rathes des Kantons Aargau vom März 1841 und des nachträglichen Kreisschreibens vom 28. Mai 1841 so wie des von der Gesandtschaft abgestatteten Berichtes über die an der außerordentlichen Tagsahung stattgefundenen Verhandlungen und Erörterungen, die Schlußnahme des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 13. und 20. Sänner 1841, die Aussehung sämmtlicher aargauisschen Klöster betreffend, als der Bundesakte gegenüber faktisch und rechtlich begründet erachte.
- 2) Sie wird bemnach sich ferner dahin erklären, daß sie bem unterm 13. Mai 1841 vom Großen Rathe bes Kantons Aargau ausgesprochenen Begehren, es möchte dem Tagsahungs-konklusum vom 2. April 1841 keine Folge gegeben werden, beipflichte.
- 3) Sollte jedoch die Mehrheit der Tagsatzung dieses Begehren nicht berücksichtigen, so wird die Gesandtschaft angewiesen, dahin zu wirken, daß den Souveränetätsrechten des Standes Aargau auf keine Weise zu nahe getreten, daß diesem Stande das Necht der Initiative weder geschmälert noch genommen werde, und daß demselben eine hinlängliche Zeit eingeräumt und überlassen bleibe, selbst zu beurtheilen, welche Folge er in Handhabung seiner Souveränetät und Berücksichtigung der eigenen Lage des Kantons seiner Erklärung vom 13. Mai geben werde.
- 4) Die Gesandtschaft ist übrigens ermächtigt, in der aargauisschen Rlosterangelegenheit im Sinn und Geist ihrer Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen die Stimme des Standes Vern abzugeben, und follte sie es für nöthig erachten, bei dem Regierungsrathe Instruktionen einzuholen, so erhält diese Beshörde anmit die Vollmacht, dieselbe zu ertheilen.

Rasthofer, Regierungsrath. Ich war nicht für die Aufbebung des Sicherheitsvereines, sondern ich vertheidigte den Grundsat der Rechtsgleichheit, indem ich selbst Mitglied des Nationalvereins, Andere dagegen Mitglieder von Schukvereinen u. f. w. waren. Der Sicherheitsverein ift übrigens in der Bundesakte nirgends erwähnt, die Klöster dagegen wohl. Ich mochte in diefer Sache die religiofe Seite voran ftellen, und da finde ich, man sei fehr unvorsichtig gegen die Ratholiken zu Werke gegangen, und jest haben wir die Folgen davon zu Wir von unferm Standpunkte aus fagen freilich: Die Rlöster haben nichts mit bem Kultus zu thun; aber ist es an uns, das zu fagen? Wir follen uns nicht in die religiöfen Ungelegenheiten der Ratholiten mischen, ebenso wenig, als wir bulden follen, daß Jesuiten u. s. w. sich in unsere Angelegen-heiten mischen. Ein herr Praopinant hat verschiedene Beispiele angeführt, um zu zeigen, wie man mit den Jesuiten umgegansen sei u. s. w. Wurde dadurch der jesuitische Geist vertigt? Ich glaube nicht; derselbe wird vielmehr durch freisinnige Institutionen, durch die Deffentlichkeit, durch die Presse u. f. w. ausgerottet, als aber durch Gewalt. Ebenso wenig wird man den Mönchsgeist überhaupt durch Gewalt unterdrücken. Ein Beispiel davon liefert Spanien. Der Monchsgeift lebt nur um so gaher fort, wenn man ungerecht gegen ihn ist, denn alsdann erscheint er als Märtyrer. Ist es übrigens an uns Reformir-ten, die Mönche zu unterdrücken? Würden wir nicht durch unsere Einmischung in dergleichen Fragen die ganze katholische Bevölkerung erbittern? Ich habe ein Ideal von Glaubensfreiseit und Kultusfreiheit, das ich zwar schwerlich je verwirklicht feben werbe. Die meiften Berfaffungen haben ben Grundfat der Glaubensfreiheit aufgenommen, nicht aber den Grundfat ber Rultusfreiheit. 3ch munfche, daß es feine Staatsreligion mehr gebe, sondern daß alle Staatsbürger frei seien, ihren Gott zu verehren, wie und wo fie wollen; daß ferner alle driftlichen Gemeinden das Recht hatten, ihre Religionslehrer felbst ju mablen, und daß alle Rirchengüter unter die christlichen Gemeinden vertheilt würden, mit der Berpflichtung, baraus für den Unterhalt ihrer Geistlichen und Schulen ju Das ist mein Ideal. Die beiden Rhoden von Appenzell schicken zusammen jeder nur einen Gefandten an die Tagfatung; fie haben gemeinschaftliche Gefete, und leben, ungeachtet ber eine Theil reformirt, ber andere katholisch ift, im völligen Frieden mit einander; warum? Weil sie getrennte Behörden haben. Auch in St. Gallen brechen die Reformirten und Ratholifen einander den Sals nicht, weil fie ebenfalls ge= trennte Behörden haben. Wir haben bas nicht, und bas ift ba wir gegen die Katholifen in großer Mehrheit find, nicht recht, und darum haben wir immer Streit und Unrube. Wir muffen uns wohl huten, Rultus und Glauben der Ratholifen ju molestiren. Nichts zündet so leicht, als der religiöse Fanatismus. Ift etwa bei und Reformirten fein Fanatismus? Bon Jugend auf werden unsere Kinder ja zum Fanatismus gegen Die katholische Religion gebett. Im Beidelberger-Ratechismus, nach welchem die Rinder in der Religion unterrichtet werden, steht es ja mit ausdrücklichen Worten, die Messe seine ver-maladeite Abgötterei. Haben wir das Recht, das zu sagen? Warum ist das nicht im Heidelberger längst durchgestrichen? Unjuge follten gemacht werden, daß diefes Buch zweckmäßig revidirt werde, denn folche Sachen erwecken schon in den Rindern Fanatismus. Ift es sich dann zu verwundern, wenn bei ben Katholiken Mißtrauen gegen die reformirte Bevolkerung entsteht, und wenn bei'm gegebenen Unlasse der religiöse Fanatismus entbrennt? Auf diesem Puntte fieben wir jest, ba bei den Ratholiken die Rlofterfache zur Glaubensfache geworden ift, welche die gange Schweiz entzweien konnte, fo daß zulest fremde Intervention unvermeidlich eintreten wurde. Gerechtigfeit und Duldsamkeit gegen die Ratholiken ift das ficherfte Mittel gegen den Fanatismus derfelben. Die vorliegende Instruktion ist disatorisch; ich aber möchte die Sache jetzt ausmachen, und da berühre ich nun vorerst einen Punkt, welcher zwar bereits schon berührt und von Vielen mißfällig aufgenommen worden ift, welcher aber nach meiner innersten Ueberzeugung einzig geeignet ift, ben Glaubenszwist ein für alle Mal zu Boden zu schildgen, nämsich konfessionelle Trennung. Warum sollte diese nicht im Aargau ebenso gut stattsinden können, als in andern Kantonen? Ferner wünsche ich Ausbebung der schuldigen Klöstundlen. Herkellung und zweckmäßige Resormation der unschuls digen. Ich trage darauf an, daß der Regierungsrath beauf-tragt werde, auf diese Grundlage gestütt, eine Instruktion vorzulegen.

Jaggi, Regierungsrath, junger. Es ist vorhin gefagt worden, man bete schon in der Schule die Kinder gegen die Ratholiken auf, u. f. w. 3ch habe den Beidelberger auch auswendig gelernt, aber diese Lehre habe ich nie daraus geschöpft, im Gegentheil gieng der Religionsunterricht, den man mir ertheilte, auf Duldsamfeit gegen alle Religionen. Es thut mir leid, daß man die Rlofterfrage immer auf den religiöfen Boden zu ziehen sucht. Im Margau fo wenig, als in andern katholischen Ländern hat man in den Klöstern religiöse Institute gefeben. Aargau felbst hat die tonfessionelle Trennung nicht verlangt, und bei der letten Tagfatung hat man den Eindruck gesehen, welchen dieses Wort hervorbrachte. Ueberall hat es bofes Blut gemacht, und der betreffende Gefandte ift in feinem eigenen Kanton dafür nicht gebilligt worden. Bu der frühern Instruktion habe ich nicht gestimmt, fondern ich wollte erklären, daß die Klosterfrage eine innere Angelegenheit von Aargau sei, in welche sich die Tagfatzung nicht zu mischen habe. Mein da= maliger Untrag hat hier nicht großen Unklang gefunden, und alfo will ich nicht barauf juruckkommen, weil ich ben Großen Rath nicht zu einer Inkonsequenz verleiten möchte. hingegen finde ich, ber in Berathung liegende §. 1 enthalte nichte, als was und Allen im Bergen gefchrieben fein foll, nämlich: Unerkennung der Unabhängigkeit Aargau's und seines Rechtes der Initiative. Daher stimme ich jum §. 1, wie er ist.

Beber, Regierungerath. Der Bund garantirt die Gelbftständigkeit und Souveranetät der 22 Kantone; der Bund garantirt aber auch die Klöster. Aargau bat die Klöster aufgehoben, und erklärt, die Sorge für seine Selbstständigkeit und Existenz gebiete ihm, diefelben nicht mehr ju bulden. Mit andern Worten glaubt also die Regierung von Aargau, neben den Alöstern nicht bestehen zu können. Unsere Gefandtschaft hat nun an der letten Tagsatzung instruktionsgemäß an dem Grundsatz feftgehalten, daß, wenn Eines dem Andern weichen muffe, die Souveranetat und Erifteng von Margau den Rlöftern vorgebe. Ferner hat fie an dem Grundfate feftgehalten, daß über bie Frage, ob die Eristenz Margau's wirklich durch die Umtriebe der Klöster bedroht sei, das Urtheil einzig der Regierung von Aargau zustehe. Defhalb hat unsere Gesandtschaft sich jeder Coercitivmagregel des Bundes gegen Aargau widerfett. Indessen ift das Konklusum vom 2. April erfolgt, und jest richtet Aargau das Ansuchen an die Tagsatzung, von diesem Konklusum abzugehen, erklärt aber zugleich, daß es im verneinenden Falle geneigt sei, etwas nachzugeben. Aargau sagt also: Tagsatzung gieb nach, sonst geben wir nach. Das ist der Tert. Nun geht der §. 1 unserer jetigen Instruktion den gleichen Grundfagen aus, wie die frühere Instruktion; deß-wegen stimme ich jum §. 1, wie er ift. Dagegen ift einge-wendet worden, der Stand Bern weise darin die Gesandtschaft an, sich passiv zu verhalten. Das ift nicht richtig; benn es heißt ausdrücklich in der Instruktion, die Gefandtschaft folle bei Allem im Geift und Ginn der frubern Inftruttion mirten, und habe überdieß Vollmacht, nach beftem Wiffen zu stimmen u. f. w. Ferner hat man verlangt, Bern folle erklären, daß es durch die von Aargau erlaffenen Memoriale befriedigt fei. Allein in der frühern Instruktion ift man von der Ansicht ausgegangen, daß die Tagfahung nicht über Nargau zu Gericht fiben folle. Burde man nun jeht erklaren, man sei durch jene Schriften befriedigt, fo mare man nicht fo konfequent, als wenn man sich genau an den S. 1 halt, wie er ift.

Aubry, Regierungsrath. Ich bedaure, daß der von dem Regierungsrath ausgearbeitete Infruktionsentwurf nicht gedruckt und ausgetheilt wurde, das Ganze und sein Belang ware besser begriffen worden. Die verschiedenen Meinungen und Vorschläge rechtfertigen dieses Bedauern, weil Dasjenige, was man im Allgemeinen verlangt, sich in dem Projekt sowohl ausdrücklich, als auch darunter verstanden befindet. Es ist noch mehr darin, die in den gegenwärtigen Umftanden praftische Seite, die mir nicht hinreichend gewürdigt worden zu fein scheint. Man muß fich für einen Augenblick in jenen Zeitpunkt verfeten, wo man die Instruktion für die außerordentliche Tagfagung votirt bat, und prüfen, was ihr Sinn und Beift war. Bern ift von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Artikel 12 dem Artikel 1 untergeordnet sei; denn vor Allem muß man existiren und seine Eriftenz garantiren, das ift die erfte Regel des Bundesrechtes. Man hat alfo als Grundfat angenommen, daß es Fälle geben fonne, wo eine Regierung nicht allein bas Recht hat, eine Rorporation ju unterdrücken, fondern fogar die Pflicht. Ich bin übrigens überzeugt, daß, wenn es andere Korporationen wären, als religiöfe, welche im Aargau nicht mehr an der Zeit zu sein scheinen, die Meinung sich anders herausgestellt haben würde, und die Frage inmitten des Parteikampses würde wenis ger vergiftet worden fein. Die Ginen finden, daß das Ihrer Berathung Untergestellte nicht weit genug gebe, die Andern, daß es zu weit zuruchbleibe. Seit dem Monat Marz hat sich Die Gestalt der Dinge verandert. Wir haben gegenwärtig mehr unter Augen, ale damale: Die Dentfdriften von Margau, Die Berathungen und der Beschluß feines Großen Rathes vom 13. Mai, ber heute unfer Unbaltspunkt fein muß. Was ift fein Sinn? Nargau fagt der Tagfahung: Wenn Ihr nicht nachgebet, fo geben wir nach. Bern will feben und hören , was fommen wird. Wenn es der Fall ift, daß dem Befchluffe vom 2. April Folge gegeben wird, mas voraus zu feben ift, fo muß Bern lebhaft munfchen und nachdrucklich darauf bestehen, daß man Aargau die erforderliche Zeit laffe, um die Snitiative

ju ergreifen, und die unglücklicher Weife fo schwer gefährdete Rube und Frieden in feinem Innern wieder berguftellen. Wir haben, was Jeder leicht begreifen wird, das größte Interesse, diese Unsicht geltend zu machen, um Aargau in die Lage zu setzen, das zu thun, was es am 13. Mai hätte thun sollen, statt ju einem dilatorischen Mittel feine Buflucht zu nehmen, bas nach meiner Meinung nur geeignet war, feine Lage zu verschlimmern. Seit bem Monat Mai wird man in Agrau ernsthafte Ueberlegungen angestellt haben über die Sandlungen, welche bittere Früchte für das ganze Land zu tragen droben. Im Angesicht der Möglichfeiten, welche sich vorbereiten und sich um uns ber entwickeln, muß Bern gerecht, fest und flug bleiben. In der Voraussetzung, daß die Tagfatzung fich der Schwierigkeit bemächtigen wollte , um fie zu bereinigen , kann man voraussehen, was man von diefer Behörde zu erwarten man voraussehen, was man von einer Begorde zu erwatten hat; Sie wissen, mit welcher Langsamkeit sie vorwärts schreitet, und mit welcher Mühe sie zu einer Lösung kommt, die oft nur auf dem Papier besteht. Dieß begreift man, wenn man weiß, daß die Gefandten nach Instruktionen stimmen, welche ihnen Hände und Küße binden. Bern, welches will, daß Alargau ohne weiteres Einschreiten der Tagsakung die Schwierigkeiten abschneide, befämpft bas Konklufum vom 2. April nicht; im Gegentheil will es basfelbe respektiven und ihm bie zweckmäßige Folge geben, um die Eintracht zu erhalten und die harmonie wieder herzustellen. 3ch fage es freimuthig, daß, wenn ich bie Ehre gehabt batte, dem Großen Rathe von Aargau anzugeboren, fo hatte ich nicht jum Defret vom 13. Januar gestimmt, welches ein Wert ab irato ift, in einem fieberhaften und gah-renden Buftande vollbracht. Bei einer guten Ordnung barf man nicht nachher den Prozes machen, nachdem man eine Kapitaistrafe ausgesprochen und vollzogen hat. Ich fasse mich in wenigen Worten jusammen. Der erfte Artitel, welchen der Regierungsrath vorschlägt, ift im Grunde die gange Infiruktion. Vor Allem ift es wichtig, daß die Frage im Schoope Nargau's felbst, ohne weitere Intervention der gur Tagfatung versams melten Stände erledigt werde. Indem man die Frage auf diefen Boden stellt, werden Gie feben, daß der Regierungsrath die gute und richtige Mitte getroffen hat. Man muß nicht an den Worten erschrecken, sondern bloß den mahren Ginn und die praktische Seite derselben auffassen. Der Artikel sagt Alles, was er sagen soll, und man wird im Interesse der Eidgenossenschaft den besten Gebrauch davon machen. Das Wesentlichste ift, eine Spaltung zu vermeiden. Das Ausland ift nur dann zu fürchten, wenn im Innern die Lage durch Uneinigkeit erschwert wird. Sch beharre darauf, zu glauben, daß der Artikel, fo wie er vorgeschlagen ift, angenommen werden foll.

Man, gew. Staatsschreiber. Die verschiedenen Voten haben mich überzeugt, dag man in diefen § 1 fehr Bieles und febr Abweichendes legen kann, und daß er so abgefaßt ift, wie eine Instruktion nicht abgefaßt fein follte. Bor Allem aus werfe ich ihm vor, daß er auf die frühere Instruktion hinweist. Ich gebe zu, daß in jener Instruktion verschiedene Grundsähe enthalten sind, die auch in der gegenwärtigen Instruktion fortbestehen sollen. Aber andere Bestimmungen der frühern Instruftion haben sich bloß auf die damaligen Umftande bezogen, und diefe Umstände haben sich feither geandert, theils durch feitherige Beschlüsse der Regierung von Aargau, theils durch den Tagfatungsbeschluß vom 2. April. Darum sollte man Alles, was von der frühern Instruktion jett noch gilt, ausdrücklich in die jezige aufnehmen, und fich in derfelben nicht bloß im Allgemeinen barauf beziehen. Uebrigens wird im §. 1 Die Gefandtschaft angewiesen, im Sinne und Beifte der frühern Instruktion ju stimmen. Da wir nun gefeben haben, wie man einen verschiedenen Geift darein legen fann, fo ift diefer Musdruck nicht gar diplomatisch richtig. Ich pflichte ferner dem Pringip durchaus bei, daß jeder Kanton feine eigenen Angelegenheiten felbst in Ordnung bringen folle; aber ich frage: If jest Margan in diefem Falle rucksichtlich der Rlöfter? die Klöfter fteht etwas im Bundesvertrage, alfo ift diefe Sache nicht eine bloße Kantonalangelegenheit, sondern zum Theil auch eine Bundesangelegenheit. Bor Allem aus foll ich glauben, daß Diejenigen, welche den Bundesvertrag abgefaßt, keinen Artifel barein gethan haben, wodurch die Eriftenz eines Kantons gefährdet mare. Ferner bedenten wir, daß der Bundesvertrag im Sabre 1815 ju Stande gefommen ift, und daß Aargau von 1815 binmeg bis 1841 mit und neben den Rlöftern bestanden hat. Alfo erscheint mir die Behauptung: "Aargau ober die Klöster" als eine Absurdität. Es würde sich allenfalls nun fragen: hat fich die Natur der Klöfter feit 1815 gang anders gestaltet? Und da fann man allerdings auf die Frage fom= men: Wie haben fich die Klöster in den aargauischen Wirren benommen? Da gilt der allgemeine Grundfat : Untersucht und bestrafet dann die Schuldigen. Dag aber aus jenen Wirren die Unterdrückung aller, fogar der Weiberklöfter hergeleitet wird, ift gewiß ebenso absurd, als die oben erwähnte Behaup= tung. Ich komme barauf zuruck, daß es hier nicht bloß um Kantonalfouveranetat zu thun ift, fondern um etwas, was durch den Bundesvertrag gemährleistet worden. Wenn durch einen Urtitel der Bundesatte vorgeschrieben mare, daß zur Sicher-beit im Falle von Krieg diese oder jene Stadt befestiget sein und bleiben solle, murde dann ein einzelner Kanton fagen können: "Kanton oder Festungswerke! wir wollen die Feftungewerke fchleifen! bas ift eine innere Angelegenheit unfere Rantons?" Db der S. 12 der Bundesafte gut fei oder nicht, darauf will ich jest nicht eintreten; allein wir find nicht berechtigt, ju fagen, es hange lediglich vom Alargau ab, ob es die Rioffer aufheben wolle oder nicht. Läft man den S. 1 fo unbestimmt, wie er ift, fo gerathen Sie babin, zu er- flaren, ein Befchluß vom Aargau fei mehr werth als ein Tagfagungebefchlug. Dazu konnte ich nicht stimmen. 3ch respektire die Couveranetat vom Margau, aber mehr noch basjenige, mas Margau mit der Schweiz verbindet: den Bund und die Tagfatung. Daber trage ich barauf an, ben S. 1 zur Revision und Bervollständigung, fowie zur bestimmteren Redaktion zurudjuschicken. Schließlich erlaube ich mir noch eine Bemertung über die vorgestern gefallene Heußerung eines Mitgliedes, welches felbst ein oder zweimal auf Tagfagungen war, nämlich, daß der Kanton Bern als Vorort irgend eine Urt Verantwortlichkeit habe für die Leitung der eidgenöffifchen Ungelegeheiten. Das ift durchaus irrig. Der Regierungsrath ist vorörtliche Behörde, aber der Kanton Bern oder der Große Rath ist nicht vorörtliche Beborde, er hat daber auch fur die Leitung der eidgenössischen Geschäfte feine Responsabilität und hat feine Befehle ju geben.

Reuhaus, Schultheiß. Ein Redner möchte die von Teffin ertheilte Instruttion aufnehmen und erklären, daß der Stand Bern jede Einmischung in die Rlofterangelegenheit verwerfe, und daß diefelbe die Tagfatung nichts angebe. Diefen Grundsat haben Sie schon in der vorigen Session verworfen, weil Sie der Unsicht nicht beipflichteten, daß der §. 12 im Bundesvertrage teine Bedeutung habe. Bielmehr haben Sie damals anerkannt, daß er allerdings Bedeutung habe, aber dem S. 1 gegenüber nur untergeordneter Ratur. Ueberdieß hat Aargau felbft die Rompeteng der Tagfatung nicht abgelebnt, indem es fich durch ein Memorial, fowie durch feine Gefandt= schaft vor der Tagsatzung gerechtfertigt hat. Man rechtfertigt sich aber nicht vor Jemanden, dem man jede Kompetenz rerweigert. Es ware also intonsequent, jest die Instruktion von Teffin anzunehmen. herr Regierungerath Schneider, junger, begehrt, daß die Gefandtichaft von Bern angewiesen werde, an dem Entscheide über das vom Aargau gestellte Ansuchen um Zurücknahme des Konklusums Antheil zu nehmen. Bekanntslich haben 12 Stände dieses Konklusum gesaßt, seither ist Solothurn als 13. Stand beigetreten, und febr mabricheinlich werden Genf und Graubundten nachfolgen. Run giebt Bern fein Votum an der Tagfahung als Vorort zulett an; alfo wenn die Mehrheit der Stande festbleibt, fo wird fein Botum überfluffig; fallen aber in der Berathung einige Stände ab, und ift nicht mehr die nothige Mehrheit da, fo ift durch die Instruktion gar nicht gefagt, daß Ihre Gefandtschaft unthätig bleiben folle, denn in §. 4 wird für dieselbe eine umfaffende Bollmacht verlangt. Die Mehrheit des Großen Rathes fann aber mohl wiffen , in welchem Sinne ich in Diefem Falle Die Stimme des Standes Bern abgeben werde, fo daß herr Regierungerath Schneider beruhiget sein kann. Ebenso wird Ihre Gefandtschaft traft jener Vollmacht die Stimme des Standes Bern abzugeben wiffen, wenn es fich barum handelt, ju entscheiben, ob

die vom Aargau verheißenen Konzessionen annehmbar seien. Der §. 1 ist kritistet worden, weil er auf eine frühere Inkruktion hinweist, die damaligen Umstände aber geändert haben. Allein es versteht sich doch von selbst, daß Ihre Gesandtschaft dasjenige, was von jener Inkruktion nicht mehr paßt, auch nicht vordringen wird; was hingegen noch paßt, das wird sie zu gebrauchen wissen. Es ist möglich, daß man Sinn und Geist jener Instruktion verschieden auffassen kann, aber der Große Rath ist da, um seine Gesandten zu wählen, und zu wissen, was sür Sinn und Geist dieselben in ihre Instruktion legen werden. Der §. 1 geht auch gar nicht von der Ansicht aus, daß der §. 12 des Bundes nichts gelte; sondern, da man sich aus die vorige Instruktion bezieht, in derselben aber die Bedeutung des §. 12 nicht verkannt worden ist, so läßt auch die gegenwärtige Instruktion dem §. 12 sein Recht wiedersahren. Die Gesandtschaft soll bloß verhindern, daß unter keinen Umständen den Souveränetätsrechten des Standes Aargau und dem Rechte der Initiative Eintrag geschehe.

herr Landammann, um seine Meinung gefragt: 3ch bin in Berlegenheit, Tit., meine Meinung auszusprechen. Bei diefer Instruftion fann man nicht bloß Bergangenes und Gegenwärtiges, fondern man muß auch Bufunftiges berücksich= tigen. hinsichtlich des Beschlusses vom 13. Januar war ich im Zweifel, ob eine Ungerechtigfeit darin liege, aber darüber war ich nicht im Zweifel, daß er bochft untlug gewefen. Das fann man aus dem Beispiele von Lugern abnehmen. Munmehr nach Allem, was darauf erfolgt ift, follte Margau Zweierlei im Muge haben, es follte trachten, fich felbst aus der Berlegenbeit herauszuziehen, und anderseits zu verhindern, daß nicht andere Kantone diese Berlegenheit sowohl gegen Aargau als gegen Bern benutzen. Darum haben wir das letzte Mal einen Ausweg gesucht, um Nargau die Einmischung der Tagsatzung zu ersparen. Diesen Nusweg haben wir darin gefunden, daß man erkläre, wenn Nargau wirklich nachweisen könne, daß die Rlöfter gegen den Staat fonspirirt haben, und daß der Staat und die Rlöfter nicht neben einander bestehen konnen, fo fei der Bund nicht verlett, indem der §. 12 dem §. 1 nothwendig untergeordnet sein musse. Damit war aber das Gegentheil auch angenommen, nämlich daß, wenn Aargau das nicht nachweisen könne, Aargau die eidgenössischen Berpflichtungen verletzt habe. Darum hat Bern das lette Mal eine uneinläßliche Inftruktion gegeben und die Sauptfrage nicht berührt, und die Gefandtfchaft hat Alles getban, daß die Mehrheit der Zagfagung sich
in diese Bahn einlasse, allein eine Mehrheit von Ständen hat am 2. April ausgesprochen, der Bund sei verlett worden. Bern mußte also jest munschen, daß Aargau febe, welche Zeit es fei, und bag es nicht eine neue Lagfatung zusammenkommen Taffe, um fich nochmals mit diefer Angelegenheit zu befaffen. Margau hat am 13. Senner unüberlegt gehandelt, aber ebenfo unüberigt auch fpater, indem es geschehen ließ, daß der Sachverhalt unverandert vor die ordentliche Tagfatung kommt. Sich felbst hat Margau nicht aus der Verlegenheit gezogen, uns aber barein gebracht. Der Bund ift nur baburch entstanden. daß jeder Ranton einzelne Theile feiner Souveranetat an das Ganze abgetreten bat. heute fragt es fich alfo: Fallt die Frage in das Kantonalrecht oder aber in das Bundesrecht? Und darüber giebt der Bund Auskunft. Wenn ich also bloß auf das Geschehene und auf den Bund Rücksicht nähme, so würde ich unbedingt erklären, das Aargau nicht gerechtfertigt sei, sondern den Bund gröblich verlett, sich mithin den Beschlissen der Tagsatzung zu unterziehen habe. Wir haben aber auch die Bufunft ju berücksichtigen. Ich habe an der letten Zagfagung den Glauben gewonnen, daß die Rantone, welche Margau gegenübersteben, nicht bloß die Rlöster im Muge haben. Eben deshalb, weil andere Stande unter dem Scheine, die Riofter ju beschützen, Etwas gang Anderes beabsichtigen, muffen wir fehr vorsichtig fein und und bie Sande nicht binden. Burden wir eine Instruftion annehmen, wie Teffin das lette Mal, fo würden wir dadurch aargauischer als Margau felbft. indem Margau die Kompetenz der Tagfatjung angenommen hat. Bielmehr muffen wir etwas juruchaltend fein. Auf der andern Seite konvenirt mir eine Instruktion, über beren Sinn fo viele Unfichten entstehen konnen, wie wir das in Betreff

ber vom Regierungsrathe vorgeschlagenen gesehen haben, auch nicht gang. Daber würde ich lieber zur Erheblichkeit der von herrn Stettler vorgeschlagenen Instruktion stimmen.

Abstimmung.

1) Den Entwurf des Regierungsrathes als Grundlage der weitern Berathung an-	
zunehmen	115 Stimmen.
Einen der in der Umfrage vorgeschlage=	
nen Entwürfe ju Grunde ju legen .	17 ,,
2) Für Unnahme bes §. 1 mit Vorbehalt	
der Redaktion	123 "
Dagegen	7 ,,
3) Für den Paragraph, wie er ift	Mehrheit.
Denfelben zu neuer Redaftion guruckzu-	,
schicken	7 Stimmen.

Umfrage über §. 2.

Man, gew. Staatsschreiber, möchte ben ersten Theil bes §. 2 gang streichen, hauptfächlich wegen bes Sates: "und auch gegenwärtig nicht beistimmen könnte."

Fellenberg unterstützt diesen Antrag. Jeht muffen wir und dem Konklusum unterwerfen, aber zu sagen: Wir sind in unserm Innern rebellisch gegen die Tagsatzung, — das widerstrebt unserer Burde. Auch dazu kann ich nicht kimmen, daß unsere Gesandtschaft in diesen wichtigen Berathungen inaktiv sein und zuwarten solle.

Saggi, Regierungsrath, jünger. Bei der Instruktion für die außerordentliche Tagfahung ist der Große Rath dabei stehen geblieben, Aargau solle zuerst angehört werden. Sest ist Aargau angehört worden, und ich für meinen Theil bin binlänglich satiskaciert. Deßhalb bin ich so frei, am Platz des §. 2 folgenden Ansatz zu stellen: "Der Gefandte wird erklären, der Bericht des Standes Aargau, in Betreff der Rlosterangelegenbeit, genüge dem Großen Rathe des Standes Bern zu Rechtfertigung des Beschlusses über die Ausbedung der aargauischen Rlöster vom 13. Januar 1841, und es könne demzusolge der Stand Bern nicht dazu stimmen, daß dem Tagsatzungskonklusum vom 2. April weitere Folge gegeben werde."

Manuel unterstütt biefen Antrag und municht überbaupt, bag bie Gefandtichaft angewiesen werde, sich nicht so paffiv zu verhalten, sondern positiv zu einem Beschlusse mitzuwirken.

Neuhaus, Schultheiß. Wenn es Rebellion ift, feine Unficht dabin ju außern, daß man noch jest dem Konklufum vom 2. April nicht beistimmen könne, so kenne ich keine rebellisschern Stände als Uri, Schwyz und Unterwalden, welche beständig gegen gefaste Beschlüsse der Tagsatzung protestieren. Burde man diefen Paffus ftreichen, fo murde die Gefandtichaft erft recht paffiv merden. Diefer Vorwurf ift hier wiederholt worden, aber ich habe bereits gezeigt, daß er dahin fällt durch die im §. 4 für die Gefandtichaft verlangte Bollmacht. Berr Regierungsrath Jaggi möchte erflären, der Stand Bern fei durch die vom Stand Aargan gegebene Auskunft befriedigt. Das diplomatische Departement und der Regierungsrath haben bas voreilig gefunden. Ware Margau auf feinem Befchluffe bom 13. Sanuar geblieben, so mare es der Fall gemesen, bier zu berathen, ob wir mit der von Aargau gegebenen Auskunft zufrieden feien oder nicht. Oder batte Margau gefagt: wir wollen dem Wunsche der Sagfatzung Rechnung tragen und stellen daher zwei oder drei Klöster wiederum ber, so würden wir wiederum im Falle gewesen fein, zu berathen: Sind wir dadurch befriedigt oder nicht? Allein von Allem dem hat Margau nichts gethan, und darum haben wir geglaubt, hinficht= lich der vom Aargau gegebenen Auskunft weder im einen noch im andern Sinne eine Erklärung abgeben zu follen. Modifiziert Aargau feinen Beschluß vom 13. Januar, so wird die Gesandtsschaft diese Modifikation prüsen und sich je nach Umständen 25

7 Stimmen.

entweder darüber erklären, oder sich das Protokoll offen behalten. Wenn Herr Regierungsrath Jaggi die Taktik an der Tagsahung thatsächlich kennen gelernt hätte, würde er seinen Antrag nicht gestellt haben, es ist nicht klug, sein Pulver auf einmal zu verschießen.

Abstimmung.

1)	Für den S. 2	mit!	Vor	behalt i	der E	5tr	eich	ung	
	des ersten							٠	gr. Mehrheit
	Dagegen		•	•	•				6 Stimmen.
2)	Kür unverär	derte	Un	nabme	des	6.	2		Mehrheit.

Für Streichung des ersten Theiles .

Die §§. 3 und 4 werden ohne Diskussion durch's hand= mehr genehmigt.

Auf die vom herrn Landammann gestellte Anfrage wird befchloffen, die morndrige Sitzung um 8 Uhr beginnen zu laffen.

(Schluß der Sitzung nach 21/4 Uhr.)

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Salfte, 1.



(Micht offiziell.)

Vierte Situng.

Freitag ben 25. Brachmonat 1841. (Morgens um 8 Uhr.)

Prafident: Sr. Stettler, Stellvertreter des Viceprafidenten.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls wird verlesen und hinsichtlich der Erheblichkeit fogleich in Umfrage gefett:

Eine Mahnung mehrerer Mitglieder, dahin gehend, daß der Regierungsrath angewiesen werde, mit Beförderung die Plane und Devise zu Vollendung der Bielerseestraße von Neuenstadt hinweg bis an die Neuenburgergrenze vor-

Smer, Oberstlieutenant. Dem, was fo eben verlefen wurde, füge ich noch bei, daß nicht dabei zu beforgen ift, daß dasjenige überschritten werde, mas auf dem Budget fur die ju korrigierende Straße angesetzt ift, da ich vor einem Jahre die Ehre hatte, dem Baudepartement einen genauen Devis über die Rosten zu übermachen, für welche der Unternehmer, der alle möglichen Garantien darbietet, die Ausführung der Arbeiten um einen geringeren Preis übernehmen würde, als affordirt murde.

Bigler, Regierungsrath. Das Baudepartement hat einen daberigen Antrag vor den Regierungsrath gebracht, Letzterer hat aber für gut gefunden, noch nicht einzutreten.

Blumenftein unterftutt die Mahnung, indem es hohe Beit fei, diefes fleine Strafenstück endlich zu machen.

Aubry, Regierungsrath. Das Baudepartement sowohl als ber Regierungsrath ift von der Nothwendigkeit überzeugt, das begehrte Stuck Weg zu machen; allein wie herr Regierungerath Bigler Ihnen bemerkt hat, fo ift diefe Arbeit nur aufgeschoben. In Rurzem wird man hand an dieses Werk legen, das nur durch Umstände verzögert wurde, deren Aufjählung nutlos märe.

Die Mahnung wird hierauf durch's handmehr erheblich erflärt.

hierauf wird eine Vorftellung von Staatsburgern aus ber Gemeinde Urfenbach um Anlegung einer Strafe von der Bern-Luzernstraße über Waltrigen nach Langenthal angezeigt und auf geäußertes Verlangen abgelefen.

Auf den Rangleitisch wird gelegt:

Ein Rapport der Gefetgebungstommission über die in Betreff des Strafgesethentwurfes eingelangten Bemerkungen.

Tagedorbnung.

Wahl der Gefandtschaft auf die bevorstehende ordent= liche Tagfatung.

Erster Gefandter ist von Amtes wegen herr Schult= beiß Reuhaus.

Für die Stellen eines zweiten und dritten Besandten find von den Rathsältesten vorgeschlagen, die herren Landammann Blösch, Regierungsrath von Tillier und Regierungsrath Aubry.

Wahl eines zweiten Gefandten:

Von 132 Stimmen erhalten im erften Strutinium:

Hr. Landammannn Blösch Regierungsrath von Tillier Regierungsrath Dr. Schneider 10 7 Regierungsrath von Jenner Manuel

Erwählt ist somit herr Landammann Blofch.

Blösch, Landammann. Sie haben mir bereits in der vorigen Seffion die Ehre ermiesen, mich zu einem Gefandten auf die Tagsatung zu ernennen. Damals habe ich geglaubt, die Verhältnisse seien so, daß ich die Wahl nicht ablehnen solle. Auf heutigen Tag bleibt mir nur das Bedauern übrig, daß Sie, Tit., die so eben geschehene Wahl vorgenommen haben. Berhindert, der heutigen Sitzung gleich von Anfang an beizu-wohnen, hatte ich den Herrn Stellvertreter gebeten, Ihnen zum Voraus zu erklären, daß ich die Wahl nicht annehmen könne. Es thut mir leid, daß er nicht für gut gefunden hat, diese Erklärung vor der Wahl abzugeben. Es ist mir unmöglich, die auf mich gefallene Wahl anzunehmen, theils aus personlichen Gründen, theils auch wegen der gestern votirten Instruftion.

(herr Landammann Blosch übernimmt hierauf das Prasidium wieder.)

Bei Vornahme der neuen Wahl erhalten von 136 Stimmen im erften Strutinium:

Sr.	Regierungsrath	von Tillier	51
"	n	von Jenner	23
,,	39	Dr. Schneider	17
"	**	Aubry	14
32		Weber	8
>>	Regierungsstattl	jalter Rohler	8
"	Manuel		7
			26

von Senner, Regierungsrath, erklärt, eine auf ihn fallende Wahl nicht anzunehmen, da ihm diesen Sommer mehr als genug Finanzsachen warten, und er für das diplomatische Fach und Negotiationen nicht tauge.

Es erhalten nun Stimmen :

		in	n 2. Sfr.	im 3. Sfr.	im 4. Efr.
Hr.	Reg.=Rath	v. Tillier	61	63	64
"	,,	Dr. Schneiber	44	45	53
,,	"	Aubry	16	13	
29	<i>n</i>	von Jenner	16		

Durch relatives Stimmenmehr ift hiemit zu einem zweiten Gefandten ernannt herr Regierungerath von Tillier.

Wahl eines dritten Gefandten Bon 129 Stimmen erhalten :

. 71
32
8
0

Bu einem britten Gefandten ift hiemit ernannt herr Regierungsrath Dr. Schneiber.

Dr. Schneiber, Regierungsrath. Ich danke Ihnen, Tit., sehr verbindlich für das mir geschenkte Zutrauen. Ich bätte ganz gewiß und, so zu sagen, aus Grundsaß die Wahl von vorne herein abgelehnt, wenn ich nicht gewußt hätte, daß herr Schultheiß Neuhaus sich mit dem Zollwesen an der Tagsahung nicht befassen will, und weil nicht gewiß ist, daß bis dahin herr Regierungsrath von Tillier zurück sein wird. Deßhalb erkläre ich mich zur Unnahme der Wahl, und werde mich vorzüglich bemühen, an der Tagsahung das Zollgeset durchführen zu helsen.

Auf die Anfrage bes herrn Landammanns, ob nicht bei ber Ungewisheit, daß herr Regierungsrath von Tillier die Wahl annehmen werde, noch ein Gefandter gewählt werden follte, erwiedert herr Regierungsrath Dr. Schneider, daß herr Schultheiß Neuhaus erklärt habe, wenn herr Regierungsrath von Tillier morgen noch nicht zurück sei, dann die Wahl eines vierten Gefandten zu verlangen.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend einen mit der Saline Schweizerhalle in Bafel-Landschaft abzufchließenden Salzvertrag.

Nach diesem Vertrage ist dem Kanton Bern der Salzbedarf zu so bedeutend niedrigen Preisen zugesichert, daß sich dabei eine jabrliche Erfparnif von Fr. 99,370 herausstellte, wobei jedoch der gefammte Salzbedarf des Rantons von diefer Saline genommen, und der Vertrag auf 15 Sahre abgeschlossen werden mußte. Die Mehrheit des Finanzdepartements empfiehlt baber biefen Bertrag jur Ratififation. Die Minderbeit des Finangdepartements dagegen ftust fich auf den Umftand, taß, feit dem Abschlusse obigen Bertrages, von Geite der Salinen Frankreichs und Würtembergs Unerbieten ju noch etwas niedrigern Preifen, als die im Bertrage mit Schweizer-halle stipulirten, gemacht worden feien, fo daß, wenn man den Bezug des Salzbedarfes auf geeignete Beife auf die Salinen von Frankreich, Würtemberg und Schweizerhalle vertheilen wollte, eine jährliche Ersparniß von Fr. 112,901 erzielt würde. Die Minderheit stellt baber den Untrag: daß dem vorliegenden Vertrage mit der Saline Schweizerhalle die Genehmigung nicht ertheilt, mohl aber diefelbe vor den übrigen ausländischen Galinen durch den Abschluß eines Vertrages für jährlich ju liefernde 70,000 Centner Galg begunftigt werde. — Der Regierungs= rath empfiehlt nach dem Majoritätsantrage des Finanzdepartemente den Salzvertrag mit der Salinendirektion von Schweizerhalle dem Groffen Rathe jur Annahme, jedoch mit dem Borbehalt, daß die Dauer des Bertrages auf zehn Jahre beschränkt werde.

Saggi, Regierungsrath, junger, als Berichterstatter bes Finanzdepartements, zeigt die Nothwendigkeit des Eintretens im Allgemeinen, indem die verschiedenen Salzvertrage mit Ende des Jahres 1842 zu Ende gehen.

Das Eintreten wird fofort burch's handmehr beschlossen.

Saggi, Regierungerath, junger, giebt vorerft Bericht, mit welchen Staaten der Ranton Bern gegenwartig in Salgvertragsverhältnissen stehe, und zu welchen Preisen. Baben liefere und den Centner frei bis Morgenthal um 368 Rappen, bis Wangen 371 Rappen; Bayern frei bis Morgenthal und Wangen um 368 Rappen; Frankreich frei bis Didau um 368 Rappen, bis Pruntrut um 352 Rappen; Würtemberg frei bis Morgenthal um 368 Rappen und Schweizerhalle frei auf die Fuhr um 321 Rappen, und frei bis Wangen um 361 Rappen. Der herr Berichterstatter empfiehlt nun den Bertrag einerfeits wegen der vorzüglichen Qualität des Salzes, andererseits wegen des sich erzeigenden Gewinnes von Fr. 99,370, welchen man den billigen Anträgen der Saline von Schweizerhalle zu verdanken habe; ferner, weil die Saline Schweizerhalle alle verlangten Bedingungen eingehe, um den Kanton Bern hinsichtlich ber vollständigen Lieferung bes vollen Salzbedarfes ficherzustellen, und endlich, weil durch Abschluß dieses Bertrages die Saline Schweizerhalle in den Stand gesetht werde, sich bedeutend zu erweitern und neben den auswärtigen Salinen, melche diefelbe durch momentan beruntergefeste Preife ju erdrucken fuchen, fortzubesteben.

Fellenberg pflichtet dagegen der Minderheit des Finanzbepartements bei, indem es höchst unklug und riskirt wäre,
mit allen andern Salinen abzubrechen und sich von einer einzigen abhängig zu machen. Wie leicht könnte nicht durch einen
in den Gebäulichkeiten entstehenden Brand, durch plötzliche Verstopfung der Bohrlöcher, durch Tod des Direktors, so wie
durch Krieg und andere Zufälle die Saline außer Stand geseht
werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen? überdieß komme der
Vortheil nicht etwa einem schweizerischen Unternehmer oder
einer schweizerischen Regierung zu gut, sondern dem in Weimar
wohnenden Herrn Hofrath Glenk.

Romang, Regierungsstatthalter, will ebenfalls nach ber Minderheitsmeinung bes Finanzbepartements zwar weitaus ben größern, aber nicht ben ganzen, Betrag bes Salzbedarfes von Schweizerhalle beziehen, indem er, wenn man mit ben übrigen Salinen abbreche, namentlich von Seite bes beutschen Bollvereins eine größere Benachtheiligung der Einfuhr schweizerischer Käse u. s. w. befürchtet.

Langel, Regierungsrath. Das Finanzdepartement war zuerst geneigt, mit benjenigen Salinen, welche bis jeht bas Salz geliefert haben, bie Verträge zu erneuern, welche mit dem Schluß des nächsten Jahres zu Ende gehen, und es hatte dem Herrn Salzhandlungsverwalter in diesem Sinne Instruktionen ertheilt. In Folge der Berichte diefes Beamten und der stattgefundenen Unterredungen erlangte man die Ginficht, bag die Preise noch ziemlich boch seien. In der Zwischenzeit kam ein Abgeordneter der Galine von Bafel-Landschaft nach Bern, welcher fich geneigt zeigte, auf die gunftigfte Beife ju unterhandeln. Indessen veranlaste man ben herrn Salzhandlungs. verwalter, in den Abschluß eines Bertrages über den ganzen Salzbedarf nur dann einzutreten, wenn herr Gutwyler ben Preis noch mehr herabsetze. Dieser hat sich alsdann verpflich. tet, bas Galg frei auf ben Wagen um 25 Bagen, oder franto Morgenthal um 29 Baten ju liefern. Gleich darauf fam Serr Serzog, welcher mit dem wurtembergifchen Salzvertauf in der Schweiz beauftragt ift, und machte noch vortheilhaftere Bedingungen, indem er fich verpflichtete, ben Centner Galg franto Morgenthal um 281/2 Baten ju liefern. herr Bouverot, Abgeordneter der frangofischen Galinen , fchlug eine ungefahr gleiche herabsehung vor. Allein es waltet hier eine Betrachtung vor, die man nicht aus dem Auge verlieren darf, nämlich,

daß die ursprünglichen Unerbietungen von Bafel-Landschaft es find, welche einzig und allein die fonfurrirenden Salinen veranlagt haben, ihre Preise herabzuseten. Da der herr Galghandlungsverwalter den Auftrag erhalten hatte, auf dem angeführten Fuße mit herrn Gupmyler zu unterhandeln, fo habe ich gedacht, daß die Ehre es dem Finanzdepartement zur Pflicht mache, dem Regierungs = und dem Großen Rathe die Genehmigung Diefes Bertrages vorzuschlagen. Der Große Rath fann feine Genehmigung aus folgenden Gründen ertheilen : 1) verdanken wir Bafel-Landschaft die Berminderung der Preise; 2) darf man nicht aus bem Gefichte verlieren, daß die Saline Schweizerhall in der Schweiz liegt, und es immer zweckmäßig und vortheilhaft ift, die schweizerische Industrie zu begunftigen; 3) wenn zwischen der Eidgenoffenschaft und den fremden Machten, welche uns das Salz liefern, Berwickelungen entständen, so könnte sich der Fall ereignen, daß wir keines mehr erhielten, während dieser Uebelstand mit Basel-Landschaft nicht besteht; 4) dürfen wir nicht vergeffen, daß wir diefer Galine ein Inleihen von 150,000 Franken gemacht haben, und daß daber, um ihre Eristenz nicht zu fompromittiren, es uns daran gelegen fein muß, ju ihrem Gedeihen beizutragen. Ueberdieß, wenn es den fremden Salinen vermittelft der Anerbietungen , welche fie uns machen , gelingen follte , die Saline von Bafel-Landschaft zu fturgen, konnten fie dann nicht ihre Preise beträchtlich fteigern und uns fpater verlieren machen, was wir durch eine Berminderung für ben Augenblick gewonnen haben? Man hat ben Ginwurf gemacht, es fonnten der Galine von Bafel-Landschaft Unfälle justoffen, welche die Verproviantirung verhindern dürften. Das ift mahr; aber nach dem mit Schweizerhall abgeschlossenen Bertrage muß diefes Etablissement immer 35,000 Centner Galg jur Berfügung des Rantons Bern bereit halten. 3ch glaube daber, daß Gie wegen eines Unterschiedes von einigen taufend Franken bem Ihnen vorgelegten Bertrag Ihre Bustimmung nicht verweigern follten. Wegen der von dem Regierungerath vorgeschlagenen Modififation über die Dauer bes Bertrages glaube ich, daß herr Gupmyler damit zufrieden

Bahler schließt sich ber Minderheit bes Finanzdepartements an, indem man möglicher Weise noch wohlfeileres Salz bekommen könne, es auch unklug wäre, mit größern Staaten, mit welchen man in bedeutenden Handelsverhältniffen stehe, gänzlich abzubrechen.

Obrecht will ben Vertrag ratifiziren; benn wenn auch feither andere Salinen wohlfeilere Preise gemacht haben, so sei nur geschehen, um Schweizerhalle, welchem man wegen der zuerst gemachten wohlseilen Preise Dank schuldig sei, zu unterdrücken, nachher würden sie die Preise schon wieder höher spannen.

May, gewesener Staatsschreiber, stimmt, außer den bereits angebrachten Gründen, auch deßhalb zum Minderheitsantrage des Finanzbepartements, weil, da man von Dankbarkeit u. s. w. rede, man nicht vergessen solle, daß im Jahre 1823 der Agent der würtembergischen Regierung, Herr Herzog, den Eentner zu 38 Baten angedoten habe, während man den andern Salinen bis auf 80 Baten per Centner bezahlen mußte; daß man also die seitherigen wohlseilen Preise der Konkurrenz von Würtemberg zu verdanken habe. Was sodann das der Saline gemachte Darlehn betreffe, so werde hoffentlich das Finanzdepartement dasselbe so haben versichern lassen, daß von daher kein Verlust zu riskiren sei.

von Jenner, Regierungsrath, berichtet ausführlich siber die verschiedenen stattgehabten Unterhandlungen, und erklärt selbst, den Vertrag mit Schweizerhalle negocirt, nache ber aber auch anderweitige Unterhandlungen, namentlich mit Herrn Herzog, hervorgerusen zu haben, indem, so lange der Vertrag mit Schweizerhalle nicht definitiv ratisszirt war, er nicht nur berechtigt, sondern als Präsident des Finanzdepartements auch verpflichtet gewesen sei, nachherige, noch vortheilbaftere, Anerdietungen anderer Salinen anzunehmen und dem Großen Rathe nicht vorzuenthalten. Die meisten Verdienste um Vern in Vetress des Salzes habe allerdings Würtemberg. Im Jahre 1823 habe man das französische Salz in den hiesigen

Faktoreien mit 75 bis 80 Baten, bas banerische Salz mit 83 bis 84 Baten bezahlt u. f. w., und damals habe der jett verstorbene herr Bürgermeifter herzog, Namens der würtembergischen Regierung, einen Salzvertrag zu 368 Rappen per Centner angeboten, und dadurch die andern Salinen zu ähn-lichen Preisen genöthigt. Nachdem jeht herr Gutzwyler, als Algent der Galine Schweizerhalle, den Centner um 29 Bagen angeboten, habe herr herzog ben Centner um 281/2 Bagen offerirt, und eben folche Anerbietungen seien auch von dem frangofifchen Agenten gemacht worden. Ueberdieß habe Berr Bergog Steinfalz um 5 Bagen wohlfeiler angeboten, welches man anderwärts nicht habe, und welches jum Einfalzen und vielleicht für das Bieh febr vortheilhaft gebraucht werden konne. Der herr Salzbandlungsverwalter Rohler habe nunmehr bem Finanzdepartement in einem daherigen Berichte vorgeschlagen, ben Bertrag mit Schweizerhalle nicht zu ratifiziren, fondern von der Schweizerhalle 50,000 Centner jum angebotenen Preise von 29 Baken, von Würtemberg ebenfalls 50,000 Centner und von Frankreich 22,000 Centner um den vorgeschlagenen Preis zu nehmen u. f. w. Auf diese Weise laufe man doch nicht Gefahr, burch irgend einen Bufall wegen des nöthigen Galges in Berlegenheit zu gerathen, ben Bufallen aber fonne man nicht mit Papier vorbeugen. Nahme man alles Salz nur aus einer Saline, fo konne man allfällig fehlechte Lieferungen nicht refüfiren, weil man nun einmal ohne Galg nicht fein konne. Die Rücksicht auf die Rafeausfuhr, von welcher eben geredet worden, fei auch nicht ju vergeffen. Bas die Dantbarteit betreffe, fo werde Herr Gupwyler auch nicht um unferer schönen Augen willen die Preise so heruntergesett haben, sondern um herrn Herzog zuvorzukommen, so wie auch im hindlick auf die drohende Konkurrenz der anstoßenden Saline bes herrn Merian und derjenigen, welche man gegenwärtig im Kanton Margau zu errichten beabsichtige. Das übrigens herr Gutwyler mit dem Preise noch weiter hinunter geben konne, ergebe fich aus dem Bertrage felbst; er habe sich nämlich verpflichten muffen, wenn er andern Kantonen das Salz wohlfeiler gebe, den Kanton Bern dann die nämliche Bergunftigung genießen zu laffen. Der Redner trägt aus den angebrachten Grunden barauf an, ben Vertrag nicht zu ratifiziren, sondern dem Finanzoepartement ben Befehl zu geben, auf den eben erwähnten, von herrn Salzhandlungsverwalter Kohler vorgeschlagenen, Grundlagen mit Würtemberg, Frankreich und Schweizerhall einen Vertrag abzuschließen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, empfiehlt dagegen den Antrag der Mehrheit des Finanzdepartements, und zwar wefentlich aus folgenden Grunden: vorerft enthalte das Galy von Schweizerhalle 3 Procent mehr Salz als jedes andere. Wenn alfo in 100 Theilen 3 Theile mehr Salz enthalten feien, fo bringe das auf 140,000 Centner 4200 Centner Unterschied. Multiplizire man bas mit 29 Bagen, fo befomme man einen Profit von 12,180 Franken blog megen der Qualität. Was ferner den Krieg oder fonstige politische Bermickelungen betreffe, fo sei man bei einem Vertrage mit der Schweizerhalle noch sicherer als mit andern Staaten; so habe im Sahre 1816 Würtemberg die Aussuhr des Korns verboten, und noch vor wenigen Jahren fei die Schweiz mit einer hermetischen Sperre bedroht gemesen. Uebrigens werde der Schweizerhalle im Bertrage jum Beding gemacht, noch über das zu liefernde Quan-tum binqus jederzeit 35,000 Centner ausschließlich fur ben Kanton Bern in Bereitschaft ju halten, fo daß, wenn bort ein Bobrloch einstürzen, oder die Siedhütten verbrennen follten , Bern über diefe Maffe zu verfügen habe u. f. m. Bezüglich auf die befürchteten Nachtheile wegen unferer Rafeausfuhr u. f. w. bemerkt der Redner, dag die von dem deutschen Bollverein in diefer hinficht gestatteten Bollermäßigungen in feiner Beziehung ju unfern Galzverträgen fteben. Als der preußische Bollverband entstanden, habe fich Preugen ausbedungen, daß die neuenburgis fchen Uhren u. f. w. gegen einen herabgefesten Boll in die preußis fchen Staaten eingeführt werden konnen. Diefes fei von Wurtemberg u. f. w. nur unter ber Bedingung gestattet worden, daß die schweizerischen Kase und Leinwand ebenfalls um den ursprünglichen, niedrigern Zoll daselbst eingeführt werden können. Die niedrigern Zölle auf den schweizerischen Käsen 26 und Leinwand hangen also bloß davon ab, daß Preußen auch fernerhin die neuenburgischen Fabrikate begünstige. Das Steinfalz sodann, von welchem vordin gesprochen worden, sei so beschaffen, daß wenigstens die Emmenthaler es für ihre Kühe nicht brauchen würden. Wenn man serner bedenke, wie der schweizerische Handel überall durch Mauthen u. s. w. gedrückt werde, so habe man in Betreff der Salzverträge nicht so große Rücksichten gegen das Ausland zu nehmen. Dagegen sei es eine Ehrensache sür Bern, einer schweizerischen Saline auszu-belsen. Vor einigen Jahren habe Luzern aus den nämlichen schweizerischen Gesinnungen der Saline Schweizerballe den Vorzug gegeben, ungeachtet ihm von Herrn Herzog würtembergisches Salz noch wohlseiler angeboten worden sei. Der Redner schließt aus voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungszathes.

Man, Fürsprech, möchte sich für ein so wichtiges Bedürfniß, wie das Salz, nicht auf eine einzige Saline beschränken, und
macht ausmerksam, daß der Gewinn, welcher durch Unterhandlungen auch mit andern Salinen erzielt werden könne, sich in
fünfzehn Jahren auf nahe an 200,000 Franken belausen werde.
Der Redner ist geneigt, der Schweizerhalle immerhin einen
großen Vorzug zu geben, wünscht aber, daß die Sache zu
reiserer Untersuchung zurückgewiesen werde.

Ryfer, Oberstlieutenant, bedauert die Abwesenheit des Herrn Salzhandlungsverwalters Rohler, und verlangt, daß dessen Bericht über diese Sache abgelesen werde. Der Redner stimmt zur Minderheit des Finanzdepartements.

Der Bericht bes herrn Salzhandlungsverwalters Kohler wird hierauf verlesen. Derselbe spricht sich aus den von der Minderheit des Finanzdepartements angegebenen Gründen gegen den Abschluß des Vertrages mit einer einzigen Saline aus.

Kasthofer, Regierungsrath, unterstützt den Mehrheitsantrag des Finanzdepartements und zwar, wenn wir ihn richtig verstanden haben, auch aus der Rücksicht, daß, je ausgedehnter die Saline von Schweizerhalle sei, desto mehr Holz aus dem bernischen Jura dahin werde verkauft werden, zumal die Fuhrkosten dann für die Saline unbedeutend seien, da das Holz sast alles per Rücksuhr durch die heimkehrenden Salzwagen hintransportirt werden könne.

Efcharner, Altschultheiß, erklärt bagegen, im Regie-rungsrathe zur Minderheit gestimmt zu haben. Nicht die vielen perfonlichen Intereffen und politischen Rücksichten, welche sich in die Cache gemischt zu haben scheinen, feien hier in Betracht ju gieben, fondern einzig die Rücksicht auf die landokonomischen Intereffen des Kantons. Bern bedürfe für feine Biebzucht u. f. w. alljährlich ein großes Quantum Galg; ein großer Raufmann aber wende fich, um die ihm nothigen Waaren ju erhalten, nicht an einen einzigen Rorrespondenten, um nicht von diesem in hinsicht auf Qualität, Preis u. f. w. abzubängen. So sei es auch bier. Lasse man Konkurrenz eintreten, so feien die Konfurrenten burch ihr eigenes Intereffe gezwungen, uns gut zu bedienen. Die Saline Schweizerhalle werde von Seite Bern's durch Abnahme von 70,000 bis 80,000 Centnern, statt der bisherigen 30,000, schon wesentlich unterstützt, könne sie aber bei einer Lieferung von 80,000 Centnern nicht bestehen, so werde sie durch Abnahme von 120,000 Centnern schwerlich aufrecht gehalten. Der Redner schlieft alfo, um einerseits die nöthige Konfurrenz beizubehalten, andrerfeits aber Schweiperhalle nichtsdestoweniger ju unterstüten, dabin, daß der Bertrag nicht ratifizirt, fondern daß das Finangdepartement beauftragt werte, mit Schweizerhalle um 70,000 bis 80,000 Centner ju negoziren, für bas Uebrige aber mit andern Calinen ju unterhandeln.

Collin hat dieser Ansicht von Anfang an beigepflichtet und möchte den Salzbedarf des Kantons so vertheilen: auf Schweizerhalle 70,000 Centner, auf Wärtemberg 40,000 Cent-ner und auf Frankreich 20,000 bis 25,000 Centner.

Jaggi, Regierungsstatthalter, erinnert an die langjährigen und kostspieligen Bemühungen bes herrn hofraths Glenk, um in der Schweiz Salz zu entdecken, wie z. B. bessen Bohrver-

suche nabe bei Biel. Deswegen und bei ben bem schweizerischen Sandel überall entgegengestellten hindernissen hätte man erwarten sollen, daß die schweizerischen Regierungen, nachdem endlich ein reiches Salzlager in Basellandschaft entdeckt worden war, sich beeiten würden, dieses Etablissement mit allen Kräften zu unterstüßen, allein statt dessen scheine man jest die fremde Industrie gegenüber der inländischen begünstigen zu wollen. Was die verschiedenen möglichen Unfälle betreffe, wie Krieg u. s. w., so sei das Salz ein Handelsartitel geworden, so daß man durch Spekulation zu jeder Zeit Salz bekommen werde. Sei auch der Eigenthümer der Saline nicht ein Schweizer, so komme der Verdienst doch größtentheils schweizerischen Ungehörigen zu.

Meuhaus, Schultheiß, macht auf die schwierige Lage ber Saline Schweizerhalle aufmerkfam, welche weder in Frantreich, noch in Deutschland Abfat finde, bemnach benfelben einzig in ber Schweiz fuchen muffe. Könne sich Diese Saline gehörig ausdehnen, und tomme vielleicht im Kanton Margau noch eine andere dazu, so durfte mit der Zeit die Schweiz für ben Salzbedarf völlig felbsiständig werden. Allein Deutschland und Frankreich haben naturlich ein großes Interesse, dieses zu verhindern, weßhalb man sich dort eine Zeit lang alle Opfer gefallen lasse, um die neu entstandene schweizerische Saline zu unterdrücken. Wenn wir nur 70,000 bis 80,000 Centner ber Schweizerhalle abnehmen, fo fonne fich diefelbe nicht fo fehr ausdehnen, als wenn wir unfern gangen Salzbedarf dort taufen; also konne die Saline desto weniger fabrigiren und also auch in Betreff des Preises defto weniger mit den auswärtigen Salinen fonfurriren. Daber fei es hochst wichtig , daß der Bertrag angenommen werde, und wenn man auch durch irgend ein Ereigniß momentan in den Fall tame, von Schweizerhalle nicht genug Salz zu erhalten, und wenn man es dann anderwärts etwas theurer bezahlen mußte, fo fomme bas gegenüber dem Zwecke, eine felbstständige Galine in der Schweiz ju grunden und ju befestigen, nicht in Betracht.

Tscharner, Regierungsrath, spricht sich ganz im Sinne bes hern Alt-Schultheißen Tscharner aus. Bern habe die Saline Schweizerhalle bereits wesentlich unterstützt, theils durch ein Anleihn, theils durch Abschließung eines Aksordes für 30,000 Centner. Auf der einen Seite rede man davon, schweizerische Produkte zu begünstigen, gleichzeitig aber schlage man vor, mit Schweizerhalle sür das ganze Quantum auf fünszehn oder wenigkens zehn Jahre hinaus zu negociren, wodurch während dieser ganzen Zeit das Entstehen jeder andern schweizerischen Saline verhindert werde. Der Vorwurf, welchen man Würtemberg mache, daß es nämlich die Unterdrückung der Schweizerhalle beabsichtige, salle dennach wenigkens schein bar auf Schweizerhalle zurück. Auch deßbalb solle man sich nicht die Hände auf eine lange Reihe von Jahren binden, weil unterdessen die Salzpreise möglicher Weise noch tieser sinken können u. s. w. Der Redner stimmt zur Minderheitsansicht des Finanzdepartements.

Rnechtenhofer, Sauptmann, halt es für unklug, fich an eine einzige Saline zu halten, und ftimmt baber ebenfalls zur Minderheit des Finanzbepartements.

Leibundgut, Regierungsrath, erflärt, im Regierungsrath ebenfalls zur Minderheit gestimmt zu haben; er möchte Schweizerhalle hauptfächlich, aber boch nicht ausschließlich, begunstigen, um in einer so wichtigen Sache nicht den sichern Boden unter den Füßen zu verlieren.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, stimmt bagegen aus ben namentlich von Herrn Schultheiß Neuhaus angegebenen Gründen zum Antrage bes Regierungsrathes. Der Redner beklagt sich übrigens, daß die Regierung gerade in denjenigen Gegenden, welche dem Staate am meisten eintragen, das schlechteste Salz verkaufen lasse; hauptsächlich deshalb stimmt er daher zur Annahme des Vertrages, weil alsdann Gleichheit der Rechte auch in dieser Hinsicht vorhanden sei.

Roth, zu Wangen, schreibt zum Theil diese lange Diskussion über Etwas, das sonst in aller Stille abgemacht wurde, den verschiedenen Zeitungsartikeln zu, welche man in den letten Tagen darüber zu lesen bekommen. Der

Redner verdankt den Behörden, daß sie einen so günstigen Vertrag gebracht haben, und stimmt deßhalb zur Annahme dieses lettern. Wir wollen Republikaner und Patrioten sein, und sollten dann ein solches Etablissement in der Schweiz zu Gunsten des Austandes unterdrücken?

Stettler erblickt die beste Garantie, um zu jeder Zeit und zu den niedrigsten Preisen Salz zu bekommen, in der Konkurenz, und fragt, ob, wenn wir im eigenen Kanton eine Salzquelle fänden, dieses Salz aber theurer zu stehen käme, als das französische, wir dann für die Freude, unserm Vieh bernisches Salz zu lecken zu geben, aus nationaler Gesinnung lieder theures Salz brauchen wollten. Der Redner trägt daher darauf an, den Vortrag nicht zu ratissziren, sondern untersuchen zu lassen, wie man die Schweizerhalle begünstigen könne, ohne sich doch jede andere Konkurrenz abzuschneiden.

Buchmüller unterstützt diefen Antrag um fo mehr, als das Publifum von Basel-Land keinen Vortheil von Schweizers halle habe, indem diefelbe das holz weit theurer mache u. f. w.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, glaubt, durch den Bertrag, wie er vorliege, sei der Kanton Bern sichergestellt, so wohl für die ununterbrochene Lieferung des Salzes als auch für die möglichst gute Qualität, zumal Bern sich das Recht vorbehalten habe, in vorkommenden Fällen sich anderwärts Salz zu verschaffen, wo dann die Saline Schweizerhalle den daherigen Schaden, d. h., den Unterschied des Preises an sich tragen müsse. Bern mit seinem guten Gelde werde in solchen Fällen dei jeder Saline von heute auf morgen Salz genug sinden. Sedensalls babe man bei der Schweizerhalle genug sinden. Sedenfalls habe man bei der Schweizerhalle mehr Mittel an der Hand, dieselbe zu getreuer Erfüllung des Bertrages anzuhalten, als z. B. im Falle eines gegen die Schweiz ausbrechenden Krieges man Würtemberg oder Frankveich trot der abgeschlossenen Verträge dazu anhalten könnte. Der herr Berichterstatter kömmt nochmals auf das Geschichtliche der stattgehabten Unterhandlungen sowohl mit Herrn Gutwyler als mit herrn herzog zurück und zeigt, daß Schweizerhalle sich nur unter der Bedingung, das ganze Quantum während 15 Jahren zu liefern, zur Annahme des vom herrn Präsidenten des Finanzdepartements gemachten Preises von Bh. 29 ver-ftanden habe. Während man noch mit herrn Gutwyler unterhandelte, sei von hier aus an Herrn Herzog und an den Agenten von Frankreich geschrieben worden, daß man auf dem Punkte sei, einen Vertrag abzuschließen. Die Anerdieten dieser Beiden seine nder erst gemacht worden, nachdem der Vertrag mit Herrn Gukwyler mit Vorbehalt der Nachstation des Großen Rathes abgeschlossen worden. Diefes nämliche Manover fei von Seite des würtembergischen Agenten ichon früher növer sei von Seite des würtembergischen Agenten schon früher zu Freiburg und Luzern angewendet worden; in Freiburg sei es gelungen, in Luzern aber, wie oben bereits erwähnt, nicht. Daraus ersehe man deutlich, daß es auf Unterbrückung von Schweizerhalle abgesehen sei. Allein das größte Interesse der Schweizerhalle abgesehen sei. Allein das größte Interesse der Schweizerhalle abgesehen sei. Allein das größte Interesse der Schweizerhalle abgesehen sei. Allein das größte Unterbrückung vorzubeugen und sich in Absücht auf ein so höchst wichtiges Bedürfniß vom Auslande unabkängig zu machen. Ueberdieß habe Bern auf diesem Etablissement ein Darleihen von Fr. 150,000. Diese beder man nicht auf das Territorium welches hlos & Ausharten habe man nicht auf das Territorium, welches bloß 8 Jucharten halte, gegeben, fondern auf das Etablissement als folches. Wie ftunde es nun mit dem Gegenstand unseres Pfandrechts, wenn wir felbst dazu beitrügen, daß es sich nicht erweitern könnte, sondern sogar unterdrückt murde? Der von herrn Regierungsrath Rafthofer angeführte Grund fei wesentlich zu beruckfichtigen u. f. w. Ferner tonne mittelft einer fleinen Strafen-

forreftion, wozu Bafelland beigutragen geneigt fein folle. erzielt werden, daß wir unfer Galg direft und ohne Ummeg in unfern Ranton bringen fonnen. Ein politifcher Grund gur Unterftugung von Schweizerhalle fei endlich der, bag bie Regierung von Bafelland den Behnten befommen folle, fo baß bem Kanton Bern wefentlich daran liegen muffe , daß die Einfünfte der dortigen Regierung vermehrt werden, jumal Bern auch bei ihr ein Anleihen habe. Unvichtig fodann fei es, zu behaupten, herr Gutzwyler hatte uns noch wohlfeilere Preife machen konnen. herr Gutwyler war fo ehrlich, ju fagen, der Fall könne eintreten, daß er, um die Konkurrenz auszuhalten, andern Kantonen das Salz noch wohlfeiler andieten müßte. Wir haben nun gefunden, daß es unschieftler andieten men der Kanton Bern alsdann das nämliche Salz theurer bezahlte, da er doch von Unfang fo wesentlich jur Unterftühung von Schweizerhalle beigetragen. Defbalb murde die Bedingung aufgeftellt, baß Bern in einem folchem Falle den nämlichen niedrigen Preis genießen folle. Allein herr Gutwyler hat ausbrücklich gefagt, er mußte babei verlieren, er murbe es aber nur thun, weil ihm die Underen überall ben Weg ablaufen. Der herr Berichterstatter stimmt aus allen angebrachten Gründen zum Antrage des Regierungsrathes, obgleich es nicht gewiß fei, daß Herr Gutywyler die vom Regierungsrathe beantragte Dauer von bloß 10 Sahren annehmen werde. Auf jeden Fall, wenn man den Vertrag nicht ratifizire, solle man nicht neue Unterhandlungen auf dem von Herrn Regierungsrath von Jenner vorgeschlagenen Fuße anbahnen, indem es nicht billig wäre, Würtemberg, welches bis auf den letzten Augenblick zurückgehalten, jest auf die gleiche Linie zu feten wie die Schweizerhalle, beren billigen Unerbietungen man einen großen Gewinn ju verdanfen babe.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, bemerkt, er wisse dem Gesagten nicht viel Salz beizufügen, und etwas Anderes möge er nicht geben. Es wäre jedenfalls zu wünschen gewesen, daß die Regierung über die Dauer des Bertrages mit Herrn Gutwyler definitiv übereingekommen wäre, bevor sie die Sache hieher brachte, indem man jeht Gefahr laufe, einen ganzen Zag vergeblich diskutirt zu haben.

Ubstimmung.

Folgende Angüge werden verlefen und auf den Rangleitisch gelegt:

- 1) Der Herren Gübel und Byfler, dabin gebend, es möchte eine gesetzliche Norm aufgestellt werden für diejenigen Fälle, wo einzelne Personen und Familien aus dem Bürgers verbande mit ihrer Bürgergemeinde austreten wollen.
- 2) Von 8 Mitgliedern des Großen Rathes, dahingehend, daß gesetzlich bestimmt werde, wem die Kosten, welche die Gemeinden für die Erziehung von Kindern bestreiten müssen, deren Eltern noch am Leben sind, auf Rechnung gesetzt werden sollen.

(Schluß der Sigung um 3 Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Salfte, 1841.

(Dicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Samftag den 26. Brachmonat 1841. (Morgens um 9 Uhr.) (Bei Eiden geboten.)

Prafident: herr Landammann Blofd.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls werden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Der Armendireftion in Bern, um Genehmigung von brei Legaten;
- 2) der Gefellschaft von Obergerwern, um Genehmigung von zwei Legaten;
- 3) des Handelsstandes von Langnau, um Erlassung eines Handels= und Gewerbegeseiges;
- 4) der Einwohnergemeinde von Strattlingen, um ein Darlehn jum Zwecke eines Schulhausbaues.

Der zum ersten Male anwesende herr Großrath Ruoff, von Meiringen, leistet den Eid.

Zagesorbnung.

Bortrag des Regierungsrathes über die Unterhandlungen, betreffend die Dotationsstreitigkeiten mit der Burgergemeinde der Stadt Bern.

(Da herr Landammann Blösch vom Regierungsrathe als Berichterstatter erbeten worden ist, so übernimmt herr Vices landammann Funk nunmehr das Präsidium.)

Der Bortrag des Regierungsrathes wird verlefen und lautet: Tit.

Nachdem der Große Rath unter'm 17. Dezember 1840 den Regierungsrath beauftragt hatte, die Unterhandlungen mit der Burgergemeinde der Stadt Bern bezüglich auf die Dotationsstreitigkeiten fortzuseigen, fäumten wir nicht, bereits am 19. Dezember v. S. zu gedachtem Zwecke eine Kommission, bestehend aus den Herren Landammann Blösch, Regierungsrath Leibundgut und Großrath Röthlisberger, niederzusehen. Dieser Kommission ist es gelungen, mit den Abgeordneten der Stadt Bern einen Bergleich zu Stande zu bringen, welchem der Burgerrath von Bern unter'm 17. Juni lehthin beigetreten ist, in der Boraussehung, daß der Regierungsrath denselben dem Broßen Rathe ebenfalls zur Genehmigung empfehlen werde.

Nach Anhörung des umständlichen Berichtes der gedachten Kommission, nach sorgfältiger Berathung und unter Beziehung auf den beiliegenden umfassenden schriftlichen Rapport der Kommissarien nehmen wir nun keinen Anstand, Ihnen, Tit., in der Borausselzung, daß die Burgergemeinde der Stadt Bern den Vergleich ebenfalls genehmigen werde, den Antrag zu stellen:

Es möchte der Große Rath der Republik Bern dem vorliegenden Vergleichsentwurfe feine Genehmigung ertheilen, und der Regierungsrath mit der Vollziehung besfelben beauftragt werden.

In Berücksichtigung sodann ber großen Verdienste, welche sich die herren Kommissarien dadurch erworben, daß sie mit der größten Ausdauer, Gewissenhaftigkeit und Vaterlandsliebe und ungeachtet der mannigfachen ihnen entgegenstehenden hins dernisse den Vergleich zu Stande gebracht haben,

in Berücksichtigung, daß die Dotationskommission des Großen Rathes durch ihre unermüdlichen Forschungen und durch ihre mannigfachen umfassenden Arbeiten, wodurch die Vergleichsverbandlungen möglich und im Interesse des Staates erleichtert worden sind, nicht minder ihre Hingebung und Vaterlandsliebe beurkundet hat,

stellen wir im fernern folgenden ehrerbietigen Untrag :

Es möchte sowohl den drei Kommmissavien des Regierungsrathes als den Mitgliedern der großräthlichen Dotationskommission für ihre ausgezeichneten Leistungen und Dienste und für ihre vaterländische Singebung der Dank des Großen Rathes ausgesprochen werden.

Bern, den 19. Juni 1841.

(Unterschriften.)

Entwurf eines Bergleichs.

Bu miffen fei biermit:

daß, in Folge des vom Großen Rathe der Republik Bern durch Beschluß vom 17ten Christmonat 1840 dem Regierungszathe ertheilten Auftrages, mit der Bürgergemeinde der Stadt Bern Unterhandlungen zum Iwecke gütlicher Beilegung der versschiedenen aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen und seit Jahren obschwebenden Streitigkeiten einzuleiten, zwischen beiden Theilen, nämlich

einerfeits

dem Regierungsrathe der Republit Bern, Mamens des Großen Rathes, und

anderfeits

dem Bürgerrathe der Stadt Bern, Namens der Bürgergemeinde von Bern,

27

unter dem beibseitigen Vorbehalte der endlichen Ratifikation durch den Großen Rath der Republik Bern und der Bürgergemeinde der Stadt Bern, folgender

Bergleich

verabredet und in der rechtsgültigsten Form abgeschlossen worden, nämlich :

1.

Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern vom 20sten Herbstmonat 1803 und die Akte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15ten Brachmonat 1804 zugeschiedenen Eigenthums- und Berwaltungsrechte an dem Inselspitale und dem äußern Krankenhause.

2.

Der Infelspital und das äußere Krankenhaus werden zu seibstständigen Anstalten mit Korporationsrecht erhoben, in der Art, daß sie nebst der Befugniß, auf eigenen Namen Rechte zu erwerben und Berbindlichkeiten einzugehen, das Recht der eigenen selbstständigen Administration erhalten.

3.

Das diesen beiden Anstalten angehörende Vermögen soll getrennt verwaltet, denselben als Korporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäß verwendet werden.

4.

Beide Unstalten werden unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt, die Organisation bleibt einem besondern Reglemente vorbehalten, welches von der gegenwärtigen Inseldirektion entworfen und der Genehmigung des Regierungsrathes unterlegt werden wird.

Sedoch follen folgende hauptbestimmungen in das ju entwerfende Regiement aufgenommen werden:

- a. Für die spezielle Aufsicht und Verwaltung dieser beiden Anstalten sind zwei Behörden aufzustellen, eine weitere und eine engere. Erstere wird von der Regierung, Letztere von der weitern Behörde ernannt.
- b. Diese beiden Behörden haben dann die sämmtlichen Begmten der Insel und des äußern Arankenhauses zu ernennen. Bis nach Einführung der neuen Organisation besorgt die Inseldirektion die Berwaltung auf bisherigem Fuße.

5.

Die fogenannten Burgerstuben im Infelspitale bleiben auf bisherigem Fuße beibehalten.

6.

Damit der gewünschte Zweck bes Fortblühens diefer beiden wohlthätigen Unstalten besto eher erreicht und gesichert werde, verpflichten sich beide vertragschließende Theile, dieselben gemeinsam mit einer Summe von einer und einer balben Million Schweizerfranken auszusteuern; wozu jeder Theil die Hälfte, also der Staat Fr. 750,000, und ebenso die Bürgergemeinde von Bern Fr. 750,000, beitragen soll.

7.

Von diesen 1,500,000 Franken werden eine Mission zum Stiftungsfond der Insel und eine Viertelmillion zum Stiftungsfond des äußern Krankenbauses verlegt; eine Viertelmillion bingegen wird, mit besonderer Rücksicht auf das Bedürsniß eines Zrrenspitals, zur Erweiterung beider Anstalten bestimmt.

8

Die Hürgergemeinde der Stadt Vern wird von dem von ihr zur Aussteuerung der Insels und äußern Krankenhauskorporation zu leistenden Veitrage von Fr. 750,000 eine Summe von Fr. 500,000 nach Versluß eines Jahres von der endlichen Genehmigung gegenwärtigen Vergleiches hinweg bezahlen, oder diese Summe vom nämlichen Zeitpunkte an mit vier vom Hundert tibrsich verzinsen und über die Art der Abbezahlung derselben sich mit der Inselverwaltung verständigen, Die übrigen Fr. 250,000 bingegen wird die Bürgergemeinde der Stadt Vern von nun an zu handen der Insels und äußern Krankenhauskopporation

für den im Artifel 7 bestimmten Iwed der Erweiterung beider Anstalten verfügbar halten und nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch ohne Zins und unter Anrechnung der dem äußern Krankenhause bereits geschenkten Fr. 25,000 laut Artikel 9 hiernach an die Behörde abliefern.

9

Die Finanzverwaltung des Staates hingegen wird ihren jur Aussteuerung der Infel- und äußern Kranfenhauskorporation ju liefernden Beitrag von Fr. 750,000 dadurch leiften, daß fie die in Folge Großrathsbeschlusses vom 15ten Janner 1831 und Uebereinfunft vom 27sten Seumongt 1831 bem äußern Rrantenhause geschenkten Fr. 250,000 in diefer Unstalt und ebenso von ber in Folge Uebereinkunft vom 19ten Berbitmonat 1829 und laut des hiervor erwähnten Großrathsbeschlusses der Infel geschenkten Million einen Betrag von Fr. 500,000 beim Infelfond läßt; über die übrigen Fr. 500,000 bleibt dem Staate die fernere Verfügung vorbehalten; in dem Ginne jedoch, daß, wenn er gutfinden follte, diefelben juructzugieben, danngumal bie in Folge Uebereinkunft vom 27sten heumonat 1831 bem äußern Rrankenhause durch die Burgergemeinde von Bern gefchenkten Fr. 25,000 diese lettern ebenfalls, mittelft Anrechnung an die laut Art. 7 jur Erweiterung der Anstalten bestimmten Fr. 250,000 restituirt werden follen.

10

Die Finanzverwaltung des Kantons und diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern verzichten beidseitig auf die ihnen durch die Aussteuerungsurfunde der Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803 und die Alte über die Bestimmung des Kantonalvermögens vom 15. Brachmonat 1804 zugesicherten Eigenthums= und Verwaltungsrechte an der sogenannten Mus= hafenstiftung und dem sogenannten Schulseckel.

11.

Die Regierung übernimmt die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung des diesen beiden Stiftungen angehörenden Vermögens mit Beibehaltung abgesonderter Rechnungsführung. Dasselbe soll mit dem Staatsvermögen nicht vermengt, sondern fernerhin als selbstständiges Stiftungsgut ungeschwächt erhalten werden.

12.

Der bisherige jährliche Beitrag von Fr. 500 aus dem Schulseckel an die Primarschulen der Stadt Bern foll auch fernerhin fortbezahlt, oder der entsprechende Kapitalbetrag herausgegeben werden.

13.

Bei ber in Folge dieses Vergleiches eintretenden Umgestaltung bes Inselspitals, des äußern Krankenhauses, des Musshafens und des Schulseckels bleiben allen gegenwärtigen Beamten und Angestellten dieser Stiftungen ihre Stellen mit Beibehaltung ihrer jesigen reglementarischen Besoldungen und Genüsse für die übrige Zeit ihrer Amtsdauer zugesichert.

14.

Mittelst dieses Vergleiches fallen alle und jede aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen Reklamationen irgend einer Art zwischen dem Staate und der Bürgergemeinde der Stadt Vern gänzlich dahin; so daß von nun an der Vermögenöstand veider Theile, sowie derselbe sich in Folge der Verfügungen der helvetischen Liquidationskommission und des seitherigen faktischen Bestises auf den beutigen Tag gestaltet hat, mit alleiniger Ausnahme der durch diesen Vergleich begründeten Modifikationen, als rechtmäßig und für Staat und Stadt gleich verdindlich anerkannt sein und bleiben soll. Namentlich sallen demnach alle diesen Augenblick zwischen den Vertrasschließenden Theilen obwaltenden, den Gegenstand dieses Vergleiches dertressenden Prozesse, welche durch die beiben Klazen der Votationskommission des Staates vom 18. Jenner 1839 hervorgerusen worden, dahin, und binsichtlich der daherigen Kosten wird der Grundsah ausgestellt, daß, soweit das Schicksal derselben nicht bereits auf rechtsverbindliche Weise entschieden worden, jeder Theil die seinigen an sich selbst haben soll.

15.

In gleicher Weise fallen mittelst dieses Vergleiches auch alle und jede ferneren allfällig noch unbereinigten Ansprüche der Insel und des äußern Krankenhauses an den Staat oder an die Bürgergemeinde der Stadt Bern, oder umgekehrt des Staates oder der Vürgergemeinde von Bern an die Insel und das äußere Krankenhaus dahin; so daß auch der Vermögensstand dieser keiden Anstalten, sowie er unmittelbar vor Abschluß gegenwärtigen Vertrages faktisch beschaffen war, mit den durch diesen Vertrage eingeführten Modiskationen von beiden Theisen als rechtmäßig und sowohl für den Staat und die Vürgergemeinde von Bern als für die Insels und äußere Krankenhaustorporation selbst als rechtsverbindlich anerkannt sein und bleiben soll.

16

Damit in dieser Hinsicht für die Jukunst jeder Zweisel gehoben, und ebenso der Bestand der übrigen unter gegenwärtigen Vergleich fallenden Fonds in authentischer Form sestgeseht sei, wird endlich konvenirt, daß über den Bestand des Vermögens des Inselspitals und äußern Krankenhauses, sowie des Mushafens und des Schulseckels auf den Tag des endlichen Abschlusses dieses Vergleiches genaue Inventarien aufgenommen und doppelt ausgesertigt werden sollen, um nach beibseitiger Anerkennung ausgewechselt und in die Archive des Staates und der Stadt Vern niedergelegt zu werden.

Alfo abgeschlossen und in doppelter Urkunde ausgefertiget in Bern ben ten

Auf das Begehren des herrn Regierungsstatthalters Kohler exfolgt die, $1\frac{1}{2}$ Stunden dauernde, Ablesung des schriftlichen Rapportes der Unterhandlungskommission an den Regierungsrath; da dieser, durch Sit. herrn Landammann Blösch verfaste, Rapport vollständig in dem weiter unten nachfolgenden mündlichen Vortrage des herrn Berichterstatters enthalten ist, so wird er hier nicht abgedruckt.

Der herr Vicelandammann eröffnet vorerst die Umfrage über das Eintreten, und spricht die Erwartung aus, daß die Berathung mit Rube und Mäßigung vor sich gegen werde.

Blösch, Landammann, als Berichterstatter. Der Große Rath hat am 17. Dezember 1840 dem Regierungsrath aufgeztragen, mit der Burgergemeinde von Bern in neue Unterhandslungen zu treten, um wo möglich die verschiedenen Streitigkeiten, welche seit einer Reihe von Jahren zwischen dem Staate und der Stadt in Betreff der Dotationsverhältnisse walten, auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft zu beseitigen. Das Resultat der hierauf stattgehabten Unterhandlungen ist der abgelesene Rapport. Da es sich für jest einzig um die Frage des Einstretens handelt, so will ich mich enthalten, die Materie zu bewühren, indem es sich für den Augenblick nur darum handelt, ob der Große Rath, nachdem er den Austrag zu neuen Unterhandlungen gegeben, den darüber erstatteten Rapport zum Gegenstande einer Berathung machen und den vorläusig zu Stande gesommenen Verzleich annehmen oder verwersen will. Daher trage ich aus Austrag des Regierungsraths bei Ihnen, Tit., lediglich darauf an, daß es Ihnen gesallen möge, in den Gezgenstand einzutreten.

Ruprecht. So eben hat man uns einen weitläufigen Bericht verlesen; wir haben ihn wohl angehört, allein wer gebort hat, wie hin und wieder während des Verlesens die Versammlung durch Geräusch gestört worden ist, wird beispslichten, daß man ihn nicht so verstanden hat, wie es nöthig gewesen wäre, um genaues Licht über die Sache zu bekommen. Ich müßte daher sinden, daß es im Interesse Aller wäre, auf den heutigen Tag die einläsliche Verathung zu verschieben, damit die Mitglieder des Großen Nathes Gelegenheit bekommen, nähere Kenntniß über die Sache zu erhalten. Keine Gesahr ist im Verzuge, und man wird hoffentlich dem Großen Nathe nicht zumuthen, in eine so wichtige Sache einzutreten, ohne ihm diese Gelegenheit gegeben zu haben. Ich trage also darauf an, heute nicht einzutreten, sondern die Sache entweder an eine

eigene Kommission zu weisen, oder aber den Rapport im Drucke zu verbreiten.

Rufener, Amtschreiber, unterstützt diesen Antrag, namentlich, daß der Rapport gedruckt werde.

Wehren. Bang unerwartet ift und da eine Schrift jugefommen, unterzeichnet von angesehenen Männern, welche die Stimmung der Gegend genau kennen. Diefe Schrift fpricht fich ungehalten aus über den durch die öffentlichen Blätter bereits bekannt gemachten Vergleich. Obschon ich weiß, daß jedes Mitglied hier nach feiner Ueberzeugung stimmen fou, fo glaube ich doch auch andrerseits, daß wenn solche Stimmen sich erheben, es der Mühe werth sei, dieselben, so weit es sich thun läßt, zu berücksichtigen. Ich möchte die Sache gar nicht von der Hand weisen, sondern ich bin vielmehr den Herren Kommissarien des Regierungsrathes sehr dankbar sür die Mühe, womit fie die Sache behandelt haben, allein ich mochte boch auch die öffentliche Meinung darüber vernehmen. Sch weiß wohl, daß die öffentliche Meinung sich unmöglich in einer folchen Ungelegenheit deutlich aussprechen fann, weil fie den Bufammenhang der Verhältnisse nicht genau kennt. Man hat zwar aus ben gedruckten Berichten der Dotationskommission wohl geseben, wie viel der Staat möglicherweise zu fordern hatte. Das hat viele Leute auf dem Lande jum Glauben berechtigt, daß da Millionen guruck in die Staatskaffa fiegen werden, und Rorporationen und Gemeinden haben geglaubt, es werde auch ihnen von daber etwas zu Gute fommen. 3ch will nicht weiter eintreten, sondern ich trage, in Unterstützung der vorhin gefallenen Antrage, darauf an, die Behandlung des Gegenstandes bis zur nächsten Sitzung zu verschieben.

Röthlisberger. Als Mitglied fowohl der Dotations. fommission als der nunmehrigen Unterhandlungskommission muß ich mir auch einige Worte erlauben. Gie, Tit., haben mich feiner Zeit jum Mitgliede der Dotationskommiffion er= nannt. Damals ift ein Bortrag diefer Kommiffion vorgelegen, dahingehend, der Große Rath folle über alle streitigen Kapitalien felbft entscheiben. Diesen Antrag haben Sie erheblich erklart, aber zugleich die Dotationskommission angewiesen, auf gutlichem Wege, durch Unterhandlung mit der Stadt Bern die Sache auszugleichen. Nachdem diese Unterhandlung zu keinem Resuls tate geführt, hat die Dotationskommiffion berathen, mas fie hieber bringen folle. Nach langem Berathen ift fie dabin getommen, angutragen, der Große Rath folle in Bezug auf Die Fl. 500,000 vom Anleiben des Kaifers Joseph II., welche durch Beschluß der helvetischen Liquidationskommission der Infel und dem äußern Rrankenhause eigenthümlich jugeschieden worden, beschließen, die Stadt Bern sei gehalten, Diese Summe nebst Binsen zu restituiren, wogegen der Staat auf die Reklamation der übrigen freitigen Rapitalien verzichte. Die Dotations-fommission erwartete, daß dieser Antrag hier Anklang finden und billig erscheinen werde. Nachdem aber Diefer Untrag vor Großen Rath gefommen, hat er hier die heftigfte Leidenschaft erregt; man hat den gangen Tag hindurch die arme Otationskommission unter die Füße genommen, beschimpft und geschmäht, und zwei einzige Mitglieder dieser Versammlung haben sie dagegen in Schuß genommen, nämlich Herr Regierungsrath Jaggi, jünger, und herr Funk, gegenwötiger Vizepräsident. Damals hat herr Regierungskatthalter Wehren pon Laupen fein Wort jur Sache gefagt. Ich habe bas tief empfunden, jedoch gedacht: Thue recht und scheue Niemanden. Wir haben auch geglaubt, der Große Rath wolle von nun an weit moderater fein und einen andern Weg in diefer Angelegenheit einschlagen. Wir murden in diefer Unficht dadurch bestätigt, daß, als herr Landammann Blofch darauf antrug, die Sache ju nochmaliger gütlicher Unterhandlung an den Regierungsrath ju weifen, diefes fogleich befchloffen wurde, was mich febr gefreut hat. Mir ift indeffen wiederum die unerfreuliche Ebre ju Theil geworden, in die baberige Unterhandlungskommiffion gewählt zu werden. Ich hatte sehr geringe Hofnung auf ein günstiges Resultat, besonders, wenn ich mich an die Sizung vom 17. Dezember errinnerte. Die Aufgade war sehr schwer, aber an der Seite des Herrn Landammanns Blösch wird auch die schwerfte Aufgabe ju einer unschweren. Seiner hingebung,

seiner Ausbauer und Vaterlandsliebe haben wir es zu verdanken, daß wir endlich zu einem vorläufigen Vergleiche gekommen sind. Man wird sagen, dieser Vergleich sei mager; ich hätte ihn für den Staat auch ergiediger gewünscht, aber nach allem Vorgefallenen soll sich jeder Patriot darüber freuen, daß er, so wie er ist, zu Stande gebracht werden konnte. Wahrhaftig, Tit., wenn wir die politische Lage mehr noch als die sinanzielle Seite bedenken, so haben wir volle Ursache, uns über dieses Resutat zu freuen; und ich hoffe, daß Sie den Vergleich mit großer Mehrheit annehmen werden. Ich stimme zum Eintreten.

Fellenberg. Auch ich bin von tiefer Dankbarkeit ergriffen gegen die Herven Kommissarien, welche endlich einmal eine folche Ausgleichung zu Stande brachten, worüber weder Land noch Stadt zu klagen haben, und ich muß dringend bitten, daß man durch Annahme des Vergleiches der Zerrissenheit des Vaterlandes ein Ende mache Wahrlich, wir bedürfen wiederum Eintracht, Vereinigung von Stadt und Land, um unsere allegemeinen Interessen auf einen sichern Weg zu bringen gegen die Kämpfe, die uns warten können.

von Sinner, Oberstlieutenant. Es ist darauf angetragen worden, vorerst die öffentliche Meinung zu vernehmen. In dieser Sache kömmt es nicht auf die öffentliche Meinung an, sondern auf das Recht. Will man in den Vergleich nicht eintreten, so weise man die Sache an den Richter; allein, nicht darauf kommt es an, ob die öffentliche Meinung lieber ein Mehreres gewollt hätte. Bei Gesehen über die Ausstellung von Friedensrichtern, über Einsührung der direkten Wahlen u. s. w. ist es ganz am Orte, die öffentliche Meinung zu vernehmen, aber Fragen über Mein und Dein haben mit der öffentlichen Meinung nichts zu schaffen. Ich stimme zum sosortigen Eintreten.

Blofch, Landammann. Als der Große Rath am 17. De= cember 1840 bem Regierungerathe auftrug, nochmals mit ber Burgergemeinde der Stadt Bern ju unterhandeln, hat diefe hohe Bersammlung beschlossen, daß bereits im Februar über den Erfolg der Unterhandlungen rapportirt werden solle. Das war nicht möglich, benn im Februar war noch fein Vergleich ausgearbeitet. Das hatte zur Folge, daß bereits in der Februarsstung mir zu Ohren gefommen ift, es werden, wenn die Kommissavien nicht wenigstens für die Vorlegung eines Berichtes über die Lage der Unterhandlungen forgen, Anzüge kommen, um ju verlangen, daß ein folder Bericht vorgelegt werbe. hierauf ift dann ein kurzer Bericht erfolgt, damit Sie fich boch gedulden möchten. Im Mai befand fich die Sache in gleicher Lage, und die gleiche Angst zeigte sich wiederum, daß es zu lange gehen möchte u. f. w., und abermals bin ich mit Vorwürfen schriftlich und mundlich bestürmt worden. Run fommt die Sitzung vom Juni, und ich habe es für meine heiligste Pflicht gehalten, nicht zuzugeben, daß in der Junifitung die Sache unerledigt bleibe, und ich habe defihalb die dringenoften Aufforderungen an die Herren Kommistarien der Stadt Bern erlaffen, wie Sie fich davon aus den bei den Aften liegenden Schreiben überzeugen können. Ich muß hier den Kommiffarien der Burgergemeinde, obschon sie in ihrer großen Mehrheit dem Bergleiche ihre Beiftimmung verweigert haben, weghalb derfelbe auch nicht unterzeichnet ift, das Zeugniß geben, daß fie mit gröfter Bereitwilligfeit das Mögliche gethan haben, damit die Sache noch in diefer Seffion porfommen könne. Dazu war nöthig, daß noch letten Mittwoch ver acht Tagen, wo noch fein Buchftabe von dem Bergleiche erpedirt war, sich die Kommissarien der Burgergemeinde gefallen ließen, daß wir ihnen unfern Entwurf vorlafen; ferner mar nothig, daß fie fich dazu verftunden, schon am folgenden Tage, Donnerstage, den Burgerrath ju verfammeln, und ju dem Ende ihren Rapport bereit zu halten, ohne daß fie noch einen Buchftaben von und in den Sanden hatten. Allem diefem haben fie fich unterzogen. Ferner mußte, wenn die Sache noch mabrend diefer Sigung vorgebracht werden follte, spätestens auf letten Mittwoch die Burgergemeinde versammelt werden, damit der Regierungsrath Ihnen , Tit. , über das Ergebniß Bericht erstate ten konne. Damit aber am Mittwoch die Burgergemeinde verfammelt werden konne, mußte biefelbe laut Reglement fchon am letten Samftage fonvogirt werden, alfo gu einer Beit, wo man noch gar nicht miffen konnte, ob der Regierungsrath, welcher am nämlichen Tage hierfür außerordentliche Gigung hielt, den Vergleich, so viel an ihm, annehmen werde. Heute vor acht Tagen mar von dem vorbin abgelefenen Rapporte noch feine Sylbe geschrieben, fondern ich habe, Namens meiner herren Rollegen, bloß mündlich rapportiet, und doch follte der schriftliche Rapport, damit Sie, Tit., gehörige Kenntnif davon nehmen konnen, laut Reglement des Großen Ratbes, spätestens vorgestern Morgens gehörig ausgefertigt auf den Kanzleitisch gelegt werden. Wenn Sie die Zeit abrechnen, welche nothig war, um den Auffat erpediren ju laffen, fo tonnen Gie fich leicht benten , welche Zeit mir vom letten Samstage hinweg zum Niederschreiben des Berichtes übrig blieb: mehr nicht, als ungefähr zwei Tage, und zwar auch ba nur die Nachtzeit zwischen den Sitzungen des Großen Rathes. Ueberdieß sind, mabrend der Bericht erft noch abgefaßt werden mußte, dem Berichterstatter sämmtliche Beilagen genommen und jur Ginficht der Mitglieder des Großen Rathes bier deponirt worden. Als nun der Regierungsrath letten Samftag den Vergleich vorläufig genehmigt batte . ift derfelbe, damit Sedermann davon Renntniß habe, fofort lithographirt und Ihnen, Tit., mitgetheilt worden; gleichzeitig babe ich jum Boraus den beutigen Tag jur Behandlung der Sache bestimmt und bei Giden dazu bieten laffen. Bett weiß ich nicht, ob es gut ware, beute die Berathung ju verschieben. Nöthig wenigstens ift es nicht; Grundlage des gangen Berichtes find die gedruckten Berichte der Dotationskommiffion, welche fich in Jedermanns Sanden befinden, und es ift fein einziges Faktum im Rapport, das nicht in diefen gedruckten Berichten der Dotationskommission sich befände. Allein wir muffen nicht fowohl die formelle Ceite der Frage betrachten, fondern betrach-ten wir auch die möglichen Wirkungen eines Berfchubes. Die Burgergemeinde der Stadt Bern, welche am letten Mittwoch dem Bergleiche unter Borbehalt, daß derfelbe auch vom Großen Rathe genehmigt werde, beigepflichtet hat, ift dadurch nicht im Geringsten gebunden, wenn wir nicht ebenfalls ratifiziren. Wenn Gie alfo die Burgergemeinde von Bern binden wollen, jo muffen Gie es ohne Bergug thun; oder wollen Gie, wenn Sie wenigstens die Burgergemeinde ju binden wünschen, berfelben bis jur nachsten Sigung, alfo drei Monate lang, Beit geben, um fich von bem Bergleiche juruckzuziehen? 3ch wenig= ftens wurde ihr diefe Zeit nicht geben. In welcher Lage befinben wir und? Lefen Sie die Instruktionen auf die nachste Tagfatung! Wollen Sie alle Möglichkeiten, welche drei Monate und bringen konnten, über und ergeben laffen, bevor Sie einen definitiven Entscheid über diese Angelegenheiteu nehmen? Ich mußte es höchlich bedauern. Vielmehr wünsche ich, daß man die Burgergemeinde von Bern ohne Berzug binde, wenn man fie wenigstens binden will. Daber bitte ich inftändig, baß es Ihnen, Tit., gefallen mochte, heute einzulreten; Sie mogen bann ben Bergleich verwerfen oder annehmen, fo ift es Zeit, die Sache auszumachen auf die eine ober andere Weise.

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt einzutrete			174	Stimmen
	Gar nicht einzutreten			11	,,
2)	Sofort einzutreten			148	>>
	Bu verschieben	•		31	21

Der Herr Bicelandammann eröffnet nun die Umfrage über den vorgeschlagenen Bergleich selbst, und zwar, da dersfelbe als ein einziges Ganze anzusehen sei und keine artikelse weise Berathung zulasse, mithin unverändert angenommen oder aber verworfen werden musse, — in globo.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Micht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. Samstag den 26. Brachmonat 1841.)

Bortrag des Regierungsrathes über die Unterhandlungen, betreffend die Dotationsstreitigkeiten mit der Burgergemeinde der Stadt Bern.

Blofch, Landammann. Sit. Bevor ich mit meinem eigentlichen Bortrage beginne, bitte ich Gie, mich zu entschul-Tit. Bevor ich mit meinem digen, wenn ich denselben nicht stehend halte, allein ich bin febr unwohl und daher genöthigt, fitend zu sprechen. Ueber-bieß wollen Sie es mir zu Gute halten, wenn ich bei diesem Gegenstande nicht diejenige Gemutherube beibehalten fann, wie sie der Wichtigkeit der Sache angemessen ware, denn ich habe dieselbe durch die Verhandlungen, welche in die letten vierzehn Tage zusammengepreft worden, mehr oder weniger verloren, und bas Gefühl der Berantwortlichkeit, welche aus meiner beutigen Stellung entspringen muß, ift eben nicht geeignet, sie wieder ju geben. Durch Ihren Beschluß vom 17. Dezember 1840 ift der Regierungerath beauftragt worden, neue Unterhandlungen mit der Burgergemeinde der Stadt Bern ju gutlicher Beilegung der Dotationsstreitigkeiten anzuknüpfen. Bu diesem Ende hat der Regierungsrath am 19. Dezember 1840 eine Rommission, bestehend aus den herren Regierungsrath Leibundgut, Großrath Röthlisberger und mir, ernannt und diefelbe mit den daherigen Unterhandlungen beauftragt. Diefer Auftrag ist ihr in folgenden Worten ertheilt worden: "Um nun diesem Beschlusse (des Großen Rathes) nachzukommen, haben wir eine Kommiffion von drei Mitgliedern ernannt, deren Aufgabe es fein foll, vorläufig ohne weitere bestimmte Instruktion von unserer Seite nach bestem Wissen und Gewissen die nöthis gen Vermittelungsversuche in der fraglichen Angelegenheit mit der Stadt Bern wieder einzuleiten und über beren Ergebnif und Bericht zu erstatten." Das war feine angenehme Aufgabe. Die Berhandlung umfaßt einen Zeitraum von 42 Jahren, Gegenstand davon ift eine Reihe der verwickeltsten Finanzoperationen, welche theils absichtlich mit dem Schlener verhüllt wurden, theils jetzt fehr schwer in ihrem Zusammenhange ermittelt werden können, weil die Beugen, die darüber einzig vollständige Auskunft zu geben im Stande waren, im Grabe liegen. Wir waren babei redugirt auf das Licht, welches die Dotationskom-mission durch ihre mühfamen Arbeiten darüber verbreitet hat. Schwierig ferner ward die Aufgabe durch den Auftrag des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich die Sache sehr angenehm, und aber febr unangenehm gemacht, badurch namlich, daß er und feinen Winf gab, auf welchen Punkt wir lossteuern follten, und Alles lediglich unferm Wiffen und Ge-wiffen anheim ftellte. Uebrigens haben meine herren Rollegen und ich gefühlt, daß unfere Arbeit nicht nur eine höchst undankbare, fondern vorzugsweise auch deshalb fehr schwierig sei, weil auf beiden Seiten bisher die gleiche Einseitigkeit in Auffassung der Sache gewaltet hat. Der Staat sowohl als die Stadt baben geglaubt, das göttlichste und unzweiselbarste Recht zu baben, und nun sollten wir zwischen hinein treten und jede Parthei zu wesentlichen Verzichtleistungen auf ihre behaupteten Rechte und Ansprüche zu vermögen trachten. Die erste Pflicht der vom Regierungsrathe beauftragten Kommissarien war demnach, das Ergebnis der Untersuchungen und Verhandlungen der Dotationskommission aufzusassen, sich klar zu machen, was Alles streitig sei, und sich sodann ihr eigenes Urtheil zu bilden über den Werth oder Unwerth der verschiedenen Ansprüche.

Um 17. Dezember 1840 war zwischen Stadt und Staat streitig (siebe Bericht und Antrag der Dotationskommission vom 12. Oktober 1840, Seite 5):

- 1) Die Insel und das äußere Krankenhaus; erstere mit einem Kapitalfond von Fr. 1,100,707, letzteres mit einem Kapitalfond von Fr. 433,343, ohne die Gebäude und ohne die Dotationen von 1831;
- 2) der fogenannte Mußhafenfond und der fogenannte Schulsfäckel, ersterer mit einem Fond von Fr. 416,788, letzterer mit Fr. 79,551;
- 3) die beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach, welche von der Dotationskommission in ihrem Berichte vom 14. Februar 1836 zu 847 Zucharten berechnet sind, wie ich glaube aber, ungefähr 1000 Zucharten enthalten mögen;
- 4) folgende Kapitalien:
 72,800 Fl. Wiener Bankobligationen,
 331,400 "
 400,000 Fr. fogenanntes Anlehen Marcuard,
 500,000 Lors. Dänische Delegationen,
 500,000 Fl. Anlehen auf Kaiser Soseph II.

Mit aller Gemiffenhaftigfeit haben wir nun alle Aften ftudiert und find mit und felbft ju Rathe gegangen, um unfer Urtheil über den Werth der verschiedenen Unsprüche zu firiren. Ich erwarte, Tit., daß Sie diefen Werth ebenfo mit kaltem Ernfte erwägen und sich hüten werden sowohl vor Ueberschätzung der Ansprüche als davor, diefelben zu niedrig zu schätzen und zu glauben, wir haben dem Staate durch den Bergleich allzuviel erobert. Wir haben uns wohl gehütet, in den Unterhandlungen mit den städtischen Kommissarien gegrindete Unsprüche des Staates aufzugeben; wir haben und aber auch gefragt, — nicht: Was wünfcht man zu bekommen? fon-bern: Worauf hat ber Staat gegründete Ansprüche? Ich bitte Sie hiebei nochmals, bei der Beurtheilung allfälliger Mängel oder Errungen des mündlichen Vortrags sowohl als des verlefenen schriftlichen Berichts beachten zu wollen, wie wenige Zeit wir hatten, um die gange Arbeit zu entwerfen; - faum zwei Sage, Tit., die Sigungen des Großen Rathes abgerechnet. Ebenfo bitte ich ehrerbietig, wenn ich Anfichten außere, welche mit Anfich-ten in dieser Bersammlung im Widerspruche fteben, fie angunehmen bloß als unmaßgebliche perfonliche Meinung der mit der Unterhandlung beauftragten Kommission, nicht aber als ein absprechendes Urtheil über die Meinungen anderer Leute.

28

Das Ergebniß nun unferer Untersuchungen über den Werth ber Unsprüche bes Staates mar folgendes:

- 1. Die Reklamation bes Gigenthums ber Infel und bes außern Rrankenhauses fei entschieden gunftig.
- 2. Chenfo diejenige betreffend bas Eigenthum bes foge-nannten Mughafenfonds und bes Schulfactels.
- 3. Die Reklamation betreffend die beiden Waldungen Grauholz und Sabelbach fei febr zweifelhaft.
- 4. Betreffend die streitigen Kapitalien, diejenige wegen der vom Anleihen auf Kaiser Joseph II. herrührenden Fl. 500,000, biete günstige Aussicht auf Erfolg dar;

Diejenige wegen aller übrigen ftreitigen Rapitalien hinge.

gen biete feine Aussicht auf Erfolg bar.

Und die hauptsächlichsten Motive, worauf wir dieses Urtheil grundeten, waren folgende:

1. Die Reklamation bes Eigenthums ber Infel und bes äußern Krankenhauses fei — fagte ich — als entschieden gegrundet anzusehen. Diefe Unsicht ftutt fich auf die beiden Dotationsurkunden vom 20. September 1803 und 15. Juni 1804 (siehe Nr. 26 und 27 der Beilagen zum Berichte der Dotationskommission vom 14. Februar 1836). Die Erstere, die Dotationsurfunde fur die Stadt, giebt in etwas undeutlichen, jedoch nicht unerklärlichen, Worten der Stadt das Ber-waltungsrecht in Absicht auf die Insel und das äußere Krankenbaus; vom Eigenthume aber fagt fie nichts. Die zweite aber, Die Dotationsurkunde für den Staat, spricht in klaren und unsweideutigen Worten das Eigenthum über jene Anstalten dem Kantone ju. Das ift Alles, mas man vor der hand ju kennen braucht. hierauf gestütt bat der Staat auf den Antrag der Dotationskommission einen Civilprozeß angehoben und das Eigenthum der Infel und bes außern Rrankenhauses vor den Givilgerichten eingeklagt. Die Burgergemeinde von Bern aber hat fich auf diefe Rlage bis jest nicht eingelaffen, fondern derfelben eine zerftörliche Ginrede entgegengefest und diefe Ginrede im Wesentlichen auf folgende Behauptungen gegründet: Erstens befinde sich die Burgergemeinde von Bern seit mehr als 30 Jahren im ruhigen und ungestörten Besitze beider Institute (Sat. 156, Nr. 1, P.). Zweitens fei die streitige Frage durch Bertrag befeitigt worden, nämlich einerfeits durch Uebereinkunft zwischen Schultheiß und Rath des Kantons Bern und bem Stadtrathe von Bern vom 6. August 1804 (siehe Nr. 28 der Beilagen jum Berichte ber Dotationskommission vom 14. Februar 1836); andrerseits durch Uebereinfunft zwischen Schultheiß und Rleinen und Großen Rathen der Stadt und Republik Bern und ter Stadt Bern vom 19. September 1829, 16. April und 4. Mai 1831 (fiebe Nr. 54 der Beilagen u. f. m.). Dhne nun ju verkennen, daß fich allerdings für diese verschiebenen Unbringen der Burgergemeinde von Bern, um die Rlage abzulehnen, Manches fagen, und eine Meinungsverschiedenheit Darüber im Publifum wie vor den Gerichten leicht benten läßt, haben wir doch geglaubt, die uneinläfliche Einrede der Burgergemeinde von Bern, betreffend ben Infelspital und das außere Rrantenbaus, für nicht gerechtfertigt anfeben zu follen, weil dem erften Fundamente, dem behaupteten Benite der Stadt Bern, Die Thatfache bes fortwährenden Mitbefiges bes Staates entgegensteht; dem zweiten Fundamente aber, welches aus den beiden Uebereinfünften vom Sahre 1804 und 1831 hergeleitet wird, fich ber Einwurf ber Infompeteng ber bezeichneten Beborden jur Verzichtleistung auf bas Eigenthum der fraglichen Unstalten, fo wie ber Einwurf bes Mangels ber gerichtlichen Fertigung, als der einzigen gesetzlichen Ermerbungsart bing. licher Rechte, entgegenselsen läßt. Die erstere Uebereinkunft ift nämlich blog vom Kleinen Rathe ausgegangen und ward vom Großen Rathe nie genehmigt; die zweite llebereinkunft hingegen hat zwar die Genehmigung des Großen Rathes erhalten, aber erst, nachdem sich derfelbe am 13. Sanuar 1831 für provisorisch erflärt hatte, auf welchen Zeitpunkt er nicht mehr ju einer folden Uebereinkunft befugt war. Die beiden Afte, namentlich ber lettere, fprechen alfo im Grunde ju Gunften bes Staates, weil sie den Beweis enthalten, daß der Staat und die Statt einverftanden waren, daß die Regierung noch im Jahre 1829 und 1831 über das Eigenthum der Infel und des Buffern Rrankenhaufes ju verfügen hatte. Wenn fich mithin die Stadt vor dem Civilvichter einlassen muß, so soll sie den Prozeß über das Eigenthum der Infel und des äußern Krankenhaufes nothwendig verlieren.

- 2. Ebenso günstig für den Staat erscheint die Eigenthumsreklamation in Betreff des Mußhasens und des Schulsäckels. Beide Stiftungen erscheinen in den Dotationsurkunden der Stadt und des Staates ebenfalls als Eigenthum des Kantons; der Stadt aber ist die Verwaltung derselben vorbehalten, und seit 1804 haben beide Stiftungen in allen wesentlichen Beziehungen das Schicksal der Insel und des äußern Krankenhauses getheilt, so wie sie auch Gegenstand eines und ebendesselben Eivilprozesses sind. Nur hat hier die Stadt die Uebereinkunft von 1831 nicht zur Seite, so daß ihre Wassen in dieser Hinsicht noch weniger zu fürchten sind.
- 3. Die beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach. Diese bildeten einen hauptfächlichen Gegenstand unserer möglichst gründlichen Untersuchung. Ich weiß, daß man sich bisher dem angenehmen Glauben bingegeben hat, daß die Stadt im Projesse über diese beiden Waldungen nothwendig unterliegen muffe. Beide Waldungen erscheinen nämlich weder in der Dotationsurfunde der Stadt Bern, noch in derjenigen bes Staates. Die Dotationsurfunde bes Staates aber enthalt folgende allgemeine Bestimmung: "Alle von der Stadt und Republit Bern beim Eintritt der Revolution von 1798 beseffenen, im gegenwärtigen Kanton Bern gelegenen und annoch unveräußert gebliebenen, theils ju allgemeinen, theils ju befonbern Zweden bestimmten Guter, Liegenschaften, Gefalle und Ginkunfte, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche Rraft der Bermittlungsurkunde den Kantonen Margau und Baadt eigenthumlich zugefallen, und mit der fernern Ausnahme bes jenigen Theiles derfelben, welche durch die Aussteurungsurfunde vom 20. September 1803 der Stadt Bern zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums fpezial angewiesen find, - follen von nun an dem Kanton Bern als mahres und unbeftreitbares Kantonaleigenthum überlaffen werden." Die Wirfung diefer allgemeinen Stelle, zusammengehalten mit dem Stillschweigen der städtischen Dotationsafte über die beiden genannten Waldungen, hat nothwendig jur Folge, daß, wenn man fich in den damaligen Zeitpunkt juruckbenft, vor den Gerichten das Eigenthum beider Waldungen dem Staate jufallen muß. Von dieser Unsicht ist auch die Dotationskommission ausgegangen, und daher haben Sie, Sit., den Befehl gegeben, diese beiden Waldungen ebenfalls zum Gegenstande eines Civilpro-zesses zu machen. Derselbe ift eingeleitet, aber auch hier hat sich die Stadt Bern nicht eingelassen, fondern ebenfalls eine gerftorliche Einrede entgegengefent, welche sich im Wefentlichen auf folgende Angaben stutt: Erstens sei die Burgergemeinde von Bern feit mehr als 40 Sahren im Besite fowohl des Grauholzes als des Sädelbaches, ohne daß der Staat je Unsprüche auf dieselben erhoben habe; es sei also einerseits das Klagrecht des Staates erseffen, andrerseits das Eigenthum beider Waldungen von ihr verjähret worden (Sag. 156, Nr. 1, P.). Zweitens sei die Sache durch Bertrag, — nämlich Ueberein-funft zwischen Schultheiß und Rath des Kantons Bern und dem Stadtrathe von Bern vom 6. August 1804, — beseitigt (Sat. 156, Dir. 3, P.), und diefe Berhandlung fpater mehr= mals bestätigt worden, nämlich:
- a. Durch die urkundliche Erklärung von Schultheiß und Kleinen und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern vom 21. September 1815, welche im §. 2 Folgendes bestimmte:
 - "Gleichwie es bereits im Sahr 1803 geschehen, werden allen Städten, Landschaften und Gemeinden ihre ebemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, insosern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind, so wie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer besitzenden Güter und Einkünste, Gebäude und Lokalansiaten bestätiget." Und im §. 4:
 - "Alle von den vorigen Regierungen feit 1798 über obrigfeitliche Güter und Liegenschaften im Kanton Bern geschlossenen Käufe, Verkäufe und andern Verhandlungen werden ebenfalls unwiderruflich bestätiget." (Neue Gesetze und Dekrete, Band I, Seite 1 u. f. f.)

28

b. Durch ein Defret bes Großen Rathes vom 30. Dezember 1816, in §. 2 lautend:

"Diesenigen Güter und Einkünfte, welche bis anhin unter der Verwaltung des Stadtrathes von Bern gestanden, bleiben der Stadt Bern zu bestimmten Zwecken eigenthümlich und ausschließend überlassen. Ebenso bleiben ihr zu Handen ihrer Burgerschaft ihre sämmtlichen dermaligen Burgergüter seierlich zugesichert." (Siehe Bericht und Antrag der Dotationskommission vom 12. Oktober 1840. Seite 21)

1840, Seite 21.) Bei der Burbaltniffes mußte fich die Rommission vorerft durch die Rücksicht leiten lassen, daß, da die beiden Waldungen Grauholz und Sädelbach wirklich durch den Staat felbst vor den Civilgerichten eingeklagt worden, die Frage auch nur nach Grundfagen des Civilrechts entschieden werden könne, und, hievon ausgehend, fand sie, daß nach dem Gefagten der einläßliche Prozeß faum anders, als zu Gunften bes Staates ausfallen könnte, daß hingegen fehr am gunftigen Resultate der gegenwärtig pendenten uneinläßlichen Einrede zu zweiseln sei, weil sich die Thatsache nicht bestreiten lasse, daß die Burgergemeinde von Bern seit mehr als 40 Jahren im ausschließlichen faktischen Besite der beiden Waldungen ift, und weil nach bernischem Rechte ein zehnjähriger Besit schon die Einrede der Verjährung und Ersitzung begründet. Ganz vorzüglich mußten hiebei die Bestimmungen der altern Berichts. fatung beachtet werden. Die neue Civilgesetzgebung erfordert jur erwerbenden Verjährung nicht bloß den wirklichen Befit, fondern derfelbe muß ein rechtmäßiger fein; rechtmäßig können aber Liegenschaften nach Satung 434 C. nur in Folge eines gultigen Titels (Rauf, Saufch u. f. w.), und in Folge gericht- licher Fertigung befessen werben. Die Gerichtssatung hingegen erforderte jur Berjährung von Liegenschaften weder die gericht= liche Bufertigung berfelben, noch überhaupt einen rechtmäßigen Befig, fondern es genügte jeder wirkliche Befig, fofern er nur 10 Sahre ohne Störung oder Unterbrechung fortgedauert hatte. Ich will die daherige Satzung wörtlich ablesen (Satz. 1 Fol. 120): "Wer liegende Güter, welcherlei es feien, auch Dienstbarkeiten und andere Rechtsame 10 Jahre lang in feiner Gewähre und Gewalt hat und ruhig und unangesprochen besitzt, der soll, nach Verstließung dieser Zeit, von solder Güter wegen Niemand weder Red' noch Antwort schuldig sein: es wäre dann, daß der, so dieselben anspricht, nach Form Rechtens erzeigen möchte, daß er innerhalb dieser 10 Sabre nicht in dem Lande gewesen; bessen er billig genießen foll, so viel als Recht fein wird." Run ift die neue Eivilgesetzgebung erst mit dem 1. April 1828 in Kraft getreten; die Burgergemeinde von Bern hatte mithin damals bereits 30 Jahre lang die beiden Waldungen faktisch und unter der herrschaft der Gerichtssatzung befessen, und somit bereits drei Mal die Verjährung vollendet, bevor das neue Eivisgesetz in's Lebens trat. — Was nach der Ansicht der Unterhandlungskommission des Regierungsrathes der Einrede der Stadt Bern in Betreff dieses Punktes entgegengefest werden konnte, und auch wirklich entgegengesetht wurde, war das, daß das Verhältniß der Stadt Bern zu den beiden fraglichen Waldungen fich ursprünglich auf eine Berfügung der Berwaltungs-fammer des Kantons Bern vom 7. Dezember 1798 gründete, wodurch 21 verschiedene Waldungen, und darunter die zwei ftreitigen, derfelben übergeben murden, jedoch nur "zur einftweiligen Disposition und allseitigen Rechten unschädlich, Dr. 3 ber Beilagen zum Berichte der D. C. von 1836), daß somit die Burgergemeinde von Bern in Folge dieses Aftes blog Depositavin beider Waldungen, nicht aber Besitzerin berfelben in eigenem Namen war, und in Folge bessen, nach der Regel, daß Diemand den Grund feines Befiges einfeitig verandern kann (Sat. 352 C.), ihre bloße Inhabung nicht einseitig in einen wirklichen Besit umwandeln fonnte. Die Stadt Bern befand sich demnach in der Stellung eines Vogtes, welcher das Vermögen eines Pupillen verwaltet und felbst nach 30 Sahren nicht fagen kann, Diefes Bermögen fei jest durch Berjährung in feinen eigenen Besit übergegangen. Diefes, Eit., ift auch, fo viel hierseits befannt, der hauptgesichtspunkt, aus welchem die Dotationskommission die Verjährungseinrede der Stadt Bern angefochten hat, und es wird von der Unterhandlungskommission des Staates das Argument für durchaus richtig gehalten, daß

der ursprüngliche Grund des Besites der Stadt Bern an den fraglichen Waldungen (abgesehen von dem vor 1798 bestandenen Berhältnisse) in jener Verfügung der Verwaltungskammer von Bern liegt, und daß dieser Akt ihr keinen Besit im eigenen Ramen, sondern die blose Innehabung des Grauholzes und Sädelbachs zu Handen des dereinst auszumittelnden Eigenthümers gab. Dieß konnte auch die Burgergemeinde von Bern felbst nicht bestreiten; ebensowenig fonnte sie den angerufenen Grundfat verwerfen, daß, fo lange das Berhaltnif auf diefem Fuße bestand, sie gar nicht verjähren, daß aber eine Beran-berung dieses Berhaltnisses nicht einseitig bewirft werden, son= dern nur aus einem zweiseitigen, für denjenigen, gegen welchen sie verjähren wollte, verbindlichen Afte hervorgeben konnte. Als einen folchen Aft fiellt nun aber die Burgergemeinde von Bern jene Ulebereinkunft vom 6. August 1804 bar, worin es ausdrücklich heißt: "Die Kantonsregierung anerkennt auch ihrerseits auf das Feierlichste das ausschließliche Eigenthumsrecht der Burgergemeinde von Bern auf die Stadtfelder und Waldungen, wie folche in der Aussteurungsurfunde vernamfet find, worunter auch nach Vorschrift der abgeschlossenen Verkommnisse begriffen fein follen das Grauholz und der Gädelbach." -- Es ift flar, daß, wofern diefe Berfügung Bestand hat, das Berhaltniß feit dem 6. August 1804 gänzlich verändert ist, und daß fernere Ansprüche des Staates an die fraglichen Waldungen mithin durch die Möglichkeit bedingt find, die Gultigfeit diefer leber= einkunft irgendwie aus dem Wege ju raumen. Bon Geite der Dotationskommission wird ju diesem Behufe Folgendes eingewendet: Erstens enthalte diefe Uebereinkunft feine Eigenthumsübertragung, benn es fei keine gerichtliche Fertigung barauf gefolgt. Zweitens fei diefelbe infompetent, weil fie nur vom Rleinen Rathe erlaffen worden, der feine Befugnif gehabt, auf Besitzungen von folchem Umfange Namens des Staates ju ver= zichten. Wäre es nun darum zu thun, den Werth der Ueber-einkunft vom 6. August 1804 im einläßlichen Prozesse zu prüsen, fo dürfte, in Entgegenhaltung derfelben mit dem Wortlaute beider Dotationsurfunden, wenig gegen den ersten Ginmurf der Dotationskommission zu erwiedern fein; als Titel zum Gigen= thume fann diefelbe der Burgergemeinde von Bern nicht dienen. Allein anders verhält es sich nach der Ansicht der Unterhand= lungskommission des Regierungsrathes im gegenwärtigen Berfährungsprozesse. Es fragt sich da nicht: was murde gescheben, wenn bie Ctadt Bern fich einlaffen mußte? fondern es fragt fich: welchen Werth hat die Uebereinkunft vom 6. August 1804 für die Stadt Bern im Prozesse über die Frage: ob fie fich einlassen muffe? und da waltet nach unsever Unficht fein Zweifel, daß diefe Uebereinkunft als Faktum bleibt, und daß diefes Faktum das weitere Faktum zur Folge gehabt hat, daß von da hinweg die bloße Innehabung der Stadt Bern in einen Besit beider Waldungen in eigenem Namen umgewandelt worben, wornach sie also dieselben zwar nicht von 1798, aber doch vont 6. August 1804 hinweg, besessen, und daß, ba dieser Besitz bis jum 1. April 1828 unter der Serrschaft der alten Gerichtssatzung fortdauerte, derselbe ohne gerichtliche Fertigung zur Berjährung genügte. - Ungefahr eben bieß gilt vom zweiten Einwurfe der Dotationskommission. Die Burgergemeinde von Bern vertheidigt die Kompetenz des Kleinen Rathes jur fraglichen Verfügung mit der Unbestimmtheit der Befugnisse, welche die Verfügung von 1803 dem Rleinen Rathe eingeräumt habe, und durch die Behauptung, daß durch diese Berfügung feine Abtretung gemacht, sondern nur eine bereits früher gemachte anerkannt worden sei. Die Dotationskommission hingegen bes merkt gegen Lehteres, und nach unserm Dafürhalten mit Recht, es habe die angebliche frühere Abtretung vom Dezember 1798 dabei nicht mehr in Betracht fommen fonnen, weil nachher die zwei Dotationsurfunden vom 20. Dezember 1803 und 15. Juni 1804 an die Stelle getreten feien. Ersterem aber fett fie ben Cats entgegen, daß, wenn auch die Aufgabe des Rleinen Rathes durch die Mediationsverfassung nicht so scharf, wie gegenwärtig, auf bloße Vorberathung und Vollziehung beschränkt gewefen fei, doch im Wefentlichen auch damals der Kleine Rath zum Großen Rathe im Berhältniffe der vollziehenden zur gefetgebenden Ge= walt gestanden, und daß die Berfassung von 1803 der vollzie-henden Gewalt in Geldsachen ausdrücklich nur eine Kompetenz von Fr. 6000 gegeben habe. — Wir glaubten indessen, Diesen

Streit über Die Rompeteng oder Infompeteng der Uebereinfunft bom 6. August 1804 gar nicht entscheiden ju muffen; in unfern Augen war das Entscheidende das, daß die Voraussetzung der Intompeteng in der gegenwärtig einzig pendenten Verjahrungsfrage nichts verandert, weil, wenn auch die Verfügung bes Kleinen Rathes von 1804 eine inkompetente war, immerhin die Thatfache bleibt, daß durch diefen inkompetenten Aft die Burgergemeinde von Bern zwar nicht zum Eigenthume, mohl aber jum Befite ber beiben Waldungen gelangte, von welchen fie früher bloß Inhaberin gewesen war. Ja Ihre Kommission, Tit., glaubt, daß von da hinweg die Burgergemeinde von Bern von ben Gerichten fogar als Befigerin "im guten Glauben" gnerkannt werden mußte, benn an ihr fonnte es nicht fein, ju untersuchen, ob die handelnde Regierungsbehörde fompetent fei, ihr die fraglichen zwei Waldungen zu überlaffen. Ihre Kommiffion hielt fich um fo mehr an diefe Unficht, erftlich weil fie aus den Berichten der Dotationskommiffion die fernere Ueberzeugung geschöpft batte, es laffe fich auch die Thatfache nicht bestreiten, daß die Burgergemeinde von Bern, welche urfprung. lich die fraglichen Waldungen nur als Depositum erhielt, bis fie ber einen oder andern Partei eigenthumlich zugeschi.den werden würden, nach erfolgter Ausscheidung durch die beiden Dotationsurfunden im Befite derfelben gelaffen murbe, - und zweitens weil den beiden angezogenen, vom Grofen Rathe ausgegangenen, Erklärungen vom 21. September 1815 und 30. September 1816 wenigstens der Charafter und die Wirkung für den Staat verbindlicher Unerkennungen des damaligen Vermögensbesites der Stadt Bern nicht scheint abgestritten werden ju tonnen. - Daß wir nach bem Gefagten auch famintliche von Der Burgergemeinde von Bern feit 1798 aus den beiden Baldungen gezogenen Früchte für verjährt ansehen, braucht nicht einmal besonders bemerkt zu werden, denn Alles, was hinficht-lich der Berjährungsfrage vom Rechte auf die Substanz bemerkt worden, gilt auch von den Früchten als dem annexum, und ich füge daher nur bei, daß nach unferm Dafürhalten, felbst wenn die Berjährungseinrede überwunden, und die Burgergemeinde jum einläßlichen Prozesse gezwungen werden fonnte, Die bezogenen Früchte vom Staate niemals erlangt werden würden, weil es gesethlicher Grundsatz ift, daß der Besitzer im guten Glauben die bezogenen Früchte im Falle der Entwährung nicht zu vergüten hat (Satz. 357 C.)

Was also unser Urtheil über den Werth der Unsprüche des Staates auf die beiden Baldungen betrifft, fo gehoren, wenn wir nichts im Auge haben als die beiden Dotationsakten, beide Waldungen offenbar dem Staate. Allein wir find hier ungefahr in der Lage eines Fuhrmanns, welcher über einen Berg fahren muß. Es mare für ihn eine mußige Sache ju fragen: wenn ich oben ware, konnte ich mit einem Pferde hinunter fabren? fondern es fragt fich: fann er mit einem Pferde hinauf fahren? Go fragt es sich auch hier nicht: wie konnen wir, wenn wir die gerftorlichen Ginreden der Stadt gerftort haben, weiter progrediren? fondern es fragt fich: wie konnen mir die gerftorlichen Ginreden der Stadt gerftoren? Somit glaube ich, daß, wenn wir im Jahre 1804 waren, statt im Jahre 1840, oder wenn die Stadt sich eingelassen hatte, oder fie fich einlaffen mußte, wir mabricheinlich den Prozef über die Eigenthumsfrage gewinnen wurden. Allein, Tit., wir find nicht im Jahre 1804, fondern im Jahre 1840, und die Stadt war nicht so ungeschickt, sich einzulassen, sondern sie hat die Einwendung der Berjahrung gemacht, und jest fragt es fich : wie konnen wir diefer Einwendung entgeben? Der Streit über diese zerftörliche Einrede der Stadt ift nun zwar nicht geradezu als für uns verloren zu betrachten, aber ber Ausgang desfelben ift doch nach der Unficht der Unterhandlungskommission febr zweifelhaft, mithin erscheint der Werth unserer Reflamation Des Eigenthums der beiden Waldungen als febr geringe.

4. Die ftreitigen Rapitalien.

Alle fünf oben angeführten Kapitalien, welche zusammen ungefähr $2^4/_2$ Million betragen, sind vor dem Jahre 1798 unsbestreitbares Staatseigenthum gewesen. (Siehe die dem Berichte der Dotationskommission von 1839 angehängte Tabelle.) Dieses ist die erste hier in's Auge zu fassende Thatsache. Nach erfolgter Einnahme Verns und Proklamirung der Einheit und

Untheilbarkeit ber Schweiz murden fodann durch ein Gefet vom 23. April 1798 alle noch vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Güter, Gülten und Rechte der bisherigen Rantone als ein gemeinsames Nationalgut erklärt; die oben erwähnten Binsichriften fielen also ebenfalls in die gemeine Masse. (Siehe Bericht der Dotationskommission von 1836, Seite 48.) Um 1. Februar 1802 beschloß hierauf der Kleine Rath der helvetischen Republik: "Es sollen alle von der ehmaligen Regierung von Bern berkommenden noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der Verwaltungstammer von Bern gegen Empfangschein und ohne Prajudizirung über derfelben Eigenthumsrecht übergeben werden, der Berwaltungsfammer überlaffend, auf das Begehren und die Unsprachen der Gemeindsfammer Rudficht ju nehmen, und felbe ju befriedigen." (Siehe Nro. 5 der Beilagen jum Berichte der Dotationskommission von 1836.) Rurge Beit darauf, am 4. Februar und 5. Merz 1802, fam. zwischen der Berwaltungstammer des Rantons und der Bemeindstammer ber Stadt Bern eine Uebereinfunft ju Stande, wornach, gestüht auf bas obige Defret des helvetischen Rleinen Rathes, Die Berwaltungskammer des Kantons der Gemeinde-tammer der Stadt fammtliche Schuldschriften "eigenthumlich" zustellte, "um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrautem Gut der Bürgerschaft von Bern, von Niemanden gehindert." (Siehe Nro. 6 und 9 der Beilagen jum erwähnten Berichte.) Comit waren diefe Rapitalien uriprünglich Eigenthum bes Staates, nachber fielen fie in die belvetische Maffe, sodann kamen fie an die Berwaltungskammer bes Kantons und von biefer in die Sande der Stadt Bern. Die Stadt Bern hat diefelben nicht lange in Sanden behalten, sondern sie disponirte auch darüber. Am 7. Mai 1802 nämlich hat die Stadt Bern zwei der empfangenen Rapitalien, nämlich Fl. 500,000 auf Raifer Sofeph II., und 44,000 Pfund Sterling alt Gudfee-Unnuitaten, eigenthumlich dem Infelfpitale abgetreten. (Giebe Diro. 12. A. ber Beilagen jum ermahnten Berichte.) Diefe Abtretung mar aber eine fingirte. Die Stadt Bern hatte fich mahrscheinlich die Möglichkeit gedacht, daß die noch porhandenen ehmaligen Staatszinsschriften von der geldarmen helvetischen Regierung wiederum fonnten guruckgefordert werden ; durch diese fingirte Schenkung aber hoffte fie, dieselben von der Herausgabe an die belvetische Regierung zu retten. Die Insel hat auch wirklich die genannten Kapitalien nur als "Depositum" ju handen der Stadt Bern acceptirt und darüber einen befondern Revers ausgestellt. (Siehe obige Beilage B.) Wirklich erfolgten bald hernach Reflamationen. Schon unterm 19. Juni 1802 erklärte ber helvetische Rleine Rath ben frühern Beschluß der nämlichen Behörde vom 29. Januar und 1. Februar 1802 für jurudgenommen und aufgehoben, mit ber Beifung an fein Finangdepartement, fammtliche Berwaltungsfammern jur Restitution der denfelben ausgehändigten Schuldschriften aufzufordern. (Siehe Mro. 13 der Beilagen u. f. m.) Diefer Befchluß blieb indeß ohne Folge. Die Gemeindekammer von Bern weigerte fich, die ihr nach ihrer Anficht gultig abgetretenen Schuldschriften berauszugeben, und es war die Frage noch Gegenstand bes Streites zwischen den belvetischen Centralbehörden und der Verwaltungskammer des Kantons sowohl als der Gemeindekammer der Stadt Bern, (siehe Bericht der Dotationskommission vom Sabre 1836. Seite 65, und Beilage Mro. 15, ebenfo Seite 73 und 74 bes Berichts und Beilage Mro. 18.), als die Napoleonische Vermittlungsakte in's Leben trat, mit welcher gleichzeitig, durch ein befonderes Defret, einerseits der Grundfat einer dem Munizipalbedürfnife entsprechenden Dotivung der vormals souveranen Städte aus dem frühern Kantonalvermögen aufgestellt, und anderseits ausgesprochen murde:

Art. 5) "Die helvetische Nationalschuld soll liquidirt, und die von einigen Kantonen befessenen Schuldtitel auf das Aussland sollen vor Allem aus und nach einer gleichmäßigen Bertheilung zu ihrer Tilgung verwendet werden." (Bericht der Dotationskommission von 1836. Seite 75 und 76 sa.)

Dotationskommission von 1836, Seite 75 und 76 sq.).
Der etwaige Ueberschuß des Betrages dieser Schuldschriften über denjenigen der helvetischen Nationalschuld sollte an die Kantone, denen sie angehört batten, zurücksalten. Bern ins Besondere betreffend, verordnete Art. 6 des Dekrets:

"Was oon den bernischen Schuldriteln allfällig übrig bleibt, foll gleichmäßig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau vertheilt werden."

(Bericht von 1836, Seite 76 unten und 77 oben.)

Endlich bestimmte Urt. 7:

"Eine Kommission von fünf Gliedern wird die Bedürfnisse der Munizipalitäten untersuchen, den Umfang derfelben und die zur Wiedererrichtung ihres Einkommens nöthigen Fonds bestimmen; die Kantonals und Nationalschulden liquidiren; für jede Schuld, die zu ihrer unterpfändlichen Versicherung oder zu ihrer Tilgung erforderlichen Fonds anweisen, und endlich entscheiden, welche Güter jedem Kanton wieder eigenthümlich zufallen sollen."

(Ebendafelbst S. 77.)

Da diefes Defret von einem Manne ausgegangen mar, gegen welchen man nicht raifonniven durfte, fo murde die Gemeindekammer von Bern neuerdings durch die Liquidations. kommission zur Rückablieferung der quaftionirlichen Schuld-fcbriften aufgefordert (Bericht von 1836, Seite 79 sq.); und wirklich handigte fie einen Theil derfelben aus, deren Berzeichniß in Diro. 20 ber Beilagen im Berichte ber Dotationstommiffion von 1836 enthalten ift, andere hingegen, worunter eben die funf nunmehrigen ftreitigen, wurden nicht abgeliefert, und war auf die Behauptung gestütt, daß zwei diefer Kapitalien, nämlich 72,800 Fl. Wiener Bankobligationen und 500, 000 Fl. Anleihen auf Raifer Joseph II., den beiden Instituten des großen Burgerspitals und der Infel abgetreten, die übrigen drei Rapitalien bingegen, nämlich die Fr. 400,000 Unleiben Marcuard, Lord. 500,000 banische Delegationen und Fl. 331,400 Wiener Bankobligationen, von der Gemeindefammer, geftütt auf die Uebereinfunft vom 4. Februar 1802, verbraucht worden feien. Die Liquidationsfommiffion wollte bas nicht fogleich gelten laffen; als aber ber frangofische Gefandte Den fich in's Mittel legte und fagte, daß die Stadt Bern vor der Bermittlungsafte habe über die Titel verfügen fonnen, und daß, wenn es fich wirklich ergebe, daß die Stadt Bern, als fie im rechtmäßigen Befig derfelben mar, darüber disponirt habe, sie in diesem Falle nicht zur Restitution angehalten werden solle (Bericht von 1836, Seite 83); fo trat auf diesen gegebenen Wink bin die Liquidationskommission etwas fanfter auf und forderte durch Beschluß vom 26. August 1803 die Gemeindekammer von Bern auf, die behauptete Beräußerung oder Bermendung der nicht abgelieferten Schuldtitel ju bescheinigen (Siehe Bericht von 1836, Seite 84); und unterm 6. September 1803 erließ fie fodann einen fogenannten "Endbeschluß", in welchem fie aus dem Grunde, weil iber die jurudbehaltenen Schuldtitel rechtsgültig verfügt worden fei, unter Berufung auf "beweisende Belege und Rechnungen" ju Recht erfannte: 1) Die von der Gemeindefammer von Bern im Mai 1802 der Insel und dem äußern Krankenhause abge-tretenen 500,000 Fl. auf Kaiser Joseph II. seien dadurch wahres Eigenthum diefer Unstalten geworden; 2) die 72,800 Fl. Wiener Bankobligationen seien von jeher Eigenthum des großen Burgerspitals und ber Infel gewesen, und sollen benfelben ferner angehören; 3) biejenigen 400,000 Fr. (Anleihen Marcuard) und diejenigen 750,000 Lord. Sournois, (Lord. 500,000 bänische Obligationen), welche die Gemeindekammer in Bern lant Empfangschein an die Standeskommission ausgeliefert u. f. w., feien als nicht mehr vorhanden ju betrachten, und können weder an sich noch erfatweise zurückbegehrt, sondern muffen gleich anderen Berlurften von der gangen Nation verschmerzt werden; 4) diejenigen 331,400 Fl. Wiener Bankobligationen, welche die Gemeindekammer ebenfalls laut beweisenden Belegen veräußert oder verhandelt habe u. f. m., follen ihres Orts ebenfalls als nicht mehr vorhanden erflart, und fonnen von der Stadtgemeinde Bern weder an fich noch an Erfat jurudgefordert werden. (Siehe Dro. 23 der Beilagen zum Bericht von 1836). Endlich hat die helvetische Liquidationsbehörde am 26. November 1804 noch eine besondere Erklärung ausgestellt, des Inhalts, "daß sowohl Kapitalien als Binfe jener zwei Originalobligationen (zusammen von Fl. 500,000) auf Raifer Joseph II. nebft den behörigen Geffionsscheinen als unbestreitbares Eigenthum ber zwei Spitalinstitute des Kantons Bern (Infel und äußeres Rrankenhaus) ju betrachten find, und daß Diemand, weder die schweizerische Eidgenoffenschaft,

noch ein anderer Kanton derfelben, irgend eine rechtmäßige Ansprache darauf zu machen bat. (Siehe Nro. 25 der Beistagen u. f. w.).

Das Refultat aller dieser Verhandlungen über die nun streitigen Zinsschriften war also, daß durch den Wortsaut eines Beschlusses der helvetischen Liquidationskommission zwei davon, nämlich die 72,800 Fl. Wiener Bankobligationen und die 500,000 Fl. auf Kaiser Joseph II., als Eigenthum der genannten wohlthätigen Institute anerkannt worden sind, und daß hinsichtslich der anderen, nämlich der 400,000 Fr. Unseihen Marcuard, der Lors. 500,000 dänischer Telegationen und der 331,400 Fl. Wiener Bankoten, die Stadt Bern durch den Worstaut des nämlichen Beschlusses von der Verpslichtung, dieselben auszusiesen, quittirt worden ist. Hinsichtlich der letztern drei Schuldzitel ist nun das Verhältnis unverändert geblieben dis auf den heutigen Tag; hiugegen in Bezug auf die beiden ersteren war die wichtige Veränderung eingetreten, daß die Vurgergemeinde der Stadt Bern sich das Eine davon, nämlich die 500,000 Fl., bei Unlaß der ost erwähnten Uebereinkunst zwischen Stadt und Staat vom 19. September 1829 und 16. April und 4. Mai 1831, und gestüst auf dieselbe, durch die Insselverwaltung förmlich als ihr Eigenthum hatte ausbändigen lassen, und zwar in Folge speziester Autorization des Kleinen Ratbes vom 24. Dezember 1830. (Siehe Bericht von 1836, Seite 121 und Ntro. 46 der Beilagen).

Hinsichtlich der streitigen Kapitalien hat sich mithin für und die Frage darstellen mussen, ob und auf welchem Wege sowohl die Fl. 500,000, als auch die der Stadt Bern als angeblich verbraucht erlassenen drei anderen Schuldschriften, sei es zu Handen des Staates, sei es zu Handen der Insel, mit Erfolg von der Bürgergemeinde von Bern reklamirt werden können. Wir haben in dieser Beziehung die Fl. 500,000 von den übrigen Kapitalien getrennt und die Frage vorerst aufgesfaßt besonders

in Absicht auf die Fl. 500,000. —

In dieser Beziehung galt bis dahin ziemlich allgemein, besonders auch im Großen Rathe, die Ansicht, es sei das Recht, dieselben zurückzusordern, keinem Zweisel unterworsen. Die Untersuchungskommissarien des Regierungsrathes haben diese Ansicht nicht ganz theilen können; jedoch haben wir uns bei Würdigung dieser Frage vorerst deßhalb in Verlegenheit besunden, weil bei aller Uebereinstimmung über die Psicht der Stadt Vern zur Restitution des Kapitals der Fl. 500,000, die Meinungen über die Mittel, um die Stadt dazu anzuhalten, sehr verschieden waren. Nach der einen Meinung sollte die Vürgergemeinde von Bern gerichtlich dafür belangt, nach der andern Ansicht aber, die Sache von der Regierung selbst amtlich abgethan werden; und welchen Weg der Große Rath besolgt wissen wollte, darüber hat derselbe sich niemals ausgesprochen. Wir, die Kommissarien, haben daher geglaubt, diese Frage ebenfalls nicht entscheiden zu sollen; wir hatten zu nicht für uns, sondern im Namen der Behörde zu unterhandeln, und daher suchten wir uns über den Werth und die wahrscheinschen Folgen des einen wie des andern Mittels ind Klare zu setzen Welche Aussicht bietet also der eine, welche Aussicht bietet der andere Weg dar?

Borerst: Welche Aussicht bietet der Weg des amtlichen Einschweitens der Regierung dar?

Bur Rechtfertigung eines solchen amtlichen Einschreitens der Regierung wird angebracht, dieselbe habe, kraft des ihr verstaffungsmäßig zustehenden Rechtes der Oberaufsicht über alle Korporationsgüter, darüber zu wachen, daß nicht Vermögen, welches eine besondere Bestimmung hat, dieser Bestimmung entzogen und zu anderen Iwecken verwendet werde; eine solche Entsremdung habe aber im vorliegenden Falle stattgefunden, indem die burgerlichen Verwaltungsbehörden von Vern jene zum Stiftungsfond der Insel gehörenden Fl. 500,000 von demselben weggenommen und in die allgemeine Staatskassevelegt hätten; die Regierung sei also nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, ihre Rückerstattung an den Inselsond amtlichzu erwirken. Die Kommission konnte das Oberaussüchtsrecht der Regierung über Korporationsgüter nicht verkennen; doch mußte sie sich vorerst fragen, ob dieses Recht nicht vom Regierungsrathe — statt, wie angetragen worden — vom Gr. Rathe,

auszuüben ware, und nach §. 58 und 94 der Staatsverfassung und §. 57 des Gemeindgefetes schien ihr, daß dieß allerdings ber Fall fei. Ferner stellten wir und die Frage, wie es zu halten fei, wenn auf die Behauptung, daß Vermögen feiner Bestimmung entzogen worden, die angeschuldigte Behorde die Boraussetzung der Rlage, daß bas Gut die angegebene Beftimmung habe - im vorliegenden Falle, daß es Inselgut fei fontestirt, - ob hier nicht der Anwendung des Oberaufsichtsrechtes eine gerichtliche Erörterung über die Bestimmung des Guts vorausgehen muffe? Auch diese Frage schien uns, befonders im hinblicke auf die Vorschrift des Gemeindgesetzes §. 56, wornach Streitigkeiten über die Bestimmung öffentlicher Fonds vor den Administrativ = Gerichtsstand gehören, kaum anders als bejabt werden zu können. Was und aber die Un= wendbarkeit des Oberaufsichtsrechtes im vorliegenden Falle überhaupt als zweifelhaft erscheinen ließ, mar die Betrachtung, daß der Staat felbst behauptet, Eigenthumer der Infel, also auch des Infelfonds ju fein, und daß fomit der Streit, ob die Summe der Fl. 500,000 der Infel oder der Stadt Bern gehören, fich jum Streite über Mein und Dein zwischen Stadt und Staat qualifigirt. In diefer hinficht schien und bas Raifonnement, die Regierung verlange durch Rückforderung des quaftionirlichen Rapitals ju handen bes Infelfonds nichts für fich, fie nöthige bloß die Bürgergemeinde von Bern, welche unbefugt eine ihrer Raffen aus einer andern, stiftungsgemäß von jener getrennten, bereichert habe, dieses Bermögen wieder hin zu thun, wohin es gehöre, in einem kaum erklärlichen Widerspruche mit den eigenen Behauptungen binsichtlich bes ersten Streitpunktes zu fein. Um das Oberaufsichtsrecht über Korporationsgüter auf die fraglichen Fl. 500,000 anwenden zu können, mußte dieses Rapital Korporationsgut fein, der Staat aber erkennt es nicht als folches an, fondern vindizirt es gerichtlich als Staatsqut.

Ebenso wenig schien die Rücksorderung dieses Kapitals auf gerichtlichem Wege der Unterhandlungskommission einen unzweiselbaften Erfolg zu versprechen. Die erste Frage ist hier: Hat der Staat zu Handen des Fiskus ein Klagrecht? Dieß wäre ohne Zweisel der Fall, wenn der Charakter, den die zwei Obligationen vor 1798 hatten, ein solches begründen könnte, denn damals bildeten dieselben, wie gesehen, undestreitbar einen Theil des Staatsvermögens. Allein nach unserer Ansicht kann diese Thatsache dem gegenwärtigen Kanton Bern nicht zum Titel dienen. Seit 1798 siel das ganze Staatsvermögen, also auch jenes Kapital, in eine Theilung zwischen dem zeizigen Kanton Bern und den Kantonen Aurgau und Waate einerseits, und der Stadt Bern anderseits. Um gegenwärtig Ansprüche auf dasselbe zu erheben, müßte also die Negierung sich auf die Theilungsakten über die gemeine Masse beziehen können, diese aber haben das Kapital der Fl. 500,000 ihr nicht zugesprochen; sie hat auch seit Schluß der Theilung (1804) niemals Ansprüche auf dasselbe erhoben.

Unders verhalt sich hingegen die Sache, wenn die Frage, Die Bürgergemeinde von Bern mit Erfolg wegen Diefes Rapital's belangt werden fonnte, auf die Infel bezogen wird. Diefe hatte zwar ursprünglich keinerlei Recht darauf, denn es war Staatsgut. Sie hat auch durch die Cession der Gemeinde-kammer vom 7. Mai 1802 fein Recht auf dasselbe erworben, denn nach dem Reverse vom 12. Mai wurde es ihr nur als Depositum übertragen und nur als Depositum von ihr empfangen. Sa nach unserer Ansicht gewährte felbst der Endbeschluß vom 6. September 1803 der Insel feine Rechte auf die streitigen Fl. 500,000. Denn dieser Beschluß gründet sich bloß auf die Abtretung vom 7. Mai 1802 und annerkannte einen Titel, für welchen die Infel der Stadt Bern jum Boraus Quittung ertheilt hatte. Ebenfo konnte die Infel, wenn Dieses richtig ift, durch den feitherigen Zeitablauf keine Rochte auf jenes Kapital erwerben; denn war der Grund ihres Berhältnisses zu demfelben die Abtretung der Gemeindefammer von Bern, und machte diese die Insel zur bloßen Depositarin; so gilt von ihr vollkommen das Gleiche, was oben von dem ursprünglichen Verhältnisse der Stadt Bern zu den beiden Wals dungen Grauholz und Sabelbach gefagt worden; die Infel war nur Inhaberin der fraglichen 2 Obligationen und konnte biefe Innehabung nach Sat 352 C. nicht ohne Confens der Stadt Bern in einen Besit in eigenem Namen umwandeln und ohne Befit nicht verjähren. Allein die Stadt Bern felbst Scheint dieses Berhältniß und die Konfequenz seiner streng rechtlichen Auffassung aus dem Auge verloren ju haben; ebenfo die Infel. Diefe fprach bald bernach die Meinung aus, daß fie Rechte auf die hinter ihr liegenden Fl. 500,000 befite, und machte diefe Meinung auf verschiedene Weise geltend. Bon Geite der Stadt, wie der Stadtbehörden, ließ man diese Meinung nicht nur lange Zeit faktisch gelten, sondern sie fand zum Theil sogar offizielle Anerkennung. (Siehe z. B. Gutachten des Finang-rathes vom Dezember 1822 und Merz 1823 in den Beilagen zum Berichte von 1836, Seite 166 sq.). Und nicht nur laffen fich aus bem Zeitraum von 1804 bis 1831, sowohl aus den von der Dotationskommission gesammelten, als aus den in der Sitzung des Großen Rathes vom 17. Dezember 1840 burch ein Mitglied diefer Behörde mundlich angebrachten Thatfachen, eine Menge mahrer Besiteshandlungen ju Gunften ber Infel herleiten, sondern es darf noch speziell hervorgehoben werden, daß die Fl. 500,000, welche früher in Oestreich als bernisches Staatsvermögen mit Befchlag belegt worden maren, von der östreichischen Regierung später nur deßhalb wieder anerkannt und bezahlt murden, weil fie der Infel gehören; und daß die Regierung fogar durch ein Glied aus ihrem Mittel auf beffen Chrenwort erklären ließ, sie seien wirkliches Eigenthum bieses Inftituts. (Bergleiche Bericht von 1836, Seite 221 sq. und Beilage Nr. 39). Wenn also auch ursprünglich weder die Abtretung vom 7. Mai 1802 noch der Endbeschluß vom 6. September 1803 an fich geeignet war, ber Infel Rechte auf diese Ansprache zu geben; so erwuchsen doch solche Rechte aus der Art, wie von beiden Seiten — Stadt und Insel — das Verhältniß nachher faktisch umgestaltet ward, und ganz besonders schien uns die Thatsache bedeutend, daß die Stadt Bern fich in Folge der Uebereinfunft vom 19. September 1829 die fragliche Schuldschrift von Fl. 500,000 als Gegenleistung für den Bergicht der Stadtverwaltung auf verschiedene Anforderungen an die Infel durch diefe abtreten ließ. Wäre dem Reverse vom 12. Mai 1802 noch Geltung zugestanden worden, fo hätte von einer folchen Abtretung — mit oder ohne Autorisation des Rleinen Rathes, nicht die Rede fein konnen; denn um Rechte abzutreten, muß man deren haben, und es dürfte der Stadt Bern bei einer gerichtlichen Erörterung über diefes Berhaltniß schwer fallen, der rechtlichen Konsequenz ihrer eigenen Theilnahme an dieser Berhandlung zu entgehen. Somit scheint die Reklamation der Fl. 500,000 auf Kaiser Joseph II. zu Handen der Insel allerdings Aussicht auf Erfolg darzubieten.

Dagegen völlig aussichtstos erschien der Rommission die Reklamation der übrigen Rapitalien. Die Liquidationskommission bat die Stadt Bern von deren Auslieserung quittirt, in der Voraussetung, daß dieselben verbraucht seien. So lange dieser Beschluß Bestand hat, springt es in die Augen, daß jede Möglichsteit eines Erfolges ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit, die Rapitalien mit Erfolg zu reflamiren , hangt mithin davon ab, ob und auf welche Weise der Endbeschluß vom 6. Sept. 1803, bezüglich auf diese Kapitalien, beseitigt werden könne. Die Dotationskommission sagt, dieser Endbeschluß beruhe auf Täuschung; die helvetische Liquidationsbehörde habe die fraglichen Kapitalien als verbraucht betrachtet; es sei aber unwahr, daß sie verbraucht waren, und also musse es irgend einen Weg geben, sich gegen ihren Ausspruch in integrum restituiren zu laffen, und irgend eine kompetente Behörde, um diefes durch Ausbebung des Spruches zu bewirken. Allein vorerst ift nicht zu übersehen, daß, wenn auf diesem Wege ein Titel für die angeblich verbrauchten Kapitalien gewonnen würde, eben daburch der Titel für das der Insel abgetretene Kapital der fl. 500,000 zerftort ware. Codann mußte die Kommission folgende Betrachtungen machen. Erstens fruge es fich, ob wirklich der Nichtverbrauch der quäftionirlichen Schuldtitel im Beitpunkte vom 6. Sept. 1803 nachzuweisen fei? Die Dotationskommission führt in ihren Berichten mancherlei Umftande an, welche diese Voraussetzung allerdings hinsichtlich einzelner steitiger Summen jur hohen Wahrscheinlichfeit, oder Gewisheit, erhoben (Bericht von 1836 Seite 211 sq.). Allein sie felbst erkennt an, daß hinsichtlich Anderer die Sache nicht klar sei (ebendaselbst und Bericht vom 12. Oktober 1840 Seite 8 sq.). Angenommen aber, der Nichtverbrauch aller fraglichen Kapita-

tien wäre vollständig erwiesen, so entstünde die weitere Frage, inwiefern dieß den Endbeschluß vom 6. Sept. 1803 invalidire. Burde nun diefem Aft, ohne alle Rudficht auf die befondere Stellung und Vollmacht der helvetischen Liquidationsbehörde, auch nur der Werth eines gewöhnlichen Civilurtheils beigelegt, fo glaubten wir immerbin, daß eine Aufhebung feiner Difpofitive wegen eines Irrthums in den Motiven nicht statthaft ware, weil nach unserer Ansicht zwar wohl ein unförmlich ausgefälltes Urtheil, das materiell begründet ift, taffirt, ein irrig motivirtes, aber formell gultiges Urtheil hingegen nur auf dem, hier ausgeschlossenen, Wege der Appellation aufgehoben werden fann. Burde auch hiervon abgefehen, fo fruge es sich ferner, welches zur Aufhebung des Endbeschlusses der helvetischen Liquidationskommission die kompetente Behörde sei. Die Dotationskommission schlieft die Gerichte bes Rantons in ihrem Berichte von 1836 aus, und hiermit (siehe Seite 252 und Bericht vom 2. December 1839 Seite 85) sind wir — da nicht die Folgen des Beschlusses vom 6. September 1803, fondern der Beschluß felbst Gegenstand des Streites mare einverstanden. — Rach Beseitigung der Gerichte blieb noch die Wahl zwischen der Tagsatzung, als oberfter Bundesbehörde, und dem Großen Rathe von Bern, als oberfter Behörde des Kantons. Fände fich die Sache noch in der Lage, in welcher fie im Sahr 1836 war, fo konnte Thre Kommission fich vielleicht dem Raisonnement anschließen, daß in Folge der Aufhebung der Mediationsverfassung des Bundes die von der helvetischen Liquidationskommission ausgeübte Gewalt auf die Kantone, weil nicht auf den Bund, — übergegangen sei. Allein dieß ist nicht mehr der Fall. In ihrem Berichte vom 12. Oktober 1836 stellte die Dotationskommission die Ansicht auf, daß nur ein, von der Sagfagung zu ernennendes, eidgenössisches Obergericht zuständig mare (fiche Seite 250 sq.), und hierauf gestütt beantragte fie bei'm Große Rathe ben Beschluß, der denn auch gefaßt wurde, daß die Tagfahung um Bestellung eines Gerichts jum angegebenen Zwecke angegangen werden folle. Durch diefen Unspruch hat aber ber Große Rath, nach dem Dafürhalten der Kommiffion, nicht bloß die Rompeteng der Tagfatung, fondern zugleich feine eigene Inkompetenz proflamirt, und inwiefern es, wenn überhaupt, nun noch ju-läßig und mit der Ehre des Großen Rathes verträglich mare, nachdem die Tagfahung das an fie gelangte Ansuchen, ohne Angabe von Motiven, von der Hand gewiesen hat, sich den Entscheid in der Sache selbst anzueignen, — das Sit., schien und wenigstens höchst zweiselhaft. — Gesetzt aber, man wollte sich darüber wegsetzen, und der Große Rath entschlöße sich, — dem ablehnenden Entscheide der Tagsahung das Motiv der Imkompetenz unterlegend, — den Endbeschluß der helvetifchen Liquidationskommiffion ungultig ju erklaren. In diefem Falle würde sich — nach unserer Ansicht — die Sache nur noch mehr verwickeln. Wenn nämlich auch angenommen werden konnte, es habe die Tagfatung fich felbst fur intompetent gehalten, um über die Rechtsbeständigkeit dieses Aktes zu entscheiden — (obschon sie dies nicht ausgesprochen), — so märe damit noch nicht gesagt, daß dieselbe dem Kanton hierfür eine Rompeteng anerkennen werde. Die Verfügungen der helbetischen Liquidationskommission bilden Theile des schweizerischen Staatsrechtes und fteben unter ber Garantie bes Bundes. Wie nun, wenn diefe im Falle eines Entscheibes durch ben Grofen Rath, von ber Stadt Bern angesprochen murbe? Es ift mobl Miemand, dem der Ernft diefer Frage nicht von felbst einleuch= ten follte! Angenommen aber endlich, es werde vorerst der Nichtverbrauch fammtlicher quastionirlicher Kapitalien als erwiefen vorausgeset, und dieser Irrthum in den Motiven habe die Ungültigkeit des Dispositivs des Beschlusses vom 6. Sept. 1803 zur Folge, — ber Große Rath fete fich auch barüber weg, daß er früher, durch Unerkennung der ausschließlichen Rompeteng einer eidgenöffischen Beborde, feine eigene Intompetenz proflamirt hat, und er laffe fich auch durch die lett gemachte Betrachtung nicht abhalten, fondern hebe jenen Beschluß wirklich auf, — angenommen felbft, die Gidgenoffenschaft gebe dieß zu, oder lasse es wenigstens gescheben, — welches wären dann hinsichtlich der fraglichen Kapitalien die Folgen? Gewöhnlich wird diese Frage sehr einfach dahin beantwortet: "sie fielen dem Kanton anheim." Allein wir fönnen diese Ansicht nicht theilen. Nach unferm Dafürhalten wäre die Folge die, daß bie Sachen in Diejenige Lage jurucffelen, in welcher fie unmit= telbar vor dem 6. Sept. 1803 waren, das heißt: die quaftio-nirlichen Ansprachen blieben vorerft in den handen der Stadt Bern, welche fie fchon vorher befessen hatte, und ebenso murde die Bestimmung der Mediationsverfassung, wonach diese Rapitalien, wenn fie nicht verbraucht maren, jur Tilgung ber helvetifchen Schuld verwendet werden follten, wieder aufwachen. Wie oben gezeigt worden, follte, Falls fammtliche bafür ange-wiesene Rapitalien zur Tilgung ber helvetischen Schuld nicht ausreichten, das Fehlende von fammtlichen Kantonen zusammengelegt, im Falle eines Ueberschusses von bernischen Binsschriften hingegen dieser Ueberschuß unter die Kantone Bern, Aargau, Waadt vertheilt werden. Welches in der Wirklichkeit das Ergebniß war, ift Shrev Kommission nicht genau bekannt. Allein von Zweien Gins. Entweder stellte fich ein Deficit heraus, und diefes hat durch Umlage auf die Kantone gedeckt werden muffen, oder es blieb ein Ueberfchuf, und diefer fiel den Rantonen Bern, Aargau und Waadt zu. Im ersten Falle werden die Kantone das im Berhaltniß zum Werth dieser Kapitalien ju viel Bezahlte guruckfordern, im zweiten Falle Margau und Waadt ihre Theile verlangen. Dabei bliebe es aber nicht, sondern es ist in die Augen springend, daß, wie schon ange-deutet worden, dann auch das Kapital der fl. 500,000 auf Raiser Joseph das gleiche Schicksal theilen würde. Ja, nicht nur murde die Unnullirung des Endbeschlusses der helvetischen Liquidationskommiffion dem Staate hinfichtlich derjenigen Rapitalien, die er nicht besitt, ohne Vortheil fein, fondern er verlove noch obendrein ein anderes Kapital, welches wirklich in feinen Sanden ift, nämlich die oft besprochenen 44,000 Pf. Sterl. alter Subfee-Unnuitaten, welche ebenfalls, nachdem fie von der Gemeindekammer von Bern mit jenen 500,000 fl. gegen Revers vom 12. Mai 1802 an die Insel cedirt worden waren, diesem Institut durch den Beschluß vom 6. Sept. 1863 juge= fprochen und hernach von demfelbigen an den Staat ausgehandigt wurden. Auch dieses Rapital würde das Schicksal der öch wurden. And bieses Kapital wurde das Schittzal ver übrigen theilen, denn es wurde, wie sie, der helvetischen Schuldentisgungskommission entzogen. — Selbst die Vorausssehung, daß weder Aargau oder Waadt, noch die Eidgenossenschaft Reklamationen andringen würde, böte für den Staat keine sichere Aussicht dar, auf gerichtlichem Wege zum Beste den kontrollichen Kapitelien zu geschneren. Denn est gifte in dieser der fraglichen Rapitalien zu gelangen. Denn es golte in Diefer Sinnicht, was oben in Bezug auf das Rapital der 500,000 ff. bemerkt worden ift: der Staat hat durch die Theilung feine Titel auf dieselben erhalten, könnte fich mithin nicht einmal gu einer Rlage legitimiren, und überdieß steht ihm die unläugbare Thatfache des Nichtbesitzes seit bald vierzig Sahren entgegen. — Endlich follen wir nicht zu bemerken unterlaffen, daß nach unferm Dafürhalten alle und jede Reklamation von Zinfen von den streitigen Rapitalien, namentlich diejenigen der 500,000 fl., dahinfällt; denn angenommen, es verhielte fich in allen angedeuteten Beziehungen, wie es wolle, und es konnte felbst weder bie Verjährung, noch die Ersitzung dem Staate (oder der Insel) hinsichtlich des Rapitalwerthes entgegengesetzt werden, so ware immerhin nicht zu übersehen, daß wenigstens hinsichtlich ber bezogenen Sinse die Ersitzung kaum bestritten werden könnte, und daß überhaupt nach dem Geseth (Satzung 342 E.) der Befiber im guten Glauben, wenn er entwährt wird, die bezogenen Früchte nicht ju verguten hat; der Befit im guten Glauben aber — (nicht zu verwechseln mit bem rechtmäßigen Besite) konnte, nach unserer Meinung, der Stadt Bern nach dem Wortlaute des Endbeschluffes vom 6. Sept. 1803, und vorzüg= lich, fo weit es die quaftionivlichen 500,000 fl. betrifft, nach der mit Autorifation des Rleinen Rathes erfolgten Abtretung derfelben durch die Infelverwaltung an die Stadt nicht bestritten werden.

Nach dieser Auseinandersetzung wiederholen wir demnach, daß unser Urtheil über den rechtlichen Werth der verschiedenen Ansprüche des Staates bei'm Beginn der Unterhandlungen dahin gieng: Derjenige, betreffend die Insel und das äußere Krankenhaus, sei entschieden günstig. Ebenso sei derjenige, betreffend den Mushafen= und den Schulsäckel, entschieden günstig.

— Dagegen sei der Anspruch auf das Eigenthum des Grausholzes und des Sädelbaches zweiselhaft, und von den Kapitals

reklamationen biete diejenige, welche die zwei Obligationen von zusammen 500,000 fl. auf Kaiser Joseph II. betrifft, gnestige, alle übrigen hingegen keine Aussicht auf Erfolg dar. — Damit war denn auch der Weg bezeichnet, welchen wir dei der Unterhandlung zu befolgen hatten. Wir sollten auf den erhobesnen Ansprüchen auf die Insel, das äußere Krankenhaus, den Mushafen und den Schulfäckel und ebenso zu Handen der Insel auf denjenigen, betreffend die fraglichen 500,000 fl., bestehen, hingegen aber nachgeben dei allen übrigen Kapitalforderungen und den Waldansprüchen. —

Ueber die Unterhandlung felbst braucht nach dem bisher Gefagten nicht viel beigefügt zu werden. Diefelbe wurde größtentheils mündlich geführt und war Gegenstand von fünfzehn bis zwanzig Zusammenkunften theils sämmtlicher Ausgeschossener des Staates und der Stadt, theils zweier Delegirter der beiden Kommissionen.

Das hauptaugenmert der Kommissarien des Staates war von Anfang an auf die Infel und das außere Krantenhaus gerichtet. Dicht nur mußten wir und in Betreff derfelben im Befite ber sicherften Rechtstitel, sondern wir hielten dafür, es liege im Intereffe Diefer Anstalten felbft, daß ihr bisheriges Berhaltniß, wonach fie weder reine Staats = noch reine Gemeindeanstalten waren, definitiv geregelt werde; defhalb haben wir das Möglichste gethan, um die Abgeordneten der Stadt jur Abtretung bes Berwaltungsrechtes ju vermögen, welches der Stadt unbestreitbar zufolge der Dotationsurkunde gehört. Um desto eher zu diesem Zwecke zu gelangen, haben wir den Antrag gestellt, beide Institute zu einer selbstständigen Korporation ju erheben. Die Ausgeschoffenen der Stadt Bern ihrerfeits zeigten fich, was das reflamirte Eigenthum des Staates auf die Infel und das außere Krankenhaus betrifft, bald geneigt, dasfelbe anzuerkennen, und auch dagegen erhoben fie nicht große Schwierigfeiten, diefen Unstalten überhaupt einem mehr fantonalen Charafter zu geben. Singegen machten fie große Schwierigfeit hinfichtlich ber von uns gewünschten Abtretung bes Berwaltungerechtes, als wofür sie nicht bloß die Aussteuerungsafte vom 20. September 1803, sondern auch die Rücksicht geltend machten, daß das Interesse, welches die Burgerschaft von Bern vom Ursprunge der beiden Unstalten hinweg bis in die neueste Beit an benfelben genommen und durch gablreiche Schenkungen bethätigt habe, febr wefentlich durch ihre Theilnahme an ber Berwaltung jener Unftalten bedingt fei. Ferner machten fie nicht weniger geltend, daß es die Burgerschaft schmerzen mußte, nachdem während Sahrhunderten die Snfel als eine Zierde der Stadt betrachtet und mit einer befondern Gorgfalt von der Burgerschaft verwaltet worden, nunmehr, - mindeftens rechtlich, - völlig auf die Verwaltung verzichten ju muffen. Selbft das materielle Intereffe mard hervorgehoben, indem gwar nicht der Rapitalwerth der den beiden Instituten angehörenden Fonds, wohl aber der Betrag der Befoldungen und die Zahl der Beamtungen in Rechnung gebracht wurden, über welche gegenwärtig die burgerlichen Berwaltungsbehörden zu disponiren hatten, und über welche nun die Berfügung direkt oder indireft auf ben Staat übergeben murde. Die Befolbungen einzig, welche die burgerlichen Behörden bieber in Absicht auf jene beiden Unstalten zu vergeben hatten, murden zusammen zu der allerdings nicht unbeträchtlichen Summe von fr. 12,000 angefchlagen. — Bon allen diefen Grunden fonnten wir nun einen einzigen, densenigen des Rechts, gelten lassen. Nach unserer Ansicht mußte aus der vorgeschlagenen Organisation ber Infel und des äußern Krankenhauses zwar wohl ein Ausschluß der Burgerschaft von der Verwaltung de jure, keineswegs aber de facto, erfolgen. Defihalb konnten wir aber weder die Wahrscheinlichkeit zugeben, daß das Interesse der Burgerschaft an den nun felbstständig gewordenen Instituten gevinger fein wurde als bisher, da diefelben eine Art von Zwitteranstalt waren, noch auch fonnten wir den angeblichen Verluft der Burgerschaft an Stellen und Befoldungen für die Zukunft boch anschlagen. Da wir indeffen ben Buchstaben ber Dotationsurfunde vom 20. September 1803 nicht abstreiten fonnten, fo war allerdings die Unterhandlung hinsichtlich der Administration der Infel und des äußern Krankenhauses mehr Sache der Konvenienz als des Rechts, während dagegen das Eigenthum unbestreitbar dem Staate gehört. Wir fonnten daher nichts dagegen haben, daß, wenn die Stadt das Recht der Verwal-

tung beiber Unftalten abtrete, Diefes als ein freiwilliges Opfer angefeben werden und in anderer Beziehung billige Kompenfation finden folle. Unter diefem Borbehalte gelangte man endlich über diefen erften Punkt ju völliger Verständigung. Die Delegierten ber Stadt verzichteten zuerft auf bas Bermaltungerecht überhaupt, - fodann auf das von ihnen gewünschte Refervat ju Gunften der Stadt, auch fernerhin wie bisher die Salfte der Glieder der Infelbehorde mablen zu konnen, — fpater auf Die Befugnif, Die Salfte der Glieder vorzuschlagen, - und endlich auch auf den Borbehalt, daß wenigstens die Regierung gehalten fein folle, einen Theil diefer Glieder aus dem Schofe ber burgerlichen Bermaltungsbehörden zu nehmen. Wir haben in feinem dieser Punkte nachgeben zu follen geglaubt. Go lange das Verwaltungsrecht über die beiden Unftalten der Stadt Bern jugeborte, war es offenbar fein Borrecht, wenn die Stadt Bern einen Theil der Mitglieder der Berwaltungsbehörden zu ernen= nen hatte. Go bald aber diefes Berwaltungsrecht aufgegeben, bas Institut mithin ein reines Staatsinstitut wird, fo fallt jede Grundlage, wefhalb ber Stadt fernerhin ein direftes Ginmischungsrecht vorhehalten werden follte, dabin, und es mußte ein folches Recht von nun an als ein Vorrecht erscheinen. Somit, Tit., raumt ber Bergleich de jure ber Stadt Bern nicht die geringste Einmischung in die Administration beider Unstalten ein. Dagegen ward konveniert, daß die Infel in Butunft felbstständig verwaltet werden folle, und zwar von zweien Behörden, - einer fleinern, administrirenden, und einer größern, fontrollirenden, und daß die größere Beborde durch die Regierung, die kleinere hingegen durch jene felbst gewählt werden solle, wonach also die Organisation der Insel-korporation derjenigen einer Gemeinde analog märe. Der Regierung stände natürlich, wie über alle Korporationen, fo auch über diejenige der Infel das Oberaufsichtsrecht zu. Durch Diefe Ginrichtung wollten wir vorzüglich zwei Zwecke erreichen. Erftens wollten wir die beiden Unftalten gegen alle politischen Eventualitäten ficher ftellen. Befanntlich war burch bas Gefet der belvetischen Republik vom April 1798, so wie nachher durch die Vermittlungsafte alles Kantonalvermögen jum helvetischen Staatsgut erflart worden, mabrend, mas dergleichen Korporationen angehörte, dem Kantone gerettet ward. Somit glaubten wir, daß die Insel und das äußere Krantenhaus gegen aufünftige Ereignisse abnlicher Urt besser gesichert werden durch Die Erklärung ihrer Celbfffandigteit, als wenn fie bagegen unter ber unmittelbaren Berwaltung des Staates ftanden. Der zweite Zweck, ben wir dabei hatten, ift der, und ich habe ihn schon im Regierungsrathe offen ausgesprochen, nämlich die unmittelsbare Dependenz, in welche die Infel und das äußere Krantenhaus hinfichtlich ihrer innern und fpeziellen Berwaltung gegenüber den Regierungsbehörden gerathen würden, zu mildern. Wir haben nicht geglaubt, daß folche Unstalten tagtäglich durch die obern Behorden gemeistert werden follen. Die Regierung foll allerdings die Oberaufficht über dergleichen Unstalten führen, aber diefelben follen nicht in tagtäglicher Dependeng, felbst bis in die kleinsten Details herab, gehalten werden. Darum wird die Regierung, auf den Fall der Annahme des Vergleichs, die Infelbehörde zwar einzig und ausschließlich bestellen, auch die nöthigen Reglemente u. f. w. erlaffen, nachber aber die Unftalt ihren ruhigen und felbstftandigen Gang, immerhin jedoch unter dem Borbehalte des Oberauffichterechts, fortgeben laffen. Da fomit die Insel zu einer selbstständigen Korporation erhoben werden follte, fo murde der Artikel des Bergleichs absichtlich fo redigiert, daß die "Finanzverwaltung" des Staates auf das Eigenthumsrecht an der Infel - (fo wie die Finanzverwaltung der Stadt auf das Verwaltungsrecht) — verzichte, damit einer= feits fein Zweifel sei, daß das Vermögen der Insel und des äußern Krankenhauses nicht auf das Inventar des Fiskus ge= höre, doch aber andererseits eben so flar erhelle, daß eben nur der Fiskus darauf verzichtet habe, daß also im weitern Sinne des Wortes diese Güter und Anstalten immerfort Eigenthum des Rantons Bern find und bleiben follen. Damit fodann die Abministration feine Störung erleide, ward durch Art. 4 des Bergleichs die bisherige Direktion als provisorische Verwals tungsbehörde bestätiget und, da diefelbe mit allen Ginrichtungen und Bedürfniffen beider Unftalten am beften befannt ift, gleich= zeitig beauftragt, das fünftige Berwaltungsreglement zu entwerfen.

Die Unterhandlung fodann über den Mughafenfond und den fogenannten Schulfactel beruhte auf den gleichen Grundlagen, wie diejenige über die Infel und das aufere Rrantenhaus, daher nahm sie auch den gleichen Gang und hatte das nämliche Ergebniß zur Folge. Nur zwei Punkte gaben hier zu besondern Erörterungen Anlaß. Nachdem man über das Prinzip einig geworden, daß beide Fonds, welche bisher die Burgergemeinde von Bern, Kraft ihrer Totationsakte, ver-waltet hatte, mährend die stiftungsgemäße Verwendung des Ertrags der Regierung zustand, — definitiv zur Verwendung und Verwaltung an den Staat übergehen sollten; so reklamierten die Ausgeschoffenen der Stadt einerfeits einen jährlichen Beitrag aus dem Schulfackel von Fr. 500 an die öffentlichen Primarschulen der Stadt, und andererfeits ein Bahl - oder Vorschlagsrecht zu einer Anzahl Mußhafenstipendien. Den ersten Punkt haben wir gewährt, ben zweiten dagegen abgelehnt. Unfänglich zwar fprachen wir und weder für noch gegen beide Untrage aus, fondern verlangten lediglich Auskunft über die daherigen Verhältnisse, indem wir erklärten, daß unser Entsscheid wesentlich davon abhängen musse, ob diese Vorbehälte auf irgend einem Rechtsgrunde, und auf welchem, beruhen. Allein aus den gegebenen Erlauterungen ftellten fich folgende Umftande für die fernere Gemabrung des Beitrages von Fr. 500 an die Primarschulen der Stadt beraus: 1) die Thatfache des bisherigen Bezugs; 2) ward im Sahre 1813 diefer Beitrag durch ein Berfommniß zwifchen der Stadt und der Regierung anerfannt; 3) hatte derfelbe in dem fogeheißenen Murtenvergleiche Aufnahme gefunden, und weniger, als Diefer ihr gewährte, meinten Die Ausgeschoffenen der Stadt nicht acceptiven ju fonnen; 4) mochte auch der besondere Zweck des Beitrags, die Beforderung des Primarunterrichts in der hauptstadt, Beachtung verdienen. Demnach ward in Art. 12 des Vergleichs der Grundfat ausgesprochen, daß der bisherige Beitrag von Fr. 500 jährlich entweder fortbezahlt oder kapitalifirt herausgegeben werben folle. In eine Bermehrung Dieses Beitrags, die erft am Ende der Negotiation aus Grund der eingetretenen Bermehrung der Primarschulbedürfnisse verlangt wurde, wollten wir hinge= gen ungeachtet der fattischen Richtigkeit diefes Unbringens, nicht eintreten, weil eine folche weber bisher bestanden hat, noch burch die Verkommnis von 1813 oder durch den Inhalt bes Bergleichsprojetts von Murten gerechtfertigt werden fonnte. -Was das gewünschte Wahl- oder Vorschlagsrecht zu Mußhafenstipendien betrifft, fo bezogen sich die Kommisfarien der Stadt einerseits auf den letterwähnten Murtenvergleich, in welchem ein folches Reservat allerdings steht, andererseits dann insofern auf den obermähnten Vertrag von 1813, als dieser der Stadt Bern bas Recht zur Wahl eines Mitgliedes in die akademische Euratel, an deren Stelle das Erziehungsdepartement getreten, und mittelft deffen faktisch einen gewissen Einfluß auf die Bergebung der Stipendien eingeräumt habe. Budem ward bemerft, ba die Stadt unbestreitbar das Recht zur Verwaltung des Muß-hafens besitze und freiwillig darauf verzichte, so könne ein Reservat wie dieses nicht als Privilegium erscheinen. Allein fo wenig, als bei dem gewünschten Wahl- oder Vorschlagsrechte zu den Infelbehörden, konnten wir dieses lettere Argument bier gelten lassen, weil die gegenwärtige Mitwirkung der Stadt jur Bestellung der Behörden und Beamten ein natürlicher Ausfluß ihres Verwaltungerechtes ift, nach der Annahme des Vergleiches aber feinen Rechtsgrund mehr hatte, ba nach Erhebung ber Infel und ebenso bes Mußhafenfonds und Schulfackels zu felbstständigen Staatsanstalten bas Berhältniß der Gemeinde Bern zu denfelben rechtlich vollfommen das gleiche, wie das-jenige jeder andern Gemeinde, fein würde. Gelbst ein blofes Empfehlungsrecht, wie es zulett, in worttreuer Auffassung bes fogenannten Murtenvergleichs beantragt wurde, wollten die Unterzeichneten nicht einräumen, und am 14. Juni ward endlich von jedem Reservate hinsichtlich des Mußhafens abstrahirt. Die Bürger ber Ctabt ftunden alfo fünftig ben Burgern bes Landes in hinsicht auf Ansprüche auf Mußhafenstipendien vollkom= men gleich, es ware eine illiberale Begunftigung erfterer, wenn einem Burger ber Stadt Bern ein Stipendium gegeben murde, weil er Bürger von Bern ift, aber auch eine illiberale Zurückfetzung, wenn Zemand, weil er Bürger von Bern ift, von
einem Stipendium ausgeschlossen würde.

Auf die Waldungen Grauholz und Sädelbach verzichtet der Staat durch den Vergleich vollständig, und in diefer hinficht barf derfelbe daber ein ungunstiger genannt werden; boch mehr wenn auf die Waldungen felbst, als wenn auf die Mittel Ruckficht genommen wird, welche zu Gebote stehen, um sie zu Handen bes Fistus zu vindiziren. Wir bemerken daber nun wiederholt, daß wir zwar den gegenwärtigen Berjährungsprozeß feineswegs für entschieden verloren für den Staat, aber doch für febr zweifelhaft anfeben, und daß wir nebst der Schwäche der bierfeitigen Rechtsmittel zur Nachgiebigfeit hinsichtlich der Waldungen noch folgende besondere Motive hatten: Borerft die Ueberzeugung, daß wegen der Beziehung, in welcher diefelben ju den fogenannten Burgernutungen fteben, febr mahricheinlich bas Beharren auf denfelben jeden, felbst materiell weit nach= theiligern, Bergleich unmöglich gemacht, oder wenigstens außer-ordentlich erschwert hatte. Ferner der Umftand, daß Gründe jur Vermuthung vorliegen, daß die beiden Waldungen Grau-holz und Sädelbach aus Verfehen nicht in die städtische Dotationsurfunde aufgenommen murden, indem sich bieser Aft binsichtlich der Waldungen, welche er der Stadt zuschied, ausdrücklich auf eine desbalb mit der Verwaltungskammer bes Kantons im Jahr 1798 gefchloffene Berkommnig, und auf ben faktischen Besit der Stadt Bern vor und feit dieser Berfommniß bezieht, wonach beide Waldungen derfelben ebenfalls hätten zufallen sollen. Endlich die mit besonderer Rücksicht auf die Ueberlassung ber streitigen Balbungen erlangte Aufgabe bes nicht streitigen Verwaltungsrechts der Stadt Bern an ber Infel, dem äußern Rrankenhause, dem Mushafen und dem Schulfäckel.

Was nun endlich die Rapitalreflamationen betrifft, fo haben wir aus den oben entwickelten Gründen von Unfang der Unterhandlung an geglaubt, diejenigen drei Rapitalien, wofür bie Stadt Bern durch ben Endbefchlug ber belvetifchen Liquidationsfommission vom 6. September 1803 quittirt worden, gar nicht in Frage stellen zu follen. Ueberhaupt find wir von der Unficht ausgegangen, alles Markten möglichft vermeiden, alfo im Befentlichen nur wohl gegründete Forderungen stellen, auf den einmal gestellten aber desto fester beharren zu follen. Wir tonnen daber in diefer hinficht nur auf das Gefagte hinweisen und andeuten , daß auch die Dotationskommiffion , nach ihrem Bericht bom 12. Oftober 1840, der Reflamation Diefer Rapitalien feine Folge geben wollte. Ebenfo blieb das Rapital der 72,800 fl., wovon der Endbeschluß der helvetischen Liquidationskommission 70,000 fl. als Eigenthum des großen Burgerfpitals von Bern und 2,800 fl. als Eigenthum der Infel anerkannt hat, außer Frage; benn auch diefes Rapital fonnte nur mittelft Aufhebung des Endbeschluffes vom 6. September 1803 reflamirt merden, und murbe aus diefem Grunde auch von der Dotationskommif= fion in ihrem Berichte vom 12. Oftober 1840 aufgegeben. -Bas hingegen das fünfte der ftreitigen Rapitalien betrifft, nämlich die zwei Obligationen auf Raifer Sofeph II. von zufam= men fl. 500,000, fo haben wir geglaubt, bas gange Gewicht der Unterhandlungen dahin wenden zu sollen, daß dasselbe für die Infel gewonnen werde; und so wie bei den Waldungen nebst der Schwäche unserer Rechtsmittel noch besondere Motive jum Nachgeben bestimmt hatten, fo bestimmten uns umgefehrt hier nebst der Stärke der Rechtsmittel noch besondere Motive jum Festhalten. Vorerft hat fich in Folge der bisherigen mehrfachen Berhandlungen des Großen Rathes bei der großen Mehrbeit diefer Behörde die feste moralische Ueberzeugung gegründet, daß die bezeichneten fl. 500,000 der Infel gehörten und berfelben unbefugt entzogen worden feien. Dieß ift eine Thatfache, die, auch nur als folche aufgefaßt, ernste Beachtung forderte, weil die Rommiffarien des Staates ihrerseits dafür hielten, daß tein Bergleich die Genehmigung bes Großen Rathes erhalten wurde, wodurch nicht im Wesentlichen dieses Rapital für die Insel gewonnen mare. Ferner hatten Ihre Rommiffarien ben Glauben und rechneten darauf (ob mit Recht oder Unrecht, mag der Erfolg zeigen), daß felbst unter den Burgern von Bern, nach Allem, was hinfichtlich diefer fl. 500,000 verhandelt und nun an's Licht gebracht worden, namentlich nach dem feiner Zeit zu Wien amtlich abgegebenen Chrenworte, daß jene Summe rechtmäßiges Eigenthum der Infel fei, — Manche es gewiffermaßen als Chrenfache betrachten wurden, Diefelbe wirklich ber Infel gu 28 überlassen. Drittens endlich wurden Ihre Kommissarien durch die eigene, dem fo eben Gesagten entsprechende, Dentweise rucksichtlich des in der Staatskassa befindlichen Rapitals von 44,000 Pf. Sterl. bestimmt. Wir haben es, fo viel an uns, wirklich für eine Pflicht der Ehre angeseben, nach geschehener Aufheiterung des daherigen Sachverhalts Diefen Betrag nicht langer in der Staatskassa ju behalten, sondern auf die eine oder andere Beise an die Insel zu verguten, und dabei haben wir mit Zuversicht auf die Beistimmung unserer Tit. Kommit-tenten gerechnet. Der Staat hat diese 44,000 Pf. Sterl. unter ben gleichen Umftanden empfangen, wie die Stadt die fl. 500,000, und beide Kapitallen find durch den nämlichen Befchluß der Liquidationskommission als rechtmäßiges Eigenthum der Infel anerfannt worden. Mehr brauche ich darüber nicht zu fagen. -Aus diesen Gründen wurde gleich Anfangs der Unterhandlung gleichzeitig mit dem Antrage, die Insel und das äußere Kranstenhaus zur selbstständigen Kantonsanstalt zu erheben, die Aners fennung des Prinzips verlangt, daß die Stadt das Rapital der erwähnten fl. 500,000, und der Staat dasjenige der 44,000 Pf. Sterl. an diefe Infelforporation ju verguten habe. Diefer Antrag fand lange burchaus feinen Gingang. Die Delegirten der Stadt zeigten sich zwar bald geneigt, nebst der Berzicht-leistung auf das Verwaltungsrecht an der Infel und den übrigen Instituten noch ein befonderes materielles Opfer zu bringen; doch follte dasfelbe feine Beziehung zu den fraglichen fl. 500,000 haben; fie glaubten nämlich, wegen der vielfachen defhalb laut gewordenen Beschuldigungen konne diefes Rapital nicht ohne Gefährdung der Ehre der Burgergemeinde von Bern jum Ausgleichungsmittel gemacht werden, und hatten daber vorzüglich gewunscht, bag als folches Ausgleichungsmittel die Nydectbrucke gemählt worden ware. Wir hielten aber unsererseits Diefen Gegenstand für gang ungeeignet, um als Mittel der Bereinigung ju dienen, weil die Nydeckbrucke fowohl im Publikum als im Großen Rathe jum politischen Zankapfel geworden war und überhaupt nicht als eine der Mehrheit des Großen Rathes gefällige Unternehmung betrachtet werden fonnte. Dem vorgeschütten Motive ber Ehre fetten wir übrigens entgegen, daß es umgefebrt bochft unehrenhaft für die Regierung erscheinen mupte, wenn fie, nachdem so oft und so öffentlich die fl. 500,000 als Eigenthum der Insel proflamirt worden, nun darauf verzichten wurde, um ftatt deffen für den Fistus einige direfte Vortheile ju erobern. Im Uebrigen erklarte man fich beiberfeits von vorne berein völlig einverstanden, daß der zu entwerfende Vergleich felbst in hinsicht auf diesen Punkt in einer durchaus unverlehenden Form abgefaßt werden solle, und so ist er wirt-lich auch abgefaßt worden. Erst am 11. Juni letthin willigten endlich die Ausgeschoffenen der Stadt Bern ein, nachdem fie längere Zeit bloß eventuell auf diesem Boden unterhandelt hatten, ihren Untrag eines indiretten Auskaufsmittels definitiv aufzugeben. Rury vorher mar von uns die hierseitige Forderung auf eine baare, jur Aussteurung der Infel- und äußern Krankenbausforporation ju bestimmende Summe Geldes von Fr. 750,000 festgefest worden. Un jenem Tage nun erfolgte von Seite ber Rommiffarien der Stadt Bern die Eröffnung, daß diefelben gu einem Anerhieten von Fr. 500,000 ermächtigt feien, welcher Eröffnung, da wir uns entschieden weigerten, unter Fr. 750,000 herabzugeben, in gleicher Sigung noch ber Antrag beigefügt ward, außer ben in die Inselkassa abzuliefernden Fr. 500,000, wenn es sein mußte, bes fernern einen Beitrag von Fr. 125,000 zur Erweiterung beider Unftalten ju leiften. Auch bierauf giengen die Rommiffavien des Staates nicht ein; fie legten jedoch Diese Proposition, auf den besondern Wunsch der Kommissarien der Burgergemeinde, dem Regierungsrathe vor, waren aber, wie fie dieß den Kommiffarien der Stadt jum Voraus gefagt hatten, in der Konfereng bom 14. Juni im Falle, benfelben den einstimmig gefagten ablehnenden Entscheid ber Behorde zu eröffnen. Damit war über diesen Punkt die Unterhandlung geschlossen. Die Ausgeschoffenen der Stadt erklärten noch, wenigstens in ihrer Mehrzahl, nachdem auf diese Weise jede Aussicht auf Ermäßigung bes direften Geldopfers abgeschnitten war, fie würden sich zwar eine Pflicht daraus machen, das Ganze der pierseitigen Unträge und Forderungen dem Burgerrathe vorzulegen, feien aber außer Stande, einen Bergleich auf diefem Fuße abzuschließen und unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen. Um fo mehr muß man anerkennen, daß die Rom= miffarien der Stadt deffen ungeachtet mit größter Bereitwilligfeit Hand geboten haben, damit der von und vorgeschlagene Vergleich den burgerlichen Behörden noch ju rechter Zeit vorgelegt werden fonne. Der Entwurf ward unter ihrer Mitwirfung redigirt und in einer letten Konferenz beider Kommissionen, am 16. Juni Abends, als der richtige Ausdruck der endlichen Vorschläge der Delegirten des Staates anerkannt. Schon Tags darauf statteten die Rommisfarien der Stadt dem Burgerrathe ihren Bericht darüber ab, wo dann der Entwurf, unter Borbehalt der definitiven Gutheifung der Burgergemeinde, von Geite der Stadt genehmigt worden. hinfichtlich Diefes Streitpunktes haben alfo Ihre Kommiffarien nicht mehr und nicht weniger erlangt, als sie von Anfang an, als ben obwaltenden Berhältnissen angemessen, fordern zu können glaubten, nämlich das Rapital der zwei Obligationen auf Kaiser Zoseph II., repräfentirt durch Fr. 750,000. Es ließe fich zwar einwenden, diefe Schuld fei in Wienergulden ju circa 174 Rappen fontrabirt worden, und auf diesem Fuße berechnet, hätten 500,000 Wie-nergulden Fr. 870,000 ausgeworfen. Laut der Außergelder-Rechnung von 1787 ergiebt es sich, daß genau genommen der Wienergulden damals zu 17393/100 Rappen berechnet worden ift, fo daß fl. 500,000 diefem Rurfe gufolge gleich tamen einem Betrage von Fr. 869,565. Das war aber ber Mominalbetrag, und es ist auf ber andern Seite nicht zu übersehen, daß die fraglichen Obligationen im Sahre 1803, als sie von der helvetischen Liquidationsbehörde der Infel jugesprochen murden, im Rurfe weit unter ihrem Rominalbetrage ftanden. Dach einem amtlichen Berichte der Bankdirektion wurden diese Obligationen im Jenner 1802 ju 84 %, im Dezember 1802 fogar ju 731/2 % veräußert, und der mittlere Kurs vom Jahre 1802 mar 783/4 %, wozu noch 3/4 % Verlust auf der Versilberung durch Wechsel auf Frankfurt gekommen wären. Hätte man daher auch nur den mittlern Kurs vom Jahre 1802 als Norm angenommen, fo maren nur Fr. 685,125, und jum Rurse vom Dez. 1802, ohne Provision, sogar nur Fr. 639,450 herausgefommen. Dieß war demnach, fo lange bloß eventuell unterhandelt murde, fiets der Gefichtspunkt, ben die Delegirten der Stadt hervorstellten. Der Endbeschluß der helvetischen Liquidationskommission habe, fagten fie, ber Infel nicht 500,000 Wienergulden baaren Geldes, fondern zwei auf diese Summe lautende Schuldtitel zugesprochen, die im damaligen Zeitpunkte einen weit geringern Geldwerth als den heutigen gehabt hatten. Zwar gingen Ihre Kommiffarien, Tit., auf diefes Raifonnement nicht ein, indem fie wohl wußten, daß nach strengem Rechte, sobald die Forderung einmal als gegründet vorausgesetzt wird, entweder die Ausbandigung ber Titel felbft, oder aber die Bergütung ihres heutigen Werthes verlangt werden fonnte. Allein wir glaubten es den Berhaltniffen angemeffen, zwischen bem Rurfe vom Gept. 1803 und bem heutigen ein Mittel zu mablen, und wurden zur Festfetjung unserer Forderung auf Fr. 750,000 durch die weitere Betrachtung geführt, daß mittelst dessen, und wenn der Staat als Aequivalent seines Kapitals von 44,000 Pf. Sterl. eine gleich große Summe einschöße, einerseits die im Jahre 1831 auf 11/4 Million bestimmte Dotation der Infel und des äußern Krankenhauses vollständig erhalten, und andrerseits noch 1/4 Million jur Erweiterung beider Unftalten gewonnen murbe. Budem darf noch erwähnt werden, daß die Stadt Bern aus frühern Zeiten zwei Ansprachen an die Insel besitzt, die Eine von Fr. 98,000, die Andere von Fr. 20,000, welche sie bis dahin stets den Ansprüchen der Insel oder des Staates an sie entgegenstellte, und wegen deren auch noch der lette Bericht der Dotationskommiffion (vom 12. Oft. 1840) ein Refervat enthält. Diese Unsprachen follten nach dem Begehren der Delegirten der Stadt von ihrem Geldbeitrage, er mochte groß oder flein fein, abgerechnet werden. Wir traten aber in diese Abrechnung aus verschiedenen Motiven nicht nur nicht ein, aus Gründen, welche diefe Forderung selbst betreffen, und weil das Rapital der Fr. 750,000 dadurch wefentlich geschmälert worden wäre; sondern wir forderten und verlangten durch Art. 14 des Vergleichs den förmlichen Berzicht auf dieselben. In die Abrechnung eines einzigen Betrages willigten wir ein, nämlich derjenigen Fr. 25,000, welche die Stadt in Folge der Uebereinkunft vom 7. Juli 1831 dem äußern Krankenhause in baarem Gelde

geschenkt hat. (Siehe den bei den Akten liegenden Auszug aus der Uebereinkunft und der Rechnung.) Hier aber lag der Grund einsach in dem Verhältnisse dieser Schenkung zu der fast gleichzeitigen Schenkung von Fr. 250,000, welche der Staat an das äußere Krankenhaus gemacht hat und nun ebenfalls von seinem Veitrage von Fr. 750,000 abrechnet. Nun haben wir geglaubt, entweder bleibe es bei jener Uebereinkunft, und zwar für beide Theile, den Staat und die Stadt, oder aber jene Uebereinkunft falle dahin und werbe durch den gegenwärtigen Vergleich repräfentirt, und zwar wiederum für beide Theile.

Die Schlußbestimmungen des Vergleichs bedürfen keiner besondern Erläuterung. Es schien Ihren Kommissarien angemessen, daß bei diesem Anlasse nicht bloß die wirklich obschwebenden, aus den sogenannten Dotationsverhältnissen entsprungenen Streitigkeiten zwischen Stadt und Staat beseitigt, sondern daß im Interesse des ganzen Landes auch jeder Grund zu neuen daherigen Streitigkeiten gehoben werde. Deshalb wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß der faktische Bestand des heutigen Staatsvermögens den verschiedenen Stiftungen, mit Vorbehalt der durch den Vergleich selbst begründeten Modisstationen, von nun an als definitive Norm von beiden Seiten anerkannt werde. Geschieht dieß, so ist dann in der That dieser Vergleich der Schlußaft zu den 42jährigen, schweren und verwickelten Operationen, welche die Ausscheidung des Staatsvermögens vom Vermögen der Stadt

Bern bervorgerufen bat.

Tit., ich habe bis dahin in meinem Vortrage nichts im Auge gehabt, als das rein materielle Interesse. In Diefer Sinsicht habe ich bereits Eingangs die Ansicht Ihrer Kommisfarien über den Werth der vom Staate urfprunglich erhobenen Unsprüche in Betreff der verschiedenen Streitgegenstände dabin ausgesprochen, daß die Reflamation des Eigenthums der Infel und des äußern Krankenhauses, so wie des Mushafenfonds und Schulfactels, entschieden gunftig; — daß ferner die Rekla-mation hinsichtlich der beiden Waldungen Grauholz und Sabelbach sehr zweiselhaft, und daß in Absicht auf die Kapitalien die Reflamation der fl. 500,000 Anleihen auf Kaiser Joseph II. Aussicht auf Erfolg darbietend, hingegen diejenige, betreffend alle übrigen streitigen Kapitalien, ohne Aussicht auf Erfolg sei. Diefem gegenüber ift das Resultat der ganzen Unterhandlung folgendes: 1) Anerkennung des ftreitigen Eigenthumsrechtes bes Staates auf die oberwähnten milden Stiftungen; 2) Berdichtleiftung der Stadt auf das ihr urfundlich zugeficherte Berwaltungerecht in Betreff diefer Stiftungen; 3) Dotirung der Infel und des äußern Rrantenhauses durch eine von Stadt und Staat zu gleichen Theilen auszurichtende Summe von 11/2 Million, und Erhebung dieser Stiftungen zu felbstftändigen Un-stalten; 4) endlich Bergichtleistung des Staates auf alle fernern bisher erhobenen Reklamationen gegen die Stadt. 3ch will nun nicht weiter eintreten, ob der Bergleich vom materiellen Standpunkte aus für den Staat gunftig fei oder nicht; ich fpreche mich einfach dahin aus, daß vom rein finanziellen Gesichts-punkte aus, und wenn ich nicht Hoffnungen, sondern Realitäten im Auge habe, mit Rücksichtsnahme auf die gegenwärtige Lage ber Dinge, fo wie nicht weniger vom ftreng rechtlichen Stand-punkte aus, ich ben Bergleich für einen wenigstens nicht ungunstigen halte. 3ch fonnte auch noch den politischen Standpunkt hervorheben; wir hatten denfelben mahrend der ganzen Unterhandlung zwar auch im Auge, aber nicht in erster Linie. In-bessen liegt es in meiner Pflicht, diese Seite der Frage hier noch mit zwei Worten zu berühren. Der Weg des Vertrages ift vorerft der einzig fichere, um alle diefe Berhaltniffe befinitiv und unabanderlich ju regliren. Burden diefelben reglirt durch einen Beschlug des Großen Rathes selbst (was sich jedoch nur auf die Rapitalien beziehen konnte, da die übrigen Streitgegenftande bereits rechtlich eingeklagt find), so mag es sein, daß der Große Rath für den Augenblick mehr, vielleicht aber auch weniger, befommt, als durch den Bergleich. Gine andere Frage ift aber die, ob die Sache auf diefem Wege definitiv erledigt würde. Tit., Diejenigen, welche bald nach der Revolution von 1798 alle die Verhandlungen und Verfügungen in der Dotationsangelegenheit geleitet und gemacht, alle diefe haben geglaubt, unabanderliche Sachen zu machen. Und wohin find fie damit gefommen? Dahin , daß durch eine fpater eingetretene politische Umgestaltung das, was sie gemacht hatten,

abgeandert worden ift. 3ch habe zwar fur jest feinen Grund, vorzufehen, daß und ein folches Ereigniß noch bevorstehe. Allein die Unmöglichkeit davon können wir und doch auch nicht denken. Wenn alfo burch einen einfeitigen Befchluß der Staatsgewalt die fraglichen Verhältniffe für den Augenblick reglirt werden, so kann dieser Beschluß durch einen andern einseitigen Beschluß fpater wiederum aufgehoben werden. Ein Bertrag hingegen schneidet diesem Allem den Faden ab. Bedenken wir ferner die möglichen Verwickelungen, in welche wir mit der Eidgenoffensichaft, namentlich aber mit den Kantonen Waadt und Aargau gerathen konnten. Burde das Berhaltniß durch Befchluß der Staatsgewalt reglirt, fo hätte Waadt und Aargau ebenfalls Anspruch auf biese Kapitalien. Durch Bertrag dagegen schneiden wir der Eidgenoffenschaft und den Kantonen Waadt und Aargau alle Reklamationen ab, indem wir die Beschlüsse der helvetischen Liquidationskommission unangetastet lassen, der Bergleich aber von beiden Seiten freiwillig geschieht. Ob es sodann, vom Gelde und dem materiellen Interesse abgesehen, von Werth sei, diese Sache endlich auszumachen, und zwar durch einen freis willigen gutlichen Vergleich, das mag Jeder von Ihnen selbst entscheiden. Ihre Kommissarien haben die Ansicht, daß es für und ein Glück wäre, diese Sache einmal zu beseitigen, weil sie eine Wunde ist, die seit 7 Jahren eitert, und die früher oder später in Brand übergeben fann. Allerdings wird durch den Bergleich diese Bunde nicht sofort geheilt werden, er ift aber die Bedingung, daß die Wunde einmal heile. Go lang ber Splitter in der Bunde steckt, kann dieselbe nicht heilen; zieht man aber den Splitter aus, so ist wenigstens die Möglichfeit der Beilung da. Mein Schlug ift somit der : Wenn Sie, Tit. , den mabricheinlichen Erfolg eines gerichtlichen Berfahrens in's Auge faffen, fo fei der Bergleich für und ein nicht ungunftiger, und vom politischen Standpunkte aus fei berfelbe unbedingt günstig.

Sie, Tit., mögen nunmehr entscheiden. Wenn ich allfällig in meinem Vortrage Einiges übergangen, oder Dieses und Jenes irrig dargestellt habe, so bitte ich Sie inständig, es zu rektistziren. Sch kann nicht garantiren, daß ich nicht im einen oder andern Punkte geirrt habe, dassür aber kann ich aber garantiren, daß ich nicht irren wollte, Auskunft aber, wenn sie von mir verlangt wird, werde ich nicht schuldig bleiben.

Fellenberg. Vorläufig habe ich die Ehre zu bemerken, daß vor wenig Tagen das lette noch lebende Mitglied ber Liquidationsfommission mehrere Tage bei mir zugebracht und bei'm Gefprache über die gegenwartige Ungelegenheit gang übereinstimmend mit der Unsicht des heutigen herrn Berichterftateinstimmend mit der Ansicht des heutigen Jeren Bertigferstaters sich geäußert hat. Ich din überzeugt, daß, wenn dieses Mitglied aufgefordert würde, seine Meinung abzugeben im Namen der Liquidationskommission, so müßte und würde es Alles das bestätigen, was der Berichterstatter heute uns mitgetheilt hat. Dieß jedoch im Vorbeigehen. Ich muß ferner bei meinem besten Wissen und Gewissen, daß mit ersten der Vertrag, wie er zu Beseitigung der Dotationsftreitigkeit hier vorgeschlagen wird, in allen feinen Beziehungen als hochst befriedigend erscheint, und daß ich ihn nicht besser wünschen könnte; zweitens aber muß ich erklären, daß, nach= den ich mit der gespanntesten Aufmerksamkeit und mit unge-theiltem Interesse dem Vortrage des Herrn Berichterklatters gefolgt bin, ich den Bericht in jeder Beziehung vollständig, unparteiisch, sließend nnd musterhaft habe sinden müssen, und ich muß dem Großen Rathe und der Republik selbst Glück wünschen, daß man endlich einmal einen folchen Berichterstatter und einen folchen Stellvertreter der vaterlandischen Intereffen befist. Es mare zu munfchen, daß unfere rudftandigen Gefetesporschläge ber Bearbeitung und Berichterstattung eines folchen Mannes unterworfen würden, wir wären eher am Ziele, als es bisher der Fall war. Ich trage darauf an, daß der Bergleich genehmigt, und daß dem herrn Berichterstatter fomohl, als der Rommiffion der Dant für die geleisteten ausgezeichneten Dienste ausgesprochen merde.

herr Vicelandammann erklärt die Umfrage, ba Niemand mehr das Wort ergreift, als geschlossen, woraushin herr Eggimann aufsteht und noch zu sprechen wünscht, was ber Berr Bicelandammann fraft Reglements nicht zugeben will, infofern nicht die Berfammlung anders entscheide.

Nach verschiedenen Bemerkungen für und wider erfolgt die

Abstimmung.

herrn Eggimann sprechen zu lassen . . 80 Stimmen. Die Umfrage als geschlossen zu erklären . . 52 "

Eggimann. Ich bin in meinem Leben niemals in einer Angelegenheit aufgetreten, wo die Begriffe über Recht und Wahrbeit so befangen gewesen sind, wie es hier der Fall ist, während es sich doch eigentlich nur darum handelt, ob eine vor vielen Jahren begangene Unterschlagung wieder gutgemacht und unterschlagene Gegenstände dahin zurücksehren sollen, wo sie von Gott und Rechtes wegen hingehören. Ich kann nicht begreisen, wie Männer, auf deren Es ist mir leid, daß der Herr Vicelandammann mich vorhin so behandelt hat; das hat mich so sehr übernommen, daß ich mich jeht in meinem Vortrage befangen sühle Man will uns nun sür eine Summe, die sich ungefähr auf sechs Millionen belausen wird, Fr. 750,000 geben und uns damit abspeisen. Das kann ich nicht begreisen und ebenso wenig, wie der Herr Berichterstatter einen solchen Untrag stellen kann. Man hat früher einmal gesagt, die Votationskommission trete hier auf als Unwalt des Staates; dießmal scheint es kast, als hätten wir den Unwalt der Stadt gehört. . . . Nach meiner innigsten Uederzeugung und nach Wissen und Gewissen kann ich zu diesem Vertrage nicht stimmen und trage deßhalb darauf an, daß der Vertrag nicht genehmigt werde.

Fischer. Sie haben nicht zu ristiren, daß ich irgendwie in Einzelheiten eintreten und Sie aufhalten werde. Diesen Anlaß benutz ich bloß, um den Wunsch auszusprechen, daß der Zwiespalt, welcher seit langer Zeit Stadt und Land auseinanderhält, endlich einmal wieder ausgeglichen werde. Die Stadt Bern hat Ersahrungen gemacht, von welchen ich wünsche, daß das Land sie niemals machen möchte, und bei welchen Frieden und Wohlsahrt niemals gedeihen kann. Tit., die Stadt hat bei diesen Unterhandlungen gezeigt, daß sie guten Willen hat, und daß sie diesen andauernden Zwiespalt ausgleichen möchte; ich wünsche daher, daß der Große Rath dem bestehenden Unstrieden durch die Annahme des Vergleichs eine Ende machen möchte, denn Unstrieden bringt Unglück.

Wehren. Ich stimmte jum Eintreten in den Vorschlag, nur hatte ich mit meinen herren Kollegen aus dem Amtsbezirk Laupen die Berathung zu verschieben gewünscht; die Gründe dafür bestehen, wie gesagt, in der beachtenswerthen Meinungsäußerung verschiedener Beamten aus mehrern Gemeinden dieses Bezirkes, welche die Verwerfung jenes Vergleiches verlangten, weil sie unter Anderm glaubten, der Gegenstand wäre wichtig

genug, um darüber die Unfichten bes Landes ju vernehmen. Ich hatte bereits die Ehre zu bemerken, daß ich pflichtgemäß, nach eigener Ueberzeugung und nicht nach irgend einer Instruktion, stimmen werde; indeffen wollte ich jene Meinungsaußerung nicht unberücknichtigt laffen und half deghalb auf Berfchiebung des Gegenstandes antragen. Wenn aber herr Grofrath Röthlisberger in meinem Votum eine Migbilligung der Rommission erblickte, so hat er mich misverstanden; ich verdankte im Gegentheil derselben ihre hingebung und Bemühung in der Sache und thue dieses noch. Nachdem ich den mit verdankenswerther Gründlichkeit erstatteten Rapport bes herrn Land= ammanns Blofch mit Aufmerkfamkeit angehort, und da berfelbe durch die Verhandlungsblätter vollständig zur Kenntniß des Landes gebracht werden wird, stimme ich nun auch mit Ueberzeugung und besonders aus dem Grunde jum vorliegenden Antrage bes Regierungsrathes, weil nach dem Berichte der Große Rath fich mit der Dotationssache nicht mehr in der Stellung befindet, einen Beschluß darüber fassen zu können, wie er es mar, bevor fie vor die Tagfatung gebracht wurde.

Blösch, als Berichterstatter. Sie werden keinen Schlußrapport erwarten, denn die Vemerkung, daß sechs Millionen
dem Staat gehören, ist eine Ansicht, die ich nicht theilen kann,
und die durch den Eingangsrapport hinreichend beleuchtet worden ist. Wenn Herr Eggimann glaubt, daß sechs Millionen
in die Staatskasse gehören, so ist dieß seine Ansicht. Ich ehre
alle Ansichten, also auch die seinige, so wie ich hinwieder erwarte,
daß er die meinige achte.

Abstimmung.

Neuhaus, Schultheiß. Nachdem Sie, Tit., vorhin den Vortrag des Herrn Landammanns Blösch angehört baben, wird es mir Niemand zumuthen wollen, über den zweiten Antrag des Regierungsrathes einen langen Rapport zu machen, nämlich, inwiesern Herr Landammann Blösch sowohl als seine zwei Kollegen und auch die bisberige Dotationskommission für ihre der Republik geleisteten Dienste unsern Dank verdienen. Wenn auch die bisherige Votationskommission und ihre Leistungen von Wielen nicht allzu sehr anerkannt worden sind, so hat sie doch durch ihre Khätigkeit wesenlich dazu beigetragen, das wir jetzt zu einem nach meiner Ueberzeugung sehr glücklichen Resultate gelangt sind. Sch möchte daher auf Annahme des zweiten Schlusses antragen und danke, was mich anbetrifft, sowohl der alten als der neuen Kommission für ihre Verdienste aus vollem Herzen.

Diefem Untrage wird durch's Sandmehr beigepflichtet.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Sälfte, 1841.

(Micht offiziell.)

(Fortsehung ber fünften Sihung. Samftag ben 26. Brachmonat 1841.)

Vortrag bes Regierung brathes, bahin gehend, bag, ba die Aufgabe ber Dotationskommission bes Großen Rathes burch Genehmigung bes Vergleichs ber Dotationsstreistigkeit mit ber Stadt Bern nunmehr als erfüllt anzusehen sei, dieselbe als aufgelöst erklärt werden solle.

Durch's handmehr wird dem Antrage des Regierungsrathes beigepflichtet.

herr Landammann Blofch übernimmt nun wieder bas Prafidium.

Es wird verlesen eine an den Herrn Landammann gerichtete Zuschrift des Burgerrathes der Stadt Bern vom 23. Juni, enthaltend die Erklärung, daß der Burgerrath auf den Fall der Ratisstation des über die Dotationsangelegenheit vorhandenen Vergleichsentwurses durch den Großen Rath diejenige Beschwerdeschrift gegen den Regierungsrath zurückgezogen haben wolle, welche von ihm unter'm 12. Oktober vorigen Jahres dem Großen Rathe rücksichtlich der vom Regierungsrath vorgenommenen Vesetzung der Inseleverwalterstelle eingereicht worden sei.

Auf die Anfrage des herrn Landammanns, ob man die Sigung heute schließen oder nachste Woche noch fortsetzen wolle, wird nach einigen turzen Bemerkungen dafür und dawider mit großer Stimmenmehrbeit erkennt, heute die Session zu schließen, jedoch heute die Sitzung fortzusetzen, bis die dringendsten Geschäfte erledigt sein werden.

Ein Vortrag des Erziehungsdepartements, nebst Defretsentwurf über die Aufhebung der Musterschule zu Münchenbuchfee.

Der Vortrag enthält im Wefentlichen Folgendes: Da nach den gemachten Erfahrungen die Musterschule der Normalanstalt zu Münchenbuchse ihrem Zwecke nicht entspreche, und dieser auf andere, weniger kostspielige und genügendere, Weise erreicht werden könne; da serner durch Austhebung der Musterschule im Gebäude der Normalanstalt Raum gewonnen werde, um die Zahl der Seminarzöglinge auf hundert zu vermehren, so werde darauf angetragen, auf 1. Oktober nächsthin die fragliche Musterschule aufzuheben und an die Stelle der austretenden fünfzig Musterschüler vierzig neue Seminarzöglinge aufzunehmen.

Fellenberg. Wir haben die Musterschule bei ber Unlegung des Schullehrerfeminars für eine wefentliche Bedingung feiner befriedigenoften Wirkfamkeit gehalten. Die Erziehungsanstalt, um die es sich jest handelt, follte den Normalzöglingen zu erkennen geben, mas sich durch zweckmäßige Erziehung und Unterricht, wenn sie auf's Befriedigendste mit einander verbunden werden, jum Beften der Landesfinder, der Familien, der Gemeinden und des gefammten Vaterlandes leiften läßt. Dorfichulen des Kirchspiels Münchenbuchsee sollten den Normalzöglingen darstellen, mas eine zweckmäßige Schuldisziplin und der beste Unterricht, felbst bei häuslicher Verziehung, wie sie in der Landschaft gar zu oft vorkommt, zu bewirken mag. In Jahr 1837 erkannten wir die Zweckmäßigkeit der Musterschule in dem Schullehrerseminar so sehr, daß wir in zahlreicher Verstammlung dieser höchsten Landerbehörde beschlossen haben, die Böglinge der Musterschule von vierzig bis auf achtzig zu vermehren, und diejenigen bes Schullehrerfeminars von fechszig auf hundert, und jest follten wir von der gleichen Behorde, deren Borfchläge wir damals einhellig angenommen haben, uns ju der Aufhebung der Musterschule bewegen laffen! Wahrlich, ich fonnte foldbem Ruckschrift feineswegs beistimmen; Die Grunde, wegwegen ich ibn migbilligen muß, habe ich ausführlich genug in meinem amtlichen Berichte über ben Schullehrerbildungskurs des Jahres 1832 dargestellt. Ich muß mich jetzt auf die Bemerkung beschränken, daß ich im allgemeinen Gange ber Gesetzgebung und ber Administration fur verderblich halte, unfere wichtigsten und beiligften Interessen einer zerftörenden Ebbe und kluth zu unterwerfen, und die Fortschritte, die wir gemacht haben, so oft wieder den übessen Rückschritten preis zu geben. Sind Fehler in der Behandlung der Musterschule begangen worden, so soll man diese durch Benuftung der gemachten Ersahrungen gut zu machen suchen, besonders in einer Beit, in der die Wichtigfeit der in dem Innern der Lehrerbildungsanstalten angelegten Musterschulen zu allgemeiner Unerkennung gebracht worden ift, fo daß gegenwärtig die Lehrerfeminare der Kantone Waadt, Aargau und Thurgau, die viel ärmer find, als der unsere, solche Musterschulen besiten, und sie um teinen Preis wieder fahren lassen würden. Man fagt uns, die Zöglinge der Mufterschule übertreffen mit ihren Fortschritten gar zu sehr diejenigen des Lehrerseminars, deshalb seie fie unzweckmäßig. Ich finde gerade darin einen wichtigen Grund, sie zu erhalten, als Beweisthum, wie große Vortheile gewonnen werden, wenn zugleich durch Erziehung und Untersicht der vorgesetzte Zweck erstrebt wird. Wir erhalten badurch auch eine vortreffliche Pflanzschule von Volkserziehern oder Normalzöglingen. Wir haben in unsern Tagen durch unsere neuen Salzlieferungsverträge über 100,000 Franken im Interesse unferes Bolfes gewonnen , und nun follten wir um der Erfparnig von 10,000 Franken willen auf den Gewinn des in feinem bochften Interessen wirksamsten Salzes verzichten? Die frühern Grofrathebeschluffe über diefe Gegenstände find übrigens in febr Jahlreichen Verfammlungen gefaßt worden; jest hingegen befinden

wir und burch ben Abgang vieler Grofratheglieder faum in hinlänglicher Bahl, um einen gesehlich gultigen Beschluß zu fassen; ich muß daber darauf antragen, daß der Borschlag des Erziehungsdepartements jurudgewiesen werde.

Engel stimmt wie herr Fellenberg.

Schneider, Regierungerath, von Langnau. Der Grund, warum das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath heute mit einem folchen Defretsentwurfe vor Sie, Tit., treten, ift der Mangel an tüchtigen, zur befinitiven Uebernahme von Schulen geeigneten, Lehrern. Man hatte defhalb gar zu gern die Anstalten in Münchenbuchsee erweitert und sowohl die Seminaristen als die Musterschüler vermehrt, aber es ließ sich nicht thun, weil die projektirten Gebäulichkeiten bei 200,000 Franken in Anspruch genommen hätten; das Erziehungsdepartement fand, man muffe fparen, und hat befiwegen die Sache nicht vor den Großen Rath gebracht. Indeffen zeigt es fich aber immer mehr und mehr, daß eine Vergrößerung der Anstalt in Bezug auf die Lehrer stattsinden sollte, denn unter den eilftausend Primarlehrern unsers Kantons sinden sich mehr als zweitausend, welche bloß provisorisch angestellt find, was zur Folge hat, daß öftere junge Manner in Schulen als Lehrer gefchicft werden muffen, welche ihrer Aufgabe noch nicht gewachfen find. Die gegenwärtigen Unstalten in Münchenbuchfee, Pruntrut und hindelbank reichen lange nicht aus, um diesem Hebelstande abzuhelfen; benn wenn auch jährlich dreißig Geminariften austreten, fo hat fich doch in den drei letten Sahren gezeigt, daß die Zahl der provisorisch angestellten Lehrer sich nicht vermindert hat , obichon an neunzig Seminariften angestellt worden find. Dieg beweifet, daß jahrlich eine ungefahr eben fo große Ungahl Lehrer durch Demission, Tod u. f. w. abtreten, als bis babin aus bem Seminar entlaffen murden. Es fragte fich defhalb: wie fann man diefem Uebel abhelfen ohne Roftensvermehrung? Das Erziehungsdepartement hat defhalb eine Rommiffion niedergefett, um diefe Sache genau ju unterfuchen und Mittel und Borfchlage ju bringen, wie man dem lebel abbelfen fonne ohne Roftensvermehrung. Die Aufgabe mar etwas schwierig, aber die Kommiffion glaubt dennoch, die Aufgabe gelost ju haben, und zwar jum Bortheil des Schulmefens. Es besteht nämlich eine Musterschule, in welcher fünfzig Zöglinge enthalten find, deren Zweck ein dreifacher ift, nämlich : Erziehung und Unterricht armer Anaben in einer Musteranstalt, Borbildung für funftige Geminariften und Uebung der Geminariften im Schulhalten. 2118 Erziehungsanftalt leiftet die Mufter= fchule viel, als Armenerziehungsanstalt verfehlt sie ben Zweck, weil die Schüler zu wenig zur handarbeit angehalten werden und zu viel foften; als Mittel zu Beranbildung von Seminarjöglingen ift fie wieder nicht gang geeignet, ba feine Stufenfolge im Unterricht ftattfindet, fondern vielmehr die altern Mufterfchuler an Kenntniffen der altern Seminariftenpromotion wenig nachstehen. Endlich ift die Musterschule fein zweckmäßi= ger Uebungsplat für die Seminariften, da fie ihnen nicht das Bild einer gewöhnlichen Primarschule zeigt. Die Musterschüler ternen und miffen zu viel, als daß fich die Seminariften darin üben könnten, ungeschickte und ungebildete Kinder zu lehren und zu bilden; sie find in Allem zu weit vorgerückt und wissen oft eben fo viel als diejenigen, von welchen sie unterrichtet werden follen. Die Musterschule erreicht also ihren Zweck nicht vollständig, und es fragt fich, ob deven Epistenz ben weit wich= tigern Mangeln der Schullehrerbildung jum Opfer gebracht werden fann und foll. Eine Borbereitungsanstalt für angebende Seminariften ift allerdings wünschenswerth, um die nachherige Bildung jum Lehrer ju erleichtern; allein dafür bedarf es feiner Musterichuse, wie die gegenwärtige, fondern man kann denfelben Zweck einfacher und weniger koftspielig erreichen. Unumgänglich nothwendig bingegen ift eine Primarschule, in welcher Die Seminariften fich im Schulhalten praftifch üben konnen, und da wird bie gegenwärtige Musterschule zweckmäßig burch die Primarfdule in Münchenbuchsee erfett, und die Gemeinde will diefelbe für funf Jahre jur Berfugung des Geminars ftellen. Durch die Aufhebung der Musterschule wird man hinlänglich Raum erhalten, um die Bahl der Seminaristen auf hundert ju permehren, wenn zu den fechszig, welche die Anstalt gegenwär= tig enthält, noch vierzig hinzukommen werden. Damit jedoch

nicht zu viel auf einmal eintreten, und die Promotionen nicht mit einem Male von dreißig auf fiebenzig ansteigen, fo mare es zweckmäßig, im nächsten herbst zwanzig und das Sahr darauf wieder zwanzig eintreten zu laffen, fo daß dann jedes Sahr fünfzig Seminaristen als Lehrer patentirt werden können. Alle diese Veranderungen erfordern, wie Sie aus dem abgelesenen Vortrage entnommen haben werden, feine Mehrkoften, im Begentheil wird durch den Umtausch von fünfzig Musterschülern gegen vierzig Seminaristen dem Staate jahrlich eine nicht unbedeutende Summe erfpart. Indeffen ift dieg Debenfache und ber Gewinn für bas Schulmefen im Allgemeinen Sauptsache. Man könnte vielleicht noch vorschlagen, die Musterschule nicht mit einem Male, fondern nach und nach aufzuheben; dagegen muß ich aber bemerten, daß ein langsames Absterben öfters weit schmerglicher ift, als ein plötlicher Tod. Wenn die Musterschüler schon zum Voraus mußten, baß sie zu der und der Beit austreten mußten, so murde dieß ihre Luft am Lernen, ihren Fleiß und ihre Freudigkeit lähmen. Ich trage daher auf bas Eintreten an.

Abstimmung.

- 1) Rur bas Gintreten überhaupt . große Mehrheit. 6 Stimmen. Dagegen 2) Dem Eintreten in globo wird durch's Handmehr bei-
- gepflichtet.

Fellenberg. Ohne wiederholen zu wollen, mas ich gegen das Eintreten in den Vorschlag der Aushebung der Musterschule ausgefprochen habe, muß ich Ihnen, mit tiefem Bedauern, daß hier von folchem Rückschritt in unferer Boltsbildungsangelegenheit die Rede fein darf, gegen diese Maßregel noch ju Gemuthe führen, wie wenig es sich verantworten ließe, die schönste Gelegenheit ju Schanden geben ju lassen, welche uns gewährt ift, um wohlbegabte Rinder unvermöglicher Staatsburger durch zweckmäßige Erziehung fo vorzubilden, daß sie einft, als zuverläßige Stuben unserer Volkswohlfahrt, bem Baterlande die Dienste zu leiften vermögen, beren es fo febr bedarf, und daß fie für ihr größtes Glud halten, folche Dienfte der Republik leiften zu können, die fie auf die Bahn des Seils gebracht hatte. Man macht fich leider in unferm Baterlande jett noch gar zu ungenügende Vorstellungen von den Wohlthaten, die eine wohlgebildete Republif ju gewähren vermöchte, infofern fie ihre Bestimmung erfüllte, und nur infofern wir diese Wohlthaten thatsächlich zu erfahren und vollkommen zu erkennen geben, fann es und gelingen, vollständigere Begriffe bavon im Berner-Bolte festzuseten, und fie allgemeiner erblüben ju machen, auf daß mit der Zeit in vollem Dag reife Früchte davon eingeärntet werden dürfen. Die Einwendungen gegen den Bestand der Musterschule, die sich auf ihre befriedigenosten Leiftungen flugen, fcheinen mir in die Bagfchalen unferer Entschlüsse gerade die gewichtigsten Gründe legen zu follen. Den Borwurf, daß die Musterschule jährlich 10,000 Franken koste, könnte ich befigleichen feineswegs gelten lassen. Sätte man mit den 120 Zöglingen, die meine Unstalten abnlicher Urt fo viele Jahre hindurch erzogen haben, auf folche Weise gewirthschaftet, fo würde ich feit langem ruinirt worden fein, mahrend daß ich dagegen meine Unternehmungen jest in stets zunehmendem Flor fortschreiten febe. Der Reichthum und ber Segen , der aus folchen Unstalten für unfer Vaterland hervorgeben könnte, wenn fie durchaus zweckgemäß und keineswegs zu vornehm beforgt würden, liefe fich übrigens niemals zu theuer bezahlen. Berhüte man nur die Verschleuderung des Staatsvermögens, die in andern Richtungen ftattfindet, wo fie nur Verderben bringt, ohne den geringsten Vortheil zu gewähren; wenn wir dieses thun, so wird es une, für noch viel umfaffendere Musterschulen, niemals an Unterhaltungsmitteln gebrechen. 2116 Staatsburger und Bolfsvertreter mußte ich mich judem schämen, in der Mabe ber Unftalten unferer Republit im Intereffe unferer Volksbildung von einem Privatmann feit mehr als vierzig Jahren, trot allen demfelben entgegengefetten Sinderniffen, immerfort zunehmenden Unternehmungen dem Biele bes Baterlandsheils unwandelbar zuführen zu feben, mahrend dem, aus blogem Mangel an Beholfenheit und Beharrlichkeit, die vaterländischen Kernanstalten rückgängig werden und untergeben

müßten, welche boch auch durch zunehmendes Alter bisdungshalb immerdar gekräftigt und verjüngt werden sollten. Aus allen diesen Gründen und aus denjenigen, die ich gegen das Eintreten in den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf angedracht habe, muß ich ieht um so mehr auch zu seiner Verwerfung stimmen, da die Privatbeiträge, die bis dahin, von Seite der Aeltern und Verzsorger der Böglinge, der Musterschule zu Münchenduchse gewährt worden sind, auf's Iwerknäßigste die Erreichung der vorgesetzten delen Iwecke versichen halfen. Ich ditte Sie, Tit., angelegentlichst, jeden Entschluß über eine so hochwichtige Ungelegenheit wenigstens versichieden zu wollen, dis reise Erörterung und ruhige Uederlegung über den Gegenstand in unserm Kreise und bei'm betheiligten Volke eingetreten sein werden, wie sie in dem gegenwärtigen Moment unsers Nachhauseeilens nicht stattsinden können. Ich stimme gegen den Antrag, welchen uns das Erziehungsdepartement zur Ausbedung der Musterschule im Lehrerseminar zu Münchenduchse vorgelegt hat.

Neuhaus, Schultheiß. Vor Allem aus muß ich die Befchuldigung jurudweisen, als mache bas Erziehungsbepartement Rückschritte und vernachläßige bas Erziehungsmefen auf eine unverantwortliche Weise. Ich weiß nicht, ob der herr Praopinant die Unftalten in Münchenbuchfee befucht, und ob er von den dortigen Ginrichtungen und Leiftungen, fo wie von der Beife, wie die Musterschüler erzogen werden, Kenntniß genommen hat; aber so viel weiß ich, daß herr Seminardirektor Rickli feine Pflichten mit feltener Gemissenhaftigfeit erfüllt und gang der Mann ift, die dortigen Anstalten ihrem Zwecke entsprechend zu machen; eben so weiß ich, daß die Musterschüler dort feineswegs vornehm erzogen werden; sie werden behandelt, wie es ihrer jufunftigen Bestimmung am beften entspricht, und werden nach Landessitte erzogen und zur Arbeit angehalten. Sie find alfo feine vornehme Leute. Mit Behauptungen ift nicht Alles gethan; wenn fie wirkfam fein follen, fo muffen fie burch Gründe unterftütt werden; eben fo wenig nüten fromme Bunfche, wenn nicht die Mittel zu deren Realistrung angegeben werden. Darum fann die Behauptung, als fei eine Mufter= schule unentbehrlich, und eine Aufhebung fei ein Rückschritt im Erziehungsmefen , wohl feine Bedeutung baben , wenn fie nicht durch Gründe nachgewiesen ist. Das Erziehungsdepartement hat aber Grunde fur feine Untrage, und diefe find die gemachten Erfahrungen. Das Erziehungedepartement wünschte feiner Zeit eine Musterschule, damit die Lehrer einen Platz finden, wo sie sich zu ihrem Beruse heranbilden können. Die seitherige Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Musterschule ihrem Zwecke nicht ganz entspricht, daß sie nämlich den Lehrern nicht Gelegenheit giebt, sich im Unterrichten zu üben; die Schüler sind in der Regel zu weit vorgerückt und wissen das schon größtentheils, was ihnen der Lehrer erst beibringen sollte. So frägt es sich nun: was ist bester, fünfzig Musterschüler oder vierzig Lehrer mehr zu bilden? Sch glaube das letztere, denn die Bildung von Lehrern ist der Hauptzweck; diesen mussen wir ju erreichen suchen, damit die Primarschulen gute Lehrer erhalten, und damit die provisorischen zweihundert wegfallen. Freilich ist eine Schule zu Bildung und Uebung der Lehrer immer nothwendig; aber es ift nicht nothwendig, daß diefelbe fo koftbar eingerichtet werde und bei 10,000 Franken kofte, wie es bisher der Fall war. Gine folche Schule mit wenig Roften haben wir nun in der Primarschule von Münchenbuchfee gefunben , welche auf eine Probezeit von funf Sahren von ber Bemeinde dem Seminar zur Verfügung gestellt ist. Im Jahre 1837 haben Sie beschlossen, die Zahl der Seminaristen zu Münchenbuchsee auf hundert zu erhöhen. Da die gegenwärtigen Gebäulichkeiten nicht hinlänglichen Raum balten , so ließ bas Erziehungsbepartement Plane und Devise zu einem dem Zwecke entsprechenden Gebaude aufnehmen. Wahrhaftig, es war fein Lupusgebaude, aber um ihm die nothwendige Geräumigfeit ju geben , ftieg bie Devissumme bennoch , ohne bie innere Aus-ftattung an Mobilien u. f. w. , auf Fr. 185,000. Sett man für diese innere Einrichtung nur eine Summe von Fr. 50,000 bis 60,000 an, fo giebt dieß ein Kapital, das an Fr. 10,000 Renten abwirft, mahrend die Anstalt jest ungefähr Fr. 30,000 koftet. Dieg mar dem Erziehungsdepartement zu koftbar, und es hat gefunden, die Finangen reichen dazu nicht aus. Deß-

wegen verdient aber bas Erziehungsbepartement ben Bormurf nicht, daß es zu wenig fur das Erziehungswefen thue. Man zeige mir einen andern Kanton ber Eidgenoffenschaft, ber fo viel thut für das Erziehungswesen, ich wenigstens kenne keinen. Dieß sind die Gründe, warum das Erziehungsdepartement hier sparfam sein wollte. Freilich lernen die Schüler in der Musterschule febr viel, und das gange Institut ift febr mobitbatig, darin hat herr Fellenberg gang recht. Aber wenn man bedenft, daß die Schüler ichon im fiebenten und achten Sahre eintreten und ungefähr acht, neun bis zehn Sahre darin bleiben, so wird es auch begreiflich sein, warum die Seminaristen, die kaum die Hälfte dieser Zeit in dem Seminarium bleiben, dort wenig Belegenheit finden, fich im eigentlichen Unterricht ju üben, ba die Schüler in der Regel bas schon wissen, was ihnen erft beigebracht werden follte, und die Verschiedenheit der Unlagen, die größere oder geringere Auffassungstraft u. f. w. durch den langen Unterricht verschwindet. Gerade darin besteht aber Die Geschicklichkeit eines Lehrers, die Schüler nach ihren verschiedenen Gaben zu behandeln, und dieß zu erfennen, giebt eine solche Musterschule feine Gelegenheit. Die Schüler werden awar in der Regel nach diefer Zeit Seminariften , und es ift wahr, daß auf folche Borfchulen bin fie gute Lehrer werden, aber eine folche lange Unterrichtszeit ift ju fosispielig , und bas Erziehungsdepartement wünscht, in fürzerer Beit Primarlebrer zu erhalten. Ich stimme für die Annahme bes Projekts. Defretes.

Schneider, Regierungsrath, von Langnau. Ich will feinen langen Schlußrapport machen, da die Gründe gegen das Projekt Dekret so eben hinlänglich widerlegt worden sind; indessen muß ich boch bemerken, daß mir das von Herrn Fellenzerg Gesagte sehr auffällt. Wie kann nur Herr Fellenberg, der so nahe bei Münchenbuchsee wohnt und die beste Gelegenzheit hat, sich mit eigenen Augen von dem Gegentheil zu überzeugen, behaupten, daß die Schüler vornehm erzogen werden? Sie werden so erzogen, wie es ihr Stand erheischt, das heißt, sehr einfach; sie werden zur Land und andern Arbeiten angehalten, und Thätigkeit wird überall streng gesordert. Das Departement, Tit., will mit diesem Projekt Dekretes keinen Rückgang, sondern einen Fortgang.

Fellen berg. Der herr Berichterstatter fordert mich gleichsam auf, darzuthun, daß man die Erziehung einfacher einrichten könne. Ich erwiedere hier nur so viel, daß, wenn ich auf gleiche Weise bei meinen Unstalten ähnlicher Art versfahren würde, wie es in Münchenbuchsee geschieht, ich mich schon längst ruinirt hätte.

Abstimmung.

Auf den Fall, daß der abwesende Herr Regierungsrath von Tillier die auf ihn gefallene Wahl eines zweiten Tagsaungsgesandten ablehnen wrüde, wird durch's Handsmehr der Regierungsrath ermächtigt, denselben von sich aus zu ersehen.

Vortrag des Baudepartements über das in Betreff der Straffenkorrektion zu Tramlingen aufzustellende Expropriationsrecht.

Der Bortrag des Baudepartements zeigt, daß der Maire zu Tramlingen, herr Chatelain, durch die Weigerung, sein auf Gemeindeboden stehendes Speicherlein um billigen Preis und unter erfüllbaren Bedingungen abzutreten, ein hinderniß sei, die dortigen Straßen auszuführen, weßhalb auf die Ertheislung des Expropriationsrechtes angetragen wird. Der Regiezungsrath empsiehlt diesen Antrag in dem erweiternden Sinne, daß der Große Rath das Expropriationsgeseh nicht nur gegen den Maire Chatelain in Bezug auf sein Scheuerlein, sondern auch gegen die Gemeinde Tramlingen in Betreff des zu der dortigen Straßenkorrektion ersorderlichen Friedhosstücks einräumen möge.

Nach einigen Bemerkungen ber Herren May, Altstaatsschreiber, und Regierungsrath Langel über den in Tramlingen berrschenden Zwist wegen des dortigen Kirchenbaues u. s. w., wird, da Niemand gegen den vorliegenden Antrag stimmt, derselbe durch's Handmehr angenommen.

Auf die Anfrage bes herrn Landammanns, ob die Berfammlung wünsche, daß der Bortrag der Bittschriften-kommission über den Kirchenbau zu Tramlingen und über die deswegen an den Großen Rath gerichtete Beschwerde der Gemeinde Tramlingen gegen den Regierungsrath in gegen-wärtiger Sitzung behandelt werden solle, wird nach einigen kurzen Bemerkungen dassür und dawider mit großer Mehrheit entschieden, denselben in gegenwärtiger Sitzung nicht mehr zu behandeln.

Der herr Landammann zeigt an, daß der zur Berathung vorliegende Vortrag des diplomatischen Departements über die Entlassungsbegehren des herrn Großzaths Funk, als Präsidenten, und des herrn Regierungsraths Albrecht Zaggi, als Mitgliedes der Dotationskommission, nunmehr, nachdem die Kommission aufgelöst worden, aus den Traktanden falle.

Die Genehmigung des Protofolis der heutigen Sigung wird ohne Einsprache dem herrn Landammann und dem herrn Schultheißen übertragen.

hierauf erklärt ber herr Landammann die zweite halfte ber ordentlichen Sommersitzung für geschlossen.

(Schluß ber Sipung um 41/4 Uhr.)